Historische Studien

Digitized by Google

·FROM·THE·LIBRARY·OF·
·KONRAD·BURDACH·

SIGILLVM·VNIVERSITATIS·CALIFORNIENSIS·

FIAT LVX

MDCCCLXVIII

EX LIBRIS

Digitized by Google

Historische Studien.
Heft XIX.

Untersuchungen

über die Beziehungen

Albrechts I. zu Bonifaz VIII.

Von

Dr. Alfred Niemeier.

Berlin 1900.
Verlag von E. Ebering.

HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING

DR. PHIL.

HEFT XIX.

UNTERSUCHUNGEN UEBER DIE BEZIEHUNGEN ALBRECHTS I. ZU BONIFAZ VIII.
VON DR. ALFRED NIEMEIER

BERLIN 1900.

Digitized by Google

Untersuchungen

über die Beziehungen

Albrechts I. zu Bonifaz VIII.

Von

Dr. Alfred Niemeier.

Berlin 1900.
Verlag von E. Ebering.

Digitized by Google

D6
H6
v.19

UNIV OF CALIFORNIA
BURDACH

Digitized by Google

Dem Andenken meines Vaters

gewidmet.

M96664

Digitized by Google

Vorrede.

Neben dem weltgeschichtlichen Kampf Philipps des Schönen mit Bonifaz VIII. ist Albrechts I. Konflikt mit demselben Papst von jeher in den Hintergrund getreten. Alles was man seiner Zeit über Albrechts Gesandtschaften an Bonifaz wusste, hatte unter einer Nummer der Böhmerschen Regesten Platz, musste dort Platz finden, weil bloss ein einziges Datum hinreichend feststand. Erst Kopp hat mit Hilfe der von ihm im vatikanischen Archiv gefundenen Urkunden einige Ordnung in das Wirrwarr gebracht und die sichere Basis einer Geschichte der Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII. geschaffen. Seitdem ist keine bedeutendere Arbeit über den Gegenstand erschienen; nur gestreift wird er in Bussons mustergültiger Abhandlung: Die Idee des Deutschen Erbreichs und die ersten Habsburger, in Engelmanns trefflichem Buch: Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den Deutschen Königswahlen, und anderen Monographien,. Lindners Deutsche Geschichte hingegen bietet kaum etwas Neues. Manche Urkunden aber sind ans Licht gekommen, die Kopp noch nicht kannte, vor allem in Kaltenbrunners Aktenstücken zur Geschichte des Deutschen Reiches unter den Königen Rudolf I. und Albrecht I. Die Geschichtschreiber hatte Kopp recht spärlich und ausschliesslich einheimische herangezogen. Schwierige Probleme waren von ihm ignoriert. So steht hier noch ein weites Arbeitsfeld offen. Der Anfänger musste bald die Hoffnung aufgeben, die ganze Ernte auf

Digitized by Google

einmal unter Dach und Fach zu bringen. An eine abschliessende Darstellung konnte um so weniger gedacht werden, als die von Digard, Faucon und Thomas edierten Registres de Boniface VIII. immer noch der Vollendung harren und die Neuausgabe der Regesten König Albrechts, die Redlich vorbereitet, ohne Zweifel weiteres Material zu Tage fördern wird. Ich habe mich denn zunächst darauf beschränkt, mit besonderer Beachtung der von Kopp vernachlässigten Geschichtschreiber den Stoff möglichst vollständig zu sammeln und kritisch zu sichten, in erster Linie das Quis? Quid? und Quando? der einzelnen Gesandtschaften, die hinüber und herüber gingen, festzustellen, was zumal hinsichtlich der Gesandtschaft des Grafen von Haigerloch, welche der Kolmarer Chronist erzählt (Untersuchung I), und der Minoritengeschichte Johanns von Winterthur (Untersuchung V) nicht leicht war, doch gerade hier, wie ich glaube, zu interessanten Ergebnissen geführt hat. Die wichtigsten bisher unbekannten Gesandtschaften bilden den Gegenstand der II. und IV. Untersuchung. Nr. IX, X, XII und XIII gehen über den skizzierten Rahmen hinaus, insofern sie sich speciell mit Urkunden beschäftigen. Nr. IX macht den Versuch, die ältere Fassung der Diplome vom 17. Juli 1303 zu erschliessen. In Nr. X wird ein Instrument über die Konsistorialsitzung vom 30. April 1303, das sich in einer dem 14. Jahrhundert angehörenden Handschrift der Pariser Nationalbibliothek erhalten hat, zum ersten Mal vollständig herausgegeben und seine Zuverlässigkeit nachgewiesen. Nr. XII bringt die Frage nach dem Charakter des Bonifaz von Albrecht geschworenen Eides hoffentlich zum Abschluss. Nr. XIII will Hubers Hypothese über die Zeit des Bundesvertrags zwischen Wenzel von Böhmen und Philipp von Frankreich entkräften und die alte Ansicht rehabilitieren. Alle Untersuchungen bis auf die zehnte, die infolge des im Mai dieses Jahres von mir gemachten Fundes eine durchgreifende Umgestaltung erfahren hat, waren

Digitized by Google

schon im Juli vorigen Jahres fertig und sind seitdem nur formal verändert worden. Mancherlei Umstände haben die Publikation bis jetzt verzögert. Wenn ich mich endlich darüber äussern soll, was hauptsächlich noch zu leisten ist, so scheint mir dies folgendes zu sein. Zunächst fehlt es an einer Datierung der verschiedenen Formeln, die Bonifaz behufs Abtretung Tusciens König Albrecht geschickt hat (Vgl. Unters. V S. 86, VIII S. 105). Dann gälte es, die Quelle zu entdecken, aus der Kaisers Nachrichten über die Gesandtschaften Markwards von Schellenberg stammen (Siehe Unters. VI S. 93 Anm. 3). Viel wichtiger aber ist es, den Beziehungen der rheinischen Erzbischöfe zum Papst in der Zeit ihres Zerwürfnisses mit dem König nachzuspüren; ich habe nur eine urkundliche Notiz hierüber gefunden, die den päpstlichen Legaten Angelus von Nepi im August 1301 in Mainz, dem Hochsitz der Rebellen, zeigt (Unters. V S. 86. Vgl. S. 85 Anm. 1). Auch Philipps des Schönen Verhältnis zu Albrecht bedarf noch gar sehr der Aufhellung (Siehe Unters. XIII besonders S. 163 Anm. 1 und S. 167 ff.). Das sind meines Erachtens die wesentlichsten Probleme, die zu lösen übrig bleibt, damit die Geschichte der Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII. geschrieben werden kann.

Zum Schluss möchte ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Scheffer-Boichorst, der mich zu der vorliegenden Arbeit angeregt und mir manche treffliche Weisung bezüglich derselben gegeben hat, auch hier den herzlichsten Dank sagen.

Braunschweig, 4. Oktober 1900.

Alfred Niemeier.

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
I.	Die Gesandtschaft des Grafen Albrecht von Hohenberg, Rottenburg und Haigerloch. . .	1
II.	a) Die anonyme Gesandtschaft des Jahres 1298.	43
	b) Der Kardinallegat in Deutschland 1299. .	51
III.	Die Gesandtschaft Bischof Peters von Basel.	53
IV.	Die Gesandtschaft Bischof Johanns von Tull und Graf Ludwigs von Oettingen.	61
V.	Die beiden Minoriten.	73
VI.	Die Gesandtschaft des Abtes Ulrich von Salem, des königlichen Protonotars Johann, Propstes von Zürich, und des Edeln Markward von Schellenberg.	91
VII.	Zu der grossen Gesandtschaft von März bis Juni 1302.	96
VIII.	Die Gesandtschaft Konrads von Lorch, des Propstes von Kaiserswerth, und Konrads genannt Münch, eines Ritters von Basel. . . .	100
IX.	Die ältere Fassung der beiden Diplome vom 17. Juli 1303.	106
X.	Die Berichte über das Konsistorium vom 30. April 1303.	109
XI.	Die letzten Gesandtschaften.	142
XII.	Der Lehnseid.	147
XIII.	Die Zeit des Bundesvertrags Philipps IV. von Frankreich mit Wenzel von Böhmen. . . .	161

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

I. Die Gesandtschaft des Grafen Albrecht von Hohenberg, Rottenburg und Haigerloch.

Ueber die vielberufene Sendung des Grafen von Haigerloch an die römische Kurie existiert nur der merkwürdige Bericht der Kolmarer Chronik,[1] der nach dem vorsichtigen Urteil eines vorzüglichen Kenners der deutschen Geschichte des ausgehenden 13. Jahrhunderts „wiederholt mit grossen Zweifeln aufgenommen, doch wohl einen richtigen Kern haben dürfte."[2] Die Herausschälung dieses Kerns ist das grösste Problem, das uns die Absetzung Adolfs von Nassau aufgiebt. So oft die schwierige Frage schon behandelt ist, niemand hat sie bisher zu allgemeiner Befriedigung gelöst.[3] Das wird nun freilich auch mir nicht gelungen sein, aber ich glaube, sie durch die vorliegende Untersuchung der Lösung wesentlich näher zu führen.

Den Bericht als Erfindung des Autors zu betrachten, verbietet der Charakter seines Geschichtswerks; ein der-

1. MG. SS. XVII 263—64.

2. Busson, Beiträge zur Kritik der steyerischen Reimchronik III. Der Bericht über den Sturz Adolfs von Nassau. SB. der Wiener Akad. 117, 36 Anm. 1. Vgl. Weizsäcker, Die Urkunden der Approbation König Ruprechts 28, Anm. 4: „Die vergnügliche Geschichte möchte mit Preger auch ich nicht verwerfen," und 74, Anm. 2: „Die ganze Sache ist aber sehr zweifelhaft."

3. Ganz eigene Wege geht der jüngste Bearbeiter derselben: Otto, die Absetzung Adolfs von Nassau und die römische Kurie in der Hist. Vierteljahrsschrift 1899 S. 1—17. Ich habe es nicht für rätlich befunden, danach irgendwelche Veränderungen an meiner bereits fertigen Untersuchung vorzunehmen.

Digitized by Google

artiger Vorwurf ist nie gegen dasselbe erhoben. Doch der Chronist war naiv genug, Erfindungen anderer gläubig hinzunehmen. Von dieser Beobachtung geht die Erklärung aus, welche Ottokar Lorenz[1] und Schliephake[2] für unsere Stelle gegeben haben.

Nach ihrer Ansicht hätten Albrecht und seine Wähler die Gesandtschaft des Grafen von Haigerloch erdichtet, um der noch immer geltenden Tradition, nur mit Genehmigung des Papstes könne ein römischer König entthront werden, in den Augen des Volks zu genügen. Dies von der österreichischen Partei ausgestreute lügenhafte Gerücht wäre, meinen sie, mit solcher Sicherheit aufgetreten, dass sogar König Adolf daran geglaubt und den Papst deshalb interpelliert habe, wodurch dann die Unwahrheit desselben, leider für Adolf zu spät, ans Licht gekommen sei.

Darin wird man Lorenz und Schliephake zustimmen, dass nicht beide Gesandtschaften an die Kurie, die des Königs und die des Herzogs, ins Fabelreich zu verweisen sind, denn nimmermehr würde Adolf den etwaigen Betrug Albrechts mit gleicher Waffe bekämpft haben, während er den Gegner durch die nackte Wahrheit zu entlarven vermochte. Wenn aber beide Forscher unbedenklich die habsburgische Botschaft für erlogen, die nassauische für wahr erklären, ist meines Erachtens das Umgekehrte ebensogut möglich.

Nehmen wir an, Albrechts Bemühungen am römischen Hofe waren erfolgreich, dann musste eine nochmalige Gesandtschaft König Adolfs an den von der Gegenpartei gewonnenen Pontifex scheitern. Um nun den Glauben

---

1. Deutsche Geschichte II 628—29 und 629, Anm. 1.

2. Geschichte von Nassau III 397—99 wiederholt im grossen und ganzen nur Lorenz' Ausführungen. Beiden folgt Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den Deutschen Königswahlen 66, Anm. 3.

Digitized by Google

seiner Partei nicht ins Wanken geraten zu lassen, hätte der König gar wohl jene päpstliche Antwort erfinden können, die den Herzog und die Kurfürsten des falschen Spiels zeiht. Der Lorenz „fast regestenartig“ dünkende Schwall von Beteuerungen und die mit Aplomb an den Schluss gestellte Einladung zur Kaiserkrönung sind dieser Auffassung durchaus günstig. Adolf riskierte dabei viel weniger als Albrecht; wurde er gestürzt, so kam auf die Lüge weiter nichts an, und ging er als Sieger hervor, würde Bonifaz gewiss seine Beziehungen zu den Unterlegenen desavouiert haben. Albrecht dagegen wurde auch im Falle des Siegs vom Papst zur Verantwortung gezogen.

Und wie blass und schattenhaft erscheint doch der Bericht der Chronik über die Gesandtschaft Adolfs neben dem, was von der Gesandtschaft Albrechts erzählt wird. Während Adolfs Boten namenlos sind, ist sie an den besten Namen geknüpft, den es im habsburgischen Lager gab. Graf Albrecht von Hohenberg, Rottenburg und Haigerloch,[1] Albrechts Oheim[2] und intimster Vertrauter,[3] wurde von diesem verschiedentlich zu den wichtigsten und schwierigsten politischen Missionen benutzt[4] und spielte bei seiner Er-

1. In der Chronik wird der Gesandte mehrmals Burkhard, und nur einmal (S. 263, Z. 24) Albrecht genannt. Da der Autor aber auch den am 17. April 1298 bei Oberndorf fallenden Grafen von Haigerloch, was bekanntlich Albrecht war, fälschlich Burkhard nennt und ihn und den Gesandten als eine Person betrachtet, so besteht kein Zweifel, dass hier wie dort Albrecht gemeint sei. Das ist eine der seltsamen Namensverwirrungen, denen wir in der Kolmarer Chronik und den Annalen öfters begegnen. In diesem Fall handelt es sich um eine Verwechslung Albrechts mit seinem Bruder Burkhard.

2. Er war der Bruder von Albrechts Mutter Gertrud-Anna.

3. Als amicissimus ducis bezeichnet ihn das Chron. Sampetr. MG. SS. XXX 1 431.

4. 1291—92 schickte ihn Albrecht in Sachen der Königswahl an Wenzel von Böhmen (Ottokar von Steier MG. SS. Deutsche Chron.

Digitized by Google

hebung auf den deutschen Thron neben dem Bischof Heinrich von Konstanz, dem ehemaligen Kanzler König Rudolfs, die erste Rolle.[1] Vermögen sich die nassauischen Gesandten nur auf eine mündliche Aeusserung des Papstes zu berufen, soll Graf Albrecht päpstliche Briefe mit heimgebracht haben. Von der königlichen Gesandtschaft ist nichts weiter bekannt, als dass sie nach Rom geht und zurückkehrt, die herzogliche dagegen mit ihrer Fülle lebenswahrer Details steht leibhaftig vor unsern Augen. Die Beratung der Kurfürsten, ihre Briefe mit den Mängeln des Königs, die Mitteilung an Albrecht von Oesterreich, die Berufung des Grafen von Haigerloch, die 16000 Mark, die Ausrichtung der Botschaft in Rom, die Entgegennahme der Schreiben des Papstes, das Vorzeigen derselben beim Herzog und ihre Ablieferung an die Kurfürsten — das alles wäre erfunden, und die dürren Angaben auf der anderen Seite, die denn doch eher nach der Kanzleistube schmecken, repräsentierten das Leben? Wer möchte das glauben!

Aber zugegeben, die Sendung Adolfs und ihr Resultat sei unbestreitbar. Ich will nur nachzuweisen suchen, dass die Albrechts wirklich stattgefunden hat.

Die habsburgische Gesandtschaft und die günstigen Briefe, die sie angeblich vom Papst erhielt, kursierten nicht bloss gerüchtweise, wofern eine zweite, weniger beachtete Stelle der Kolmarer Chronik Glauben verdient.

V 2, V. 58939 ff. Vgl. Busson SB. d. Wien. Akad. 114, 31 ff., 56 ff. und 73) und 1295 mit anderen nach Frankreich, um ein gegen König Adolf gerichtetes französisch-österreichisches Heiratsbündnis ins Werk zu setzen. Arch. f. österr. Gesch. II, 277. Boutaric, La France sons Philippe le Bel 398, Anm. 2.

1. Ann. Osterhov. MG. SS. XVII 551: Herzog Albrecht incipit discordiam seminare inter principes de consilio avunculi sui comitis de Hairlo. Ottokar von Steier V. 71123—28: grâf Albrecht, von dem gesprochen hete der von Ôsterrîch, daz im sô getriulich niemen legte zuo beide spât und fruo als der von Heierlôch tet.

Digitized by Google

Nachdem der Autor die Kriegsereignisse im Zusammenhang bis zur Schlacht bei Göllheim geführt hat, bringt er[1] eine feierliche Proklamation, die drei Kurfürsten von Mainz, Sachsen und Brandenburg anlässlich der Absetzung Adolfs und Wahl Albrechts am 23. Juni 1298 im Mainzer Dom öffentlich verlesen haben sollen. Darin erklären die genannten Kurfürsten unter Eidschwur, dass sie dem Papst des Königs Mängel mitgeteilt hätten und von ihm zur Beseitigung Adolfs und der Erhebung Albrechts autorisiert wären.

Es liegt auf der Hand, wie sehr die Lösung des gestellten Problems gefördert werden würde, wenn es uns gelänge, die Glaubwürdigkeit dieser Kundgebung zu beweisen.[2]

Da hat zunächst Schweizer die Entdeckung gemacht, dass eine Verbindung charakteristischer Ausdrücke der Proklamation in dem an eine Reichsstadt gerichteten Schreiben Herzog Albrechts von Sachsen über das Ereignis des 23. Juni wörtlich wiederkehrt.[3] Die Chronik lässt die Kurfürsten sagen: regem insufficientem invenientes absolvimus eum a regiminis dignitate, in dem Brief lautet es:[4] insufficiens inventus ad tante regimen dignitatis.

Aus dieser unmöglich zufälligen Uebereinstimmung folgerte Schweizer — und Busson hat sich ihm angeschlossen,[5] — der Chronist müsse den Brief benutzt haben. Wäre es aber schon sonderbar, dass er demselben nur die genannte Redewendung entnommen hätte, denn weitere Uebereinstimmungen

1. S. 266—67.

2. Lorenz a. a. O. 654 und Anm. 2 hält sie von vornherein für authentisch, ohne Gründe dafür anzugeben und ohne sich mit ihrem Inhalt, der seine Ansicht über die Gesandtschaft Haigerlochs widerlegt, auseinanderzusetzen.

3. Ueber das sogenannte Formelbuch Albrechts I. in den Mittheil. d. Instit. II 252.

4. Arch. f. österr. Geschichte II 230.

5. Wiener SB. 117, 83.

Digitized by Google

stimmungen sind durchaus nicht vorhanden, so verliert Schweizers Hypothese jeden Halt angesichts der Thatsache, dass die gleichlautenden Worte sich, mit alleiniger Ausnahme von dignitas, auch in dem vom Erzbischof von Mainz erlassenen Absetzungsdekret finden: tanto regimini tanteque potestati inventus est insufficiens.[1]

Aus ihm kann der Autor natürlich schon des fehlenden dignitas wegen nicht geschöpft haben.[2] Doch warum nicht aus einem dritten, verloren gegangenen Aktenstück, das ebensogut wie die beiden anderen jene Phrase enthalten mochte?

Ob wirklich ein solches zu Grunde liegt, wollen wir durch Vergleichung der in der Kurfürstenproklamation der Chronik gebrauchten Ausdrücke mit den Formeln urkundlicher Wahlanzeigen etc. festzustellen suchen.

Zu den Wendungen des ersten Satzes der Proklamation sind mir folgende Parallelen aufgestossen.

a) Proklam.: Nos igitur electores tres ex parte nostra et ex parte aliorum electorum... Adolphum de Nassouwe... in regem elegimus Romanorum.

a_1) Urkunde Gerhards von Mainz über Adolfs Wahl:[3] Nos quoque tam nostro nomine quam regis Bohemiae...

---

1. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde I 907. Insufficiens ist terminus technicus, den besonders der neugewählte König konventionell von sich gebraucht, indem er die Wahl annimmt; so Wilhelm von Holland (MG. LL. Constit. et Acta II 463 Z. 3—4), Rudolf von Habsburg (MG. LL. II 383, Z. 36), Heinrich VII. (Ebd. 493, Z. 31), Karl IV. (Böhmer, Acta imperii Nr. 837) und Wenzel (R. T. A. I 122, Z. 24—26). Philipp von Schwaben nennt das Kind Friedrich II. insufficiens. Constit. et Acta II 11, Z. 28—29.

2. Lorenz a. a. O. II 654, Anm. 2 kommt zu demselben Schluss, dass die dem Kolmarer vorliegende urkundliche Erklärung „mit derjenigen des Herzogs von Sachsen ebensowenig wie mit der des Mainzer Erzbischofs stimmt."

3. Sommersberg, Silesiac. rer. script. I 946.

Digitized by Google

Adolphum comitem de Nassouwe in regem elegimus Romanorum.

a_2) Der Brief des Herzogs von Sachsen liest: Albertum ducem Austriae . . . nos una cum ceteris principibus electoribus . . . in Romanorum regem in imperatorem postmodum promovendum elegimus.

b) Proklam.: qui in nos eligendi vota sua transtulerunt.

b_1) Vollmacht Ludwigs von der Pfalz für Sachsen 1298:[1] in magnificum principem . . . transtulimus et presentibus transfundimus plenitudinem potestatis . . . eligendi. Vollmacht Wenzels von Böhmen für König Rudolf 1290:[2] in quem eciam ius eligendi . . . transferimus. Excusatio Philipps von Schwaben 1206:[3] quod etiam ipsi in nos vota sua deberent transfundere. Hier freilich in anderem Sinn. Ann. Halesbrunn. mai. über Rudolfs Wahl:[4] vota sua in ducem Babarie transtulerunt. Die Verbindung zwar nicht von votum, doch von vox mit eligendi in der Vollmacht Wenzels für Gerhard 1298:[5] Gerhardo . . . eligendi . . . Albertum committimus vocem nostram.

b_2) Der Brief des Sachsen hat: quorum vices cum pleno mandato nobis ab eisdem[commisso] gerimus in hac parte.

c) Proklam.: iure ac canonice.

c_1) In dem ins Reich ergehenden Ausschreiben über Albrechts Wahl heisst es:[6] rite et canonice, und wie

---

1. Arch. f. österr. Gesch. II 231. Zu dem Datum vergleiche Harnack, Kurfürstenkollegium 266—67.
2. Kopp a. a. O. 904.
3. Constit. et Acta II 12, Z. 36.
4. MG. SS. XXIV 44, Z. 41.
5. Würdtwein, Diplomat. Mogunt. I 82.
6. MG. LL. II 471, Z. 2—3.

Digitized by Google

leicht sind rite und iure zu vertauschen.[1] Die Glieder wechseln aber auch, während die Doppelung bleibt. Alfons von Kastilien wird gewählt:[2] concorditer et canonice, Friedrich der Schöne:[3] devote et canonice, Ludwig der Baier:[4] rite et canonice, Philipp von Schwaben:[5] rite et sollempniter, Karl IV.:[6] rite et concorditer u. s. w.

c_2) In dem Brief alleinstehendes canonice.

d) Proklam.: tunc non cognoscentes meliorem.

d_1) Nach der Anzeige von Albrechts Wahl an den Papst haben die Kurfürsten auf den Erwählten ihre Blicke gerichtet:[7] tamquam in magis utilem et ydoneum tanto regimini gubernando, nach der Anzeige von Rudolfs Wahl:[8] tamquam in magis utilem ad id et magis idoneum, quem cognovimus. Dass eine derartige Formel bei Adolfs Wahl nicht fehlte, bezeugt Ottokar von Steier,[9] der den Mainzer Erzbischof vor derselben zum heiligen Geist beten lässt: wen er nutze wesse zuo des rîches krône . . . daz er den erkande. Die Wähler Philipps von Schwaben schreiben an den Papst:[10] quo nec . . . potiorem potuimus invenire, die Alfons':[11] eundem . . . esse in ipso regno et imperio

1. Die Kolmarer Chronik über Rudolfs Wahl S. 243, Z. 34: eligitur igitur rite.

2. Constit. et Acta II 502, Z. 34.

3. Olenschlager, Erläuterte Staatsgeschichte UB. 66.

4. Karl Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern I 385.

5. Constit. et Acta II 3, Z. 31—32.

6. Böhmer, Acta imp. Nr. 837, 1054, 1057.

7. MG. LL. II 468, Z. 18—21.

8. Ebd. 393, Z. 27—28.

9. V. 59586—90.

10. Constit. et Acta II 3, Z. 32—34.

11. MG. Epistolae saec. XIII. III 547, Z. 25—27. Vgl. Constit. et Acta II 530, Z. 11—12: ac ipsum potiorem in predictis regno et imperio arguentes.

Digitized by Google

potiorem. Günthers von Schwarzburg Wahl publicieren die Kurfürsten:[1] sub iuramento dicentes, meliorem imperio non scire. Vgl. Goldene Bulle cap. 2: Der Wahl soll eine hl. Geistmesse vorausgehn, quatenus ipsi [electores] suo fulti presidio hominem iustum, bonum et utilem eligere valeant.

d_2) Der Brief bietet nur die Negative: Adolf wird des Reichs entsetzt, cui minus utiliter prefuit.

Die Ausdrücke des ersten Satzes der zu prüfenden Proklamation stehn also durchaus mit dem üblichen Urkundenstil im Einklang, während sie von den entsprechenden Briefstellen immerfort abweichen. Dass der Brief nicht die Quelle des Kolmarer Chronisten war, ist somit bewiesen.

Der nächste Abschnitt über die Mängel König Adolfs von: Post electionem suam rex Adolphus sapienter se tenuit bis: divicias per se non habuit nec amicos, qui eum vellent fideliter adiuvare scheint überhaupt die Annahme einer urkundlichen Vorlage auszuschliessen. Sein Inhalt erregt heftigen Anstoss. Hätten die Kurfürsten Adolfs Absetzung vor dem Volk damit begründet, dass er ihnen nicht mehr gehorche, auch keine Reichtümer und getreue Freunde besässe, so wären sie einfach ausgelacht. Der naiven Anschauungsweise des Chronisten jedoch entspricht solche Motivierung aufs beste, und nur bei ihm begegnet sie uns.[2] Nicht minder verrät ihn der Stil. Einige öfters gebrauchte Wendungen kehren wieder,[3] aber auch durch seinen primi-

1. Joh. Latomus in Böhmers Fontes IV 411. Ebenso Gisleb. Hanon. über Friedrichs I. Wahl (MG. SS. XXI 516, Z. 50—51): Fredericus dixit, se . . . ad regendum imperium se nullum meliorem scire et ideo ad tante maiestatis apicem se eligebat.

2. Hier und im ersten Kolloquium der Kurfürsten (S. 263), wo genau dieselben Klagen über König Adolf laut werden.

3. Man vergleiche: eum vellent fideliter adiuvare mit: volens fideliter iuvare Columbarienses S. 259, Z. 20—21, volens eos fideliter adiuvare 259, Z. 33, eum vellet fideliter adiuvare 262, Z. 7—8,

Digitized by Google

tiven Satzbau sticht dies Stück lebhaft gegen die vorausgehende und folgende Periode ab.

Es ist klar, dass der Autor hier lediglich eigene Gedanken zum Ausdruck bringt. Glücklicherweise ist es bloss eine Interpolation, deren Umfang sich leicht bestimmen lässt, da sie völlig aus der direkten Rede fällt. Den ganzen Absatz von: Post electionem suam Adolphus rex sapienter se tenuit, electoribus atque prudentibus acquievit bis: electores videntes hos defectus regis et plus quam 20 alios, pape significaverunt hätten die Herausgeber, Böhmer und Jaffé, nicht mit im Druck hervorheben dürfen. Erst bei den letzten Worten: electores videntes etc. benutzte der Verfasser, wie gleich gezeigt werden wird, wieder urkundliches Material, dem er ein klein wenig später auch in der Diktion folgt, denn unmittelbar hinter significaverunt beginnt mit: rogantes suppliciter, quatinus ipsum nobis daret die direkte Rede von neuem, die nun, eine Parenthese ausgenommen, ununterbrochen bis zum Schluss der Proklamation fortläuft.

Für die Ausdrücke dieses Teils bieten sich nachstehende urkundliche Belege.

c) Proklam.: defectus regis.

e_1) Die defectus erscheinen im Schreiben des Sachsen dreimal,[1] ebensooft im Absetzungsdekret,[2] je einmal in der Citation des Königs durch den Erzbischof von Mainz[3] und in der Excusatio Albrechts,[4] mithin in allen Urkunden über Adolfs Entthronung.

ferner 258, Z. 10, 259, Z. 36, 262, Z. 6, 265, Z. 3 u. s. w.; prudentibus acquievit, consiliis acquievit mit: precibus acquiescere S. 256, Z. 4, 14, 262, Z. 46, verbis eorum non acquievit 259, Z. 25, consiliariis acquievit 266, Z. 17; Adolphus sapienter se tenuit mit: se viriliter tenuerunt S. 241, Z. 23—24.

1. A. a. O.
2. A. a. O. 905, 907.
3. Arch. f. österr. Gesch. II 229. Hier als defectus regni.
4. Kopp III 2, 411.

Digitized by Google

f) Proklam.: pape significaverunt, rogantes suppliciter quatinus . . .

f_1) Eine derartige Formel leitet in sämtlichen Wahlanzeigeschreiben die Bitte um Anerkennung ein. Sie lautet in Rudolfs Wahlanzeige:[1] sanctitatis vestre pedibus provolvimur supplicando rogantes, quatinus . . . , in Albrechts Excusatio:[2] vobis presencium tenore significamus . . . paternitatis vestre clemencie supplicamus, quatinus . . . und so oder ähnlich überall.[3]

g) Proklam.: Adolphum regem insufficientem invenientes, absolvimus eum a regiminis dignitate.

g_1) Im Schreiben des Sachsen: insufficiens inventus ad tante regimen dignitatis. Im Absetzungsdekret: tanto regimini tanteque potestati inventus est insufficiens.[4]

h) Proklam.: in dominum et regem eligimus Romanorum.

h_1) Das ist in älterer Zeit die übliche Kürformel. Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VI² 201. Sie lässt sich aber auch noch im 13. Jahrhundert nachweisen. Philipp von Schwaben sagt in seiner Excusatio (1206) von Friedrich II.,[5] quem iam eis in dominum ac regem elegerant. Der kaiserliche Kanzler Konrad über Friedrichs II. Wahl (1212):[6] in dominum et regem Romanorum uniformiter elegimus. Friedrich II. verbrieft (1220) den geistlichen Fürsten die bekannten Rechte, weil sie ihm beigestanden hätten in vielen anderen Dingen et demum filium nostrum Heinricum

1. MG. LL. II 383, Z. 47—48.

2. Kopp a. a. O. 412.

3. Die Redensart suppliciter rogare, quatinus ist dem Chronisten freilich auch sonst geläufig. Man trifft sie noch dreimal bei ihm: S. 252, Z. 35, 261, Z. 43, 269, Z. 48.

4. Siehe oben S. 5—6.

5. Constit. et Acta II 11, Z. 20—21.

6. Ebd. 621, Z. 29—30.

Digitized by Google

in regem sibi et dominum benivole atque concorditer eligendo.[1] Die Fürsten versprechen Friedrich II. (1237):[2] Conradum . . . dominum et imperatorem nostrum habebimus. Gerhard von Mainz schickt (1257/58) einen Gesandten an König Alfons:[3] offerens domino regi, quod recognoscebat eum verum dominum et regem suum et quod ei in Theotoniam venienti paratus erat tamquam regi et domino obedire. Vgl. auch den Kürspruch bei der Wahl Rudolfs, den Johann von Viktring überliefert:[4] pronuntio ac eligo Rudolfum comitem de Habesburg in regem ac patritium Romanorum.

i) Proklam.: potestate nobis tradita.

i_1) Der Mainzer entsetzt Adolf[5]: iuxta potestatem plenam et liberam nobis traditam. Pfalzgraf Rudolf kürt Heinrich VII.[6]: ex potestate mihi ab eisdem [coëlectoribus] tradita, desgleichen Friedrich den Schönen[7]: potestate sibi ab eisdem coëlectoribus nostris tradita u. s. w.

Schliesslich vergleiche man die Proklamation mit der idealen päpstlichen Darstellung der ein Jahrhundert später erfolgten Absetzung König Wenzels.[8]

k) Proklam.: electores videntes hos defectus regis . . . pape significaverunt, rogantes suppliciter, quatinus ipsum nobis daret auctoritatem absolvendi et alium confirmandi — ipsius igitur auctoritate nobis commissa Adolphum regem insufficientem invenientes

---

1. Ebd. 89, Z. 5—6.
2. Ebd. 441, Z. 24.
3. Ebd. 502, Z. 20—21.
4. Böhmer, Fontes I 301.
5. Kopp I 907.
6. MG. LL. II 491, Z. 32.
7. Olenschlager a. a. O. 75.
8. R. T. A. IV 110 Nr. 104 § 4. Vgl. Weizsäcker a. a. O. 66 ff.

Digitized by Google

absolvimus eum a regiminis dignitate et dominum Albertum ... eligimus.

k_1) tandem vero electores ipsi, videntes ... Wentzeslaum ad regimen dicti imperii esse inutilem[1] ... nobis per eorum proprium nuncium significare curarunt, quod, prefati Wentzeslai segnicie diligenter inspecta, .. ipso amoto ad alterius eleccionem ... procedere disposuerunt. et demum, cum ejus deposicio ad nos dumtaxat spectaret, ad ipsius Wentzeslai deposicionem seu amocionem a prefato regno Romanorum auctoritate nostra suffulti concorditer processerunt. et deinde te ... elegerunt.[2]

Bei dieser Menge urkundlicher Beglaubigungen ist jeder Zweifel ausgeschlossen, dass der dritte Teil der Rede, wie der erste, auf aktenmässiger Ueberlieferung beruht.

Nur zwei in ungewöhnlichem Sinn gebrauchte Worte bedürfen noch der Rechtfertigung: absolvere und confirmare. Absolvere in der Bedeutung „absetzen" mit Bezug auf den deutschen König vermag ich sonst nirgends nachzuweisen. Aehnliche Verba, wie amovere, abdicare u. a. m., finden sich wieder und wieder, das lautlich und graphisch absolvere am nächsten stehende amovere z. B. in der Excusatio Albrechts[3] und in Ellenhards Bericht über Adolfs Ausgang[4]

1. Im Absetzungsdekret von 1298: inventus est insufficiens et inutilis.

2. Die Uebereinstimmung ist so evident, dass man fast glauben möchte, das fragliche Schreiben der Kurfürsten an Bonifaz VIII. sei noch im päpstlichen Archive vorhanden gewesen und von Bonifaz IX. zum Vorbild genommen. Auf die Wiederkehr von auctoritas und potestas in beiden Verfahren hat schon Weizsäcker a. a. O. 74, Anm. 2 aufmerksam gemacht. Vgl. Tolomeo, Hist. eccl. ed. Muratori XI 972 über die Absetzung Childerichs: semper supponitur auctoritas Papae, eo quod omnis potestas in causa (Cod. Patav.: in casu tali) ex ipso dependet.

3. Kopp III 2 411.

4. MG. SS. XVII 137.

Digitized by Google

desgleichen bei der Absetzung Wenzels;[1] in dem Schreiben des Herzogs von Sachsen begegnet das absolvere synonyme dimittere. Vor allem wird absolvere durch die Stellung zwischen lauter zweifellos echten Worten in der Verbindung insufficientem invenientes — absolvimus eum — a regiminis dignitate gestützt.[2]

Confirmare ist ebensowenig urkundlich zu belegen, tritt indes gerade zur Zeit der Könige Rudolf, Adolf und Albrecht bei so vielen Geschichtschreibern auf, dass seine Existenz als terminus technicus für eine seitens der Wähler mit dem Gewählten vorzunehmende Handlung unanfechtbar ist,[3] wenn es auch in den Instrumenten über die Wahlen

---

1. Siehe oben unter k_1.

2. Vergleiche hiermit auch Ottokar V. 71672—74: sô entsag ich . . . kuniges reht und des rîches êre von Nazzou demselben gouch. rîches êre gemahnt an regiminis dignitas, und gouch ist vielleicht nur eine drastische Verdeutschung von insufficiens.

3. Die regelmässige confirmatio oder approbatio der Wahl durch die Wähler, welche sowohl von der feierlichen Anerkennung oder Anerkennungswahl, durch die einzelne stimmberechtigte, an der Wahl nicht beteiligte Fürsten nachträglich ihre Stimme für den Gewählten abzugeben pflegten, als auch von der päpstlichen Approbation und Konfirmation, der sie bisweilen entgegentritt, zu unterscheiden ist, wird Brauch mit Entstehung des Kurfürstenkollegs und verschwindet wieder infolge der am 8. August 1338 auf dem Frankfurter Reichstag von Ludwig dem Baiern erlassenen Erklärung: postquam aliquis eligitur . . . , statim ex sola electione est rex verus . . . nec papae sive sedis apostolicae a u t a l i c u i u s a l t e r i u s approbatione, c o n f i r m a t i o n e, auctoritate indiget vel consensu. Olenschlager 190. In den Chroniken und Annalen folgt die confirmatio — nur diese Bezeichnung kennen sie — bald unmittelbar der Wahl,[1] bald steht sie als selbständiges Glied zwischen Wahl und Krönung,[2] und bald wird sie in enge Verbindung mit letzterer gebracht,[3] mit der einige sie auch konfundieren.[4] Eine Zusammenstellung der Quellenberichte über den Akt ist vielleicht nicht unerwünscht, da Engelmann und Harnack je nur mit einem Wort auf

Digitized by Google

Alfons' von Kastilien,[1] Heinrichs VII.[2] und Ludwigs des Baiern[3] und den Klageschreiben Dietrichs von Kleve[4] und der Kölner[5] über die rheinischen Erzbischöfe an Bonifaz, den einzigen Urkunden, so viel ich weiss, in welchen sie erscheint, durch das gleichbedeutende approbare ersetzt wird. Was die Ausübung der Konfirmation bei der Mainzer Wahl betrifft, sichert Ottokar von Steier die Angabe der Proklamation:[6] der von Mainz sâ zestet nâch gewonlichem reht den herzogen Albreht ze kunige bestaetigt. Weshalb die Kurfürsten den Papst jedoch um auctoritas confirmandi, nicht eligendi, gebeten haben sollen, leuchtet nicht recht

---

ihn zu sprechen kommen und seine Erwähnung bei den Geschichtschreibern ganz ausser Acht gelassen haben. Zu 1 vergleiche man: Ellenhard MG. SS. XVII 123, Z. 2—3, 12—13, 20—21. Chron. Colm. ebd. 243, Z. 12—13. Chron. aul. reg. ed. Loserth, Fontes Rer. Austriac. Abt. I, Bd. VIII 121. Chron. de gest. princip. ed. Böhmer, Fontes I 22. Ottokar von Steier V. 79975—76. Zu 2: Chron. de gest. princ. 17. Cont. Zwetl. III[a] MG. SS. IX 659, Z. 12. Chron. eccl. Wimp. MG. SS. XXX 1 674, Z. 34—35. Zu 3: Herm. Altah. cont. III. MG. SS. XXIV 54, Z. 37—38. Chron. Wimp. 671, Z. 29, 672, Z. 36—37. Chron. Minor. cont. VII. MG. SS. XXX 1 720, Z. 2—3. Zu 4: Chron. Magn. Presbyt. cont. A. MG. SS. XVII 532, Z. 51—53. Nota e cod. Weingart. Böhmer, Fontes IV 128. Martin. cont. Colon. in Waitz' Ausgabe der Chronica regia Colon. S. 359.

1. Constit. et Acta II 502, cap. 28: Item quod dicti IV principes predictam electionem de domino rege canonice celebratam recognoverunt et approbaverunt tamquam legitimam, et ratam et firmam habuerunt.

2. Olenschlager 20: Electione autem huiusmodi celebrata, eam omnes et singuli electores alii praedicti approbavimus.

3. Ebd. 69: Electione autem huiusmodi celebrata, eam nos omnes et singuli electores praedicti praesentes approbavimus.

4. Arch. f. österr. Gesch. II 291: dominum nostrum predictum per ipsos concorditer electum et approbatum.

5. Ebd. 294: qui electus fuit et approbatus per eosdem.

6. V. 71791—94.

Digitized by Google

ein. Vielleicht ist es folgendermassen zu erklären. Nach dem ersten Bericht der Kolmarer Chronik müsste der Gesandtschaft eine Art Vorwahl vorausgegangen sein, denn der Graf von Haigerloch erhält den Auftrag, litteras principum electorum regis, quas pro electione regis pape transmittunt, von Bonifaz besiegeln zu lassen. Wäre es nun nicht denkbar, dass die Kurfürsten diese vivente rege geschehene Wahl nicht als legitim zu konfirmieren gewagt hätten, deshalb den Papst um auctoritas absolvendi [Adolphum] et alium [scil. Albertum] confirmandi ersuchten und nach deren Empfang erst in Mainz die Wahl öffentlich vollzogen und zugleich bestätigten? Was es damit aber auch für eine Bewandtnis haben mag, schliesslich spricht die Rarität der Sache selbst für ihre Richtigkeit. Wie geriet der Autor nur auf die auctoritas confirmandi, wenn er sie nicht seiner Quelle entnahm, da eine Bitte um auctoritas eligendi doch viel plausibler war!

Noch eine Erwägung zeigt, glaube ich, klar und deutlich, dass jenes Gesuch an den Papst um auctoritas absolvendi und confirmandi keine Zuthat unseres Chronisten ist.

Zwischen die entscheidenden Sätze der Proklamation: quatinus ipsum nobis daret auctoritatem absolvendi et alium confirmandi und: ipsius igitur auctoritate nobis commissa fügt er die Parenthese ein: id optinuerunt, ut a pluribus dicebatur; nuncii vero Adolphi regis dixerunt, quod his papa simpliciter contradixit. Er übt also Kritik an der Aussage der Kurfürsten.[1] Nehmen wir aber an, die

1. Gérard-Liblin (Les Annales et la Chronique des Dominicains de Colmar 351—53), Droysen (Albrechts I. Bemühungen um die Nachfolge im Reich 78—79) und Schliephake (a. a. O. 450—51) haben den von den deutschen Herausgebern deutlich als Parenthese gekennzeichneten Satz ganz merkwürdig missverstanden. Es handelt sich nicht um in Mainz anwesende Gesandte König Adolfs, sondern natürlich um die, von deren Romreise vorher erzählt ist.

Digitized by Google

Bitte um Vollmacht und deren Gewährung stand nicht in seiner Vorlage, so hätte er auf folgende verzwickte Weise operiert. Er wusste, dass die Kurfürsten Briefe vom Papst empfangen zu haben behaupteten, und hatte verschiedentlich sagen hören, sie wären von ihm autorisiert, den König zu entlassen und einen anderen zu bestätigen. Was er so erzählungsweise vernommen hatte, liess er in seiner Darstellung die Kurfürsten selbst in Mainz öffentlich vortragen, um sogleich ihre Erklärung zu verdächtigen durch den Einschub: allerdings sagten manche, dass sie das erlangt haben, nach der Meldung der Boten König Adolfs dagegen hat der Papst denen direkt widersprochen.[1] Er hätte demnach den Kurfürsten die Behauptung bloss untergelegt, um sie zu kritisieren. Das Raffinierteste der Manipulation aber wäre, dass er das Gerede, welches in diesem Fall seine unlautere Quelle für die von ihm den Kurfürsten insinuierte Aeusserung war, daneben durchaus nicht verschwieg, sondern gar noch als Anknüpfungspunkt für seine Kritik derselben benutzte.[2] Solche Kunststücke sind dem Chronisten von Kolmar schlechterdings nicht zuzutrauen.

Damit ist wohl genugsam bewiesen, dass unser Geschichtschreiber die ganze Rede, welche die Kurfürsten bei ihm halten, abgesehn von dem als Interpolation charakterisierten Abschnitt über die defectus regis, aus urkundlicher Quelle geschöpft hat.

---

1. His papa simpliciter contradixit verdeutschen Pabst-Wattenbach (Annalen und Chronik von Kolmar 188, 2. Aufl. 222) falsch, „der Papst habe es ihnen [scil. den Kurfürsten] rundweg abgeschlagen", denn Bonifaz erklärte den Gesandten Adolfs, er hätte überhaupt keine Anfrage erhalten: neque dux Austrie neque principes aliqui petitiones aliquas porrexerunt. His ist vielmehr auf pluribus zu beziehn und contradicere mit „widersprechen" zu übersetzen.

2. A pluribus dicebatur — nuncii vero Adolphi.

Digitized by Google

Doch eine eigentliche Urkunde war es nicht. Nach des Autors bestimmter Aussage haben die Kurfürsten in Mainz so gesprochen, und dass dies keine Fiktion ist, geht aus der die Rede einfassenden und aufs engste mit ihr verbundenen Erzählung hervor, die ebenso anschaulich wie zuverlässig über die die Proklamation begleitenden Umstände berichtet und zweifellos auf Autopsie beruht.[1]

1. Als Tag der Absetzung und Wahl ist richtig der 23. Juni angegeben. Vgl. Busson Wiener SB. 117, 90. Die drei Kurfürsten von Mainz, Sachsen und Brandenburg werden durch die Mainzer Annalen (MG. SS. XVII 3) und Ottokar von Steier (V. 72215—28) bestätigt; aus letzterem lernen wir zugleich in Albrechts Schwiegersohn Hermann dem Langen den marchio Brandenburgensis der Proklamation kennen. Der Schauplatz ist auch bei Ottokar in der Kirche (V. 71369, 755, 771), womit die Notiz der Mainzer Annalen, dass die Absetzung in horto ferarum stattgefunden habe, nicht in Widerspruch steht, denn nach Werner von Saulheim (ed. Schliephake a. a. O. II 227) war der „dyer garden by dem Domme gelegen." Ueber das Gerichtsverfahren gegen König Adolf, von dem das Absetzungsdekret und Ottokar (V. 71368—648. Vgl. Busson 74 ff.) reden, schweigt die Chronik allerdings vollständig, nur die Worte quedam que fecerant deuten dunkel darauf hin. Diese Beschränktheit des Wissens ist jedoch sehr leicht zu erklären; die Menge und mit ihr der Berichterstatter unseres Chronisten wurde wahrscheinlich erst bei der feierlichen Publikation des Urteils in den Dom gelassen (Ottokar V. 71659 ein grôze menige daz erhôrt). Dieselbe geschah Ottokar zufolge durch Gerhard von Mainz; Albrecht von Sachsen und Hermann von Brandenburg werden sie bloss mit entsprechenden Gesten begleitet haben. Die vom Reimchronisten dargebotene Rede kann mit der unsrigen natürlich nicht konkurrieren, indes berühren sich beide nach einer Beobachtung Domeiers (Die Absetzung König Adolfs von Nassau 31, Anm. 4) auf merkwürdige Weise. Auch Ottokar scheint eine Bevollmächtigung der Kurfürsten durch den Papst vorauszusetzen, wenn er den Erzbischof von Mainz (V. 71690 bis 98) sagen lässt, dass er jeden, der dem Grafen von Nassau ferner gegen das Reich helfen würde, in Gottes, des Papstes und aller Geistlichkeit Bann thue. Da er aber sonst nichts von irgendwelchem

Digitized by Google

Einer blossen Urkunde über den Vorgang hätte der Chronist unmöglich entnehmen können: sie läuteten die Glocken, bestiegen die Kanzel, wandten ihre Gesichter dem Altar zu, sangen mit grosser Freude u. s. w.; er muss also den Bericht eines Augenzeugen, der die Rede wahrscheinlich mitgeschrieben hat,[1] besessen haben. Derselbe ist vielleicht

---

Einverständnis mit dem Papst meldet, möchte ich keinen Wert darauf legen, sondern lieber glauben, der Dichter habe nur den Mund etwas voll genommen (Vgl. V. 71559). Eins aber, was die Reimchronik und das Absetzungsdekret (Kopp I 908) gleichermassen bringen, vermissen wir in der Proklamation, die Lösung vom Gehorsamseide. Sollte sie doch vielleicht ursprünglich in absolvere enthalten gewesen sein, und der Chronist das falsch verstanden haben? Vgl. Domeier 27, Anm. 4.

Die Verkündigung schliesst: eligimus et confirmamus. Ganz analog heisst es in den offiziellen Berichten über die Wahlen Heinrichs VII. und Ludwigs des Baiern (Olenschlager 20, 69): Electione autem huiusmodi celebrata, eam . . . approbavimus. In allen drei Relationen wird nun das Te Deum gesungen. Dann führen die Wähler Heinrichs und Ludwigs ihren Erkorenen, qui presens extitit, in eine Frankfurter Kirche und setzen ihn auf den Hochalter; bei Ludwigs Wahl singt man hier abermals das Te Deum. Die Chronik sagt: die Kurfürsten zogen, quia dux presens non aderat, aus der Stadt heraus zu den Zelten, breiteten eine kostbare Decke über ein Pferd und hiessen den König aufsitzen. Dabei wiederholen sie ebenfalls den Gesang. Der Zug ins Lager wird auch sonst gemeldet. Vgl. Droysen a. a. O. 80—82. Nach der Wimpfener Stiftschronik hätte man sich an Stelle des mangelnden Altars eines Fasses bedient (MG. SS. XXX 1 672), wofern dolium nicht in solium zu verbessern ist.

1. Denn die Kurfürsten haben gewiss kein Protokoll hierüber aufnehmen lassen, da sie eine päpstliche Vollmacht citierten, die ihnen in der That nicht erteilt war, (vgl. S. 25) und schwerlich hätte jemand die Rede nachträglich aus dem Kopfe so wortgetreu (siehe S. 6—13) wiedergeben können. Mehreres unterstützt meine Vermutung. Dass zweimal die Namen der Kurfürsten fehlen — tres electores im Anfang ist nur ein Lückenbüsser, — wäre allerdings

Digitized by Google

im Mainzer Predigerhause zu suchen. Die Dominikaner standen ja in regem Briefwechsel untereinander,[1] und von

auch aus einer Urkunde zu erklären. Aber die eigentümliche Stellung des ipsum in: quatinus ipsum nobis daret auctoritatem absolvendi et alium confirmandi sieht ganz wie ein bei schnellem Nachschreiben entstandener Fehler aus. Besonders der Eingang der Proklamation scheint mir auf diese Weise verderbt und demgemäss zu korrigieren. Der erste Satz: iuraverunt, quod ante sex annos regnum rege caruerit Romanorum ist Unsinn und hängt in der Luft. In dem nächsten verkünden die Kurfürsten, dass sie für sich und im Namen anderer, die ihre Stimmen auf sie übertragen haben (transtulerunt), einst Adolf von Nassau gewählt hätten; eine unmögliche Consecutio temporum und auch verkehrt, 1298 nicht aber 1292 war den dreien die Wahl anheimgegeben. Die Mängel fallen fort, wenn man den ersten Satz hinter transtulerunt stellt, aus iuraverunt iuramus suppliert und mit Urstisius (German. historic. II 58) nach quod ein cum einfügt. Die Konstruktion würde dann folgende: Nos igitur electores tres ex parte nostra et ex parte aliorum electorum scilicet . . ., qui in nos eligendi vota sua transtulerunt, [iuramus], quod, [cum] ante sex annos regnum rege caruerit Romanorum, iure ac canonice Adolphum de Nassouwe, tunc non cognoscentes meliorem, in regem elegimus Romanorum. Die Verschränkung der Sätze und der Ausfall des cum wären bei solchem Mitschreiben erklärlich; igitur bezöge sich auf die fortgelassene Arenga. Ebenso war, falls meine Deutung richtig ist, der Zuhörer nicht im Stande, die Anklagen gegen Adolf einzeln aufzuzeichnen; er begnügte sich daher zu notieren: plus quam 20 defectus, und hat nicht schlecht gezählt, denn das Absetzungsdekret giebt 18 Nummern mit der Einleitung: ut de ceteris criminibus taceamus und dem Ausgang: que omnia et plura alia. Diese Nichtaufzählung der defectus machte unserm Chronisten den meisten Kummer. Sein Geschichtsbuch durfte hier nicht verstummen, und so füllte er die bedauerliche Lücke mit Gründen, die er für die wahren Triebfedern der Gegner Adolfs hielt, und in denen bei aller Naivetät ein tiefer Sinn liegt; die Kurfürsten setzten den König ab, weil er ihnen nicht gefügig genug war u. s. w., aber das trugen sie dem Volk nicht vor, wie es unser Autor geschehn lässt.

1. Vgl. Finke, Dominikanerbriefe. No. 59 Ein Schreiben über die Wahl Rudolfs von Habsburg.

Digitized by Google

unserem Autor speziell meint Lorenz,[1] er wäre von seinen überall verbreiteten Ordensbrüdern aufs eifrigste unterstützt worden.

Wer aber auch sein Gewährsmann war, etwas sehr Wichtiges hat sich ergeben.

Die Kurfürsten von Mainz, Sachsen und Brandenburg haben am 23. Juni vor versammeltem Volk im Mainzer Dom, zum Altar gewandt, mit erhobenen Händen, beim lebendigen Gott beschworen, dass sie dem Papst die Mängel König Adolfs mitgeteilt hätten und auf ihr Ansuchen von ihm bevollmächtigt wären, Adolf zu entlassen und Albrecht zu bestätigen, welcher Vollmacht sie sich gegenwärtig bedienten.

Machen wir dies Resultat für unser Vorhaben fruchtbar. Ist die Gesandtschaft Albrechts von Haigerloch eine Legende, so wurde sie von der habsburgischen Partei gleichzeitig mit der Vorladung Adolfs auf den 1. Mai zu deren Begründung in Umlauf gesetzt.[2] Der König schickte, sobald er davon erfuhr, Boten an den Papst, die die Nachricht zurückbrachten, dass die Ausstreuungen der Gegner ganz aus der Luft gegriffen seien. Und danach, am 23. Juni, hätten diese die Stirn gehabt, nun gar öffentlich zu versichern, sie handelten kraft päpstlicher Autorität?! Niemand würde ihnen das geglaubt haben, — es sei denn, dass man Brief und Siegel des Papstes in ihren Händen sah. Ich denke deshalb nicht fehlzugehn mit der Behauptung: einerlei ob die Gesandtschaft wirklich geschehn oder erfunden ist, unbedingt waren die drei

1. Geschichtsquellen I 23.

2. Chron. Colmar.: principes his visis literis pape convenerunt et colloquium seu curiam in festo sanctorum Philippi et Jacobi pro regni negociis edixerunt, et regem Adolphum et ducem specialiter vocaverunt.

Digitized by Google

Kurfürsten in Mainz im Besitz päpstlicher Schreiben, mochten dieselben nun echt oder gefälscht sein.

Gesetzt den Fall, eine falsche Bulle hätte sie zu ihrem kecken Auftreten ermutigt, könnte diese mit und ohne Wissen der Kurfürsten fabriziert worden sein.

Für letzteres erklärt sich Mücke, dem auch die Sendung Haigerlochs für historisch gilt, mit grosser Zuversicht. Er erzählt frischweg:[1] man nahm in Rom das Geld [die 16 000 Mark], gestand aber doch nichts zu; so war Albrecht genötigt, eine falsche Urkunde aufzusetzen.

Vielleicht ist Albrechts Charakter kein so lauterer, dass man ihn nicht einer Fälschung, die zum Thron führte, fähig erachten dürfte. Aber sollte sich Graf Albrecht von Haigerloch, dessen Ehrenschild in makelloser Reinheit strahlt,[2] auf seine alten Tage zu einem solchen Schelmenstück haben brauchen lassen?

Indes nicht nur unehrenhaft, auch unklug wäre die Fälschung gewesen, denn sie musste sofort entdeckt werden. Schnell eilten Boten nach Rom und erfuhren, alles sei Lug und Trug. Wie würden sich dann die betrogenen Kurfürsten stellen, wenn es Albrecht überhaupt gelungen wäre, sie durch gefälschte Briefe zu täuschen?

In Wirklichkeit hat die Meldung der Gesandten König Adolfs sie nicht einen Augenblick wankend gemacht. Hielten sie dieselbe für unwahr, weshalb vermieden sie in

---

1. Albrecht I. 71—72. An einer anderen Stelle (S. 101) lässt er Bonifaz sogar „höchlich über den ihm untergeschobenen Brief erzürnt" sein. Niemand wird ihm beipflichten, dass der Haigerlocher jene Briefe möglicherweise aus eigenem Antriebe gefälscht habe.

2. Ottokar von Steier V. 71165 ff: Man vor noch sider einen ritter ninder weste, der sô gar der beste wær an ritterlicher tât. Konrad von Ammenhausen: Von hoechenberg Grâff albrêht Der was ân alle schande slêht. Wackernagel in den Beiträgen zur Gesch. u. Litterat. vorzüglich aus den Archiven u. Biblioth. des Kantons Aargau v. Kurz u. Weissenbach, Heft 1 (Aarau 1846) S. 52.

Digitized by Google

der Absetzungsurkunde jede Beziehung auf die päpstliche Vollmacht? Wenn aber nicht; ist es denkbar, dass ein gebrandmarkter Fälscher von ihnen auf den Stuhl Karls des Grossen gesetzt sei?

Sie liess am Ende ihr Hass gegen den Nassauer über all das hinwegsehn. Nicht so Bonifaz! Von ihm war gewiss nicht zu erwarten, dass er gegen Fälscher päpstlicher Briefe nachsichtig sein werde. Zu verhüllen war da nichts, weil die Kurfürsten sich coram publico auf sie berufen hatten. — Thatsächlich hat Bonifaz nie den Vorwurf der Fälschung gegen König Albrecht erhoben, und der hätte zweifellos, wäre er begründet gewesen, als eine Hauptnummer in der Bulle vom 13. April 1301, wo Albrechts Schandthaten sämtlich aufgezählt werden, paradieren müssen.

Die Gründe genügen wohl, um den Gedanken abzuweisen, Albrecht könne auf eigene Faust gefälscht haben.

Die Kurfürsten seiner Partei wussten also darum, die Fälschung ist vielleicht von ihnen selbst angeregt oder gar ausgeführt. Dann hatte Bonifaz Ursache, 1301 die Anklage zu unterdrücken, da durch sie die Erzbischöfe Wikbold von Köln[1] und vor allem Gerhard von Mainz, die unterdessen seine Bundesgenossen gegen Albrecht geworden waren, ebenfalls kompromittiert wären.[2]

Allein wie unverständlich hätte man auch in diesem Fall operiert. Statt erst am Tage der Absetzung oder kurz davor mit der Fälschung ans Licht zu treten, behaupteten die Kurfürsten bereits Monate vorher, päpstliche Schreiben bekommen zu haben, so dass dem Könige Gelegenheit geboten wurde, inzwischen an die Kurie zu

1. Wikbold hat sich nicht persönlich, doch durch Uebertragung seiner Stimme auf Gerhard an der Mainzer Wahl beteiligt.

2. Aber auch in den Jahren 1298—1300, wo die Annäherung zwischen Papst und Kurfürsten noch nicht erfolgt war, hat er niemand der Fälschung geziehen.

Digitized by Google

schicken und ihre Lüge zu nichte zu machen. Sie hielten dennoch ihren Betrug aufrecht, ja sie hatten die Frechheit, die mangelnde Wahrheit durch um so grössere Feierlichkeit zu verdecken. Im Dom, zum Altar gewandt, mit erhobenen Händen beim lebendigen Gott schwörend, wie uns der Chronist erzählt, gaben sie die von ihnen auf den Namen des Stellvertreters Christi gefälschten Briefe für echt aus. Ist das mittelalterlichen Menschen, Kurfürsten des heiligen römischen Reichs mit dem Primas an der Spitze zuzutrauen? Sollte nicht besonders der Erzbischof von Mainz, der längst unter mehrfachem Bann des Papstes stand und wiederholt wegen Aussaugung thüringischer Klöster nach Rom citiert war,[1] bei so offenbarem Meineide für seine Mitra gefürchtet haben?

So müssen wir, denke ich, auch die Fälschung mit Wissen und von seiten der Kurfürsten, die Lichnowsky anzunehmen scheint[2] und Sugenheim entschiedener vertritt,[3] fallen lassen.

Die von Kurz geäusserte Ansicht,[4] dass durch Albrechts Silber bestochene Kardinäle ihm hinter Bonifaz Rücken Briefe geschickt haben könnten, ist ebensowenig zu billigen in Anbetracht des straffen Regiments, das der Papst führte.[5] Solche Kardinäle hätten das Schicksal der Kolonna über sich heraufbeschworen.

---

1. Siehe Les registres de Boniface VIII. Nr. 2583 vom 23. März 1298. Lupus rapax tituliert ihn Bonifaz da.

2. Geschichte des Hauses Habsburg II 118—20.

3. Geschichte des deutschen Volks III 116—17. An der Thatsächlichkeit der Gesandtschaft zweifeln auch sie nicht.

4. Oesterreich unter König Albrecht I. 197 Anm. und 212 Anm.

5. Chronik von Orvieto (ed. Himmelstern 29): Quae placuit facere, nullus cardinalium ausus est publice verbo necdum facto impedire. Ein flandrischer Gesandter: nuls n'a pooir fors li papes seulement. Kervyn de Lettenhove, Études sur l'hist. du XIII ième

Digitized by Google

Eher empföhle sich Domeiers Vorschlag, die Kardinäle als Organ einer Kundgebung des Papstes zu betrachten, die eventuell desavouiert werden sollte.[1] Aber der Chronist spricht von päpstlichen Briefen, die Kurfürsten beriefen sich auf eine Vollmacht des Papstes.[2]

Wollen wir sie nicht des Meineides beschuldigen, so hat Bonifaz die Revolution wirklich durch Briefe gefördert. Doch diese enthielten ganz gewiss keine unbedingte Vollmacht, Adolf abzusetzen und Albrecht zu erheben. Die folgenden Verhandlungen zwischen König Albrecht und dem Papst, in denen nie mit einer Silbe auf sie Bezug genommen wird, beweisen das sonnenklar. Existierte ein päpstliches Schreiben, das die Absetzung Adolfs rundweg billigte, so hätte Bonifaz nun und nimmer dem neuen König gegenüber so auftreten können, wie er es gethan hat. Albrecht brauchte, sobald jener ihn Rebellen schalt, nur die Karten aufzudecken, und der heilige Vater wäre vor aller Welt blamiert gewesen. Dann ist wohl zu beachten, dass die Kurfürsten sich vorsichtiger Weise bloss mündlich über die ihnen angeblich von Bonifaz erteilte Vollmacht ausgelassen haben; in den Aktenstücken findet sich nichts derartiges. Absolut bejahend war die päpstliche Willensäusserung also auch keineswegs.

Nun giebt es aber viele Farben zwischen schwarz und weiss, und wenn die Kurie sich überhaupt bei so

---

siècle in den Mémoires de l'acad. de Belgique XXVIII 44. Vgl. Drumann, Geschichte Bonifacius des Achten II 240—41. Sägmüller, Die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle 246—47.

1. Domeier, Die Absetzung Adolfs von Nassau 28—31, ventiliert die ganze Frage am geistreichsten.

2. Durch die von mir als authentisch erwiesene Kurfürstenproklamation der Kolmarer Chronik wird auch Domeiers Behauptung, dass die Gesandtschaft von Herzog Albrecht allein ausgegangen sei, widerlegt.

Digitized by Google

heikeln Anfragen nicht allzu präcis auszudrücken pflegte,[1] liebte es Bonifaz VIII. insbesondere, ab und zu in Orakeln zu sprechen.[2]

Um zu verstehn, was ihn etwa bewogen haben könnte, die Erhebung gegen König Adolf auf irgend eine Weise zu begünstigen, müssen wir uns seine Stellung zu dem seit Jahren drohenden, im Sommer 1297 endlich zum Ausbruch kommenden englisch-französischen Kriege vergegenwärtigen.

Von Beginn seines Pontifikats an hat Bonifaz VIII. immer danach gestrebt, zwischen England und Frankreich Frieden zu stiften. Zu dem Zweck hatte er schon wenige Wochen nach seiner Weihe, am 18. Februar 1295, die Kardinalbischöfe von Albano und Palestrina an die Könige beider Länder abgeordnet.[3] Höchst ärgerlich war ihm das Angriffsbündnis, das seit August 1294 Adolf und Eduard gegen Philipp den Schönen vereinigte. Wieder und wieder hat er in den Jahren 1295 und 96 König Adolf, der sehr kriegslustig gewesen zu sein scheint, sanfte und strenge Ermahnungen geschickt, nichts Feindliches gegen Frankreich zu unternehmen. Er durfte ihm sogar vorhalten, es sei eines so grossen und mächtigen Fürsten unwürdig, sich wie ein gemeiner Soldat für Geld in den Krieg führen zu lassen.[4] Aber hiermit nicht zufrieden schrieb er am 23. Mai 1295 an die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, sie möchten den König von jedem feindlichen Vor-

1. Das klassische Muster hierfür ist Zacharias' Antwort auf Pippins Frage.

2. Man denke nur an die französisch-deutsche Grenzbestimmung vom 27. Juni 1298 oder an die Unam Sanctam.

3. Potthast, Reg. pontif. II, Nr. 24026. Registres de Boniface Nr. 697.

4. 23. Mai 1295. Raynald-Theiner, Ann. eccl. 1295 § 45: Numquid decet tantum et tam potentem principem, ut tanquam simplex miles sub colore mercedis cujuslibet ad actus bellicos inducaris?

Digitized by Google

gehn gegen Philipp auf alle Weise abzuhalten suchen[1] und, wenn er trotzdem dabei beharren sollte, ihm wenigstens nicht helfen, unbeschadet ihres Lehnseides.[2] Gleichzeitig bat er des Königs älteren Bruder, den Dominikaner Dietrich, seinen ganzen Einfluss auf Adolf in diesem Sinn geltend zu machen.[3] Drei Tage später erging an den Mainzer noch ein besonders vertrauliches Schreiben[4] mit der kategorischen Bitte, so er Gottes Zorn meiden wolle und die Gunst des Papstes ihm lieb sei, Mühe und Arbeit nicht zu scheuen, vielmehr alles zu thun, was ihm nützlich und wirksam dünke, dass sich zwischen den Königen durchaus kein feindlicher Zusammenstoss oder sonst ein schädliches Vorkommnis ereigne.[5]

Nach fast einem Jahr, als der Krieg aufs neue bevorstand, schrieb Bonifaz wieder in gleicher Weise an die drei Erzbischöfe und ebenso an den Bischof von Metz,[6] befreite sie jetzt nicht nur vom Lehnseid, sondern auch

1. Kopp III 1 305—6, Nr. 10 u. 11: ut a quolibet hostili processu contra carissimum in Christo filium nostrum Phylippum regem Francorum ac regnum ipsius habendo . . . omnimodis abstinere procures.

2. non obstante iuramento a te prestito racione temporalium, que ab Imperio nosceris obtinere.

3. Kopp 306—7, Nr. 13.

4. domestico stilo.

5. Kopp 309, Nr. 16: quatenus, sicut divinam offensam vitare desideras et nostram gratiam caram habes, opem operamque sollicitam, prout utilius et efficatius esse putaveris, adhibere procures, ut inter prefatos reges nullus penitus ad arma processus nullaque noxia novitas habeantur.

6. 31. März u. 5. April 1296. Kopp 311, Nr. 22. Raynald-Theiner 1296 § 20: quatenus . . . praedictum regem Romanorum efficaciter animes et inducas, ne contra praefatum regem Franciae ac regnum, terras et gentem eius ad novitates noxias vel processus hostiles seu bellicos actus quoquo modo procedat; quinimo ab iis pro divina et apostolicae sedis reverentia penitus abstinere procures.

Digitized by Google

von allen übrigen Adolf und Eduard gegebenen Versprechen irgendwelcher Art und ermahnte jeden von ihnen, dabei so klug und nützlich die ihm von Gott verliehenen Fähigkeiten zu gebrauchen, dass er zum gewünschten Erfolg beitrage und die Huld des apostolischen Stuhls immermehr gewinne.[1] Keinem der Briefe fehlt die Klausel: Was wir hier schreiben, halte klug und vorsichtig geheim, bis die Lage der Dinge erfordert, es ans Licht zu bringen.[2] Acht bis vierzehn Tage darauf, am 13. April 1296, erstreckte er den im Mai des vergangenen Jahres[3] den drei Königen diktierten, am bevorstehenden 24. Juni ablaufenden Waffenstillstand auf fernere zwei Jahre, indem er Zuwiderhandelnde mit dem Bann bedrohte.[4]

Noch einmal im August des Jahres schrieb er Adolf, dass er die Nächte schlaflos verbracht habe, um zwischen den Königen Frieden zu schaffen; Christi Blut möge über jenen kommen, wenn er Philipp von Frankreich oder sein Land angreife.[5]

Doch alle Friedensbemühungen des Papstes blieben am Ende erfolglos. Im Frühjahr 1297 war der Ausbruch des Kampfes zwischen Philipp dem Schönen und der grossen Koalition von England, Deutschland, Flandern,

---

1. Super iis itaque sic prudenter et utiliter datas tibi virtutes a Domino exequaris, quod optati fructus ex tua cooperatione proveniant, tuque in nostris praefatae Sedis affectibus provenire gratiosior merearis.

2. Haec autem, quae scribimus, penes te prudenter et caute studeas tenere secreta, donec ea in lucem produci qualitas et conditio exegerint agendorum.

3. Am 28. Mai 1295. Registres No. 870.

4. Kopp 311, No. 23. Raynald-Theiner 1296 § 19, 20.

5. 18. August 1296. Raynald-Theiner 1296 § 21: per aspersionem sanguinis Jesu Christi tibi districtius injungentes, quatenus praedictum regem Francorum aut regnum ejus hostiliter non impugnes.

Digitized by Google

Holland, Savoyen, Bar, Brabant, Mömpelgard u. s. w., die sich inzwischen gebildet hatte, nicht mehr zu beschwören.[1]

Am 5. Mai erliess Eduard von England die Rüstungsbefehle an seine Vicomtes; sie sollten mit ihren Mannschaften am 7. Juli in London zum Uebersetzen fertig sein.[2] Auf dem Festland hatte der Krieg schon begonnen. Im Mai war Heinrich von Bar in die Champagne eingefallen, im Juni überzog Philipp Guido von Flandern mit Heeresmacht. Sofort schickte Eduard für beide Grafen Hilfegesuche an König Adolf[3] und bat ihn, im Juli mit seinen Truppen in Flandern zu ihm zu stossen.[4] Bevor Adolf diese Briefe noch empfangen hatte, schrieb er seinerseits an Eduard, der König werde ihn kampfbereit finden, er brenne vor Begier, sein ganzes Dichten und Trachten sei darauf gerichtet, mit den siegreichen Adlern zum Schrecken der Rebellen und zum Trost seiner Freunde und Getreuen gegen den französischen König ins Feld zu ziehn.[5]

Unter diesen Aspekten kehrten die Friedenslegaten, die Bischöfe von Palestrina und Albano, an ihrem Werk verzweifelnd, heim;[6] „nichts von alledem, was der Papst ihnen aufgetragen, hatten sie durchsetzen können."[7]

1. Zum Folgenden vgl. Bergengrün, Die polit. Beziehungen Deutschlands zu Frankreich während der Regierung Adolfs von Nassau 73 ff.

2. Rymer, Foedera Ed. 1816 ff. I 2 864.

3. Ebd. 865 u. 67.

4. Ebd. 866—67.

5. Neues Archiv XXII 282—85. S. 283: Nam pro parte nostra invenietis nos sic accinctos, quod dilacionem aliquam non erit necessarium interponi. S. 284—85: Scire vos cupimus iterato, quod ad hoc tota nostra fervet intentio, aspirat affectus et omnimode molumenta diriguntur, quod cum aquilis nostris victricibus ad terrorem rebellium et consolacionem amicorum et nostrorum fidelium contra regem Francie . . . procedamus.

6. Der Bischof von Albano starb auf der Reise am 27. Juni. Eubel, Hierarchia catholica 34. Vgl. Rymer 877.

7. So Bergengrün 87.

Digitized by Google

Einen Augenblick schien es, dass Adolf dem Bündnis untreu werden würde,[1] dann gingen die Kriegsvorbereitungen ohne Stocken weiter.

Am 27. August landete der englische König in Flandern.[2] Vier Tage später schrieb König Adolf an Guido, seines Beistandes dürfte er versichert sein, wenn Eduard auch ausbleiben sollte; er werde zwar eben noch durch eine Fürstenrebellion nicht wenig in Anspruch genommen, wolle aber doch ohne Verzug mit soviel Bewaffneten, als die Umstände gestatteten, zu seiner Hilfe herbeieilen.[3] Um den 8. September ernannte er den Grafen Theobald von Pfirt zum Landvogt des Elsass und gab ihm Order, von dort aus in Frankreich einzufallen.[4] Er selbst brach mit 2000 Panzerrossen nach dem Niederrhein auf,[5] um sich mit dem Koalitionsheer zu vereinigen. Am 13. Oktober stand er bei Sinzig.[6]

---

1. Siehe Bergengrün 78—80.

2. Trivet ed. Hog 362. Die Kolmarer Chronik (S. 262) lässt den König erst am 29. August landen. Schon am 22. August war er auf dem Cog Edward zur Ueberfahrt nach Flandern bereit. Rymer 876.

3. Neues Archiv XX 430: licet rebellio aliquorum precipuorum imperii principum et machinaciones eorum . . . desideriis nostris tibi celeriter occurrendi contra regem Francie hactenus obstiterint et adhuc non mediocriter impediant nostre propositum voluntatis . . ., indubitanter tamen teneat tua fiducia, quod absque more periculo cum viribus armatorum, quam admittet presentis necessitatis instancia, debeamus consolabiliter te videre. Dies war wirklich ernst gemeint, vgl. z. B. Adolfs Urkunde vom 28. August, in der er Bischof Mangold von Würzburg 2000 Mark verspricht propter servitia sibi et imperio in praesenti expeditione seu reisa concepta contra illustrem Philippum regem Franciae impendenda. Monum. boica 38, 173.

4. Chron. Colm. 262.

5. Ann. Colm. 223.

6. Böhmer, Reg. Adolfi No. 373.

Digitized by Google

Man sieht, die Politik des Papstes, zwischen den drei Königen Frieden zu stiften, woran er nunmehr über zwei Jahre unablässig gearbeitet hatte, drohte vollkommen zu scheitern.[1] Gespannt fragt man: Was wird er jetzt seinen deutschen Suffraganen geschrieben haben? Briefe sind nicht erhalten, aber eine chronikalische Notiz füllt die Lücke einigermassen. Ein gleichzeitiger, gut unterrichteter englischer Geschichtschreiber teilt uns mit: Während König Eduard in Flandern Adolfs Zuzug erwartete, um mit ihm und dem Grafen von Flandern die Franzosen zu vertreiben, schrieb Papst Bonifaz den Fürsten Deutschlands, sie sollten König Adolf durch eine kriegerische Erhebung beunruhigen und ihn auf alle Weise an einem Einfall in Frankreich verhindern.[2]

Wie nun, wenn diese Briefe, deren Sendung nicht zu bezweifeln ist, da sie ein durch die Wiederkehr derselben politischen Konjunktur bedingtes weiteres Glied einer ganzen Reihe von Briefen gleicher Gattung sind,[3] mit den

1. Vgl. Bonifaz' Wehklagen hierüber vom 25. August 1297: postquam ad apostolatus apicem nos gratia divina vocavit, . . . laborum ingentium pertulimus sarcinam et continuis quasi vigiliis, studiis et sollicitudinibus opem curavimus et operam adhibere, um den Frieden herzustellen u. s. w. Rymer 877.

2. Trivet ed. Hog London 1845. S. 363: Interim papa Bonifacius principibus Alemanniae scripsit, ut regem Adolfum (cujus occursum in Flandria speraverat rex Angliae, ut simul cum comite oppressores invasoresque suos Gallicos propulsaret) commoto bello inquietarent et ab invasione Gallicorum modis omnibus impedirent. Aus Trivet ist diese Notiz wörtlich in die ebenfalls zeitgenössische Chronik Rishangers übergegangen. Ed. Riley. Rer. Britann. Script. XXVIII Abteil. 2 S. 178. Im Resumé über das Jahr 1297 nennen beide (Trivet 369, Rish. 184) den Papst regnum Teutoniae turbantem.

3. Auch stimmt der wichtigste Satz von Trivets Bericht: et ab invasione Gallicorum modis omnibus impedirent fast wörtlich mit einer Stelle des im Mai 1295 von Bonifaz den drei Erzbischöfen gesandten Schreibens überein. Siehe S. 27 Anm. 1.

Digitized by Google

nach der Kolmarer Chronik durch den Grafen von Haigerloch überbrachten zu identifizieren wären?

Oben[1] ist gezeigt worden, dass die päpstlichen Schreiben, welche die Kurfürsten bekommen zu haben erklärten, unmöglich eine runde Vollmacht Adolf abzusetzen enthielten. Die Briefe des englischen Gewährsmannes entsprechen dieser Anforderung und sind zugleich zweideutig genug, die Behauptung der Kurfürsten zu rechtfertigen; aus dem Auftrage, den König auf alle Weise, eventuell mit Waffengewalt, an einem Einfall in Frankreich zu verhindern, konnten sie mit einiger Sophistik bequem herauslesen, sie seien vom Papst autorisiert, unter Umständen bis zur Absetzung Adolfs und der Erhebung eines andern zu schreiten.

Bei solcher Lage der Dinge begriffe man, weshalb keine von beiden Parteien je wieder auf diese Beziehungen zurückgekommen ist; Bonifaz mochte keine Neigung dazu verspüren, weil er die Fürsten gegen den König aufgewiegelt hatte, Albrecht und seine Wähler nicht, da die Briefe des Papstes gleichwohl von ihnen gemissbraucht waren. So wäre dann auch zu verstehn, dass die Kurfürsten sich nur mündlich, nicht in der Absetzungsurkunde auf die päpstliche Vollmacht zu berufen wagten und niemand die Briefe lesen liessen.[2]

Meine Hypothese würde sehr an Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenn die Gesandtschaft Haigerlochs nur in die Zeit fallen könnte, in der die von Trivet erwähnten Briefe vom Papst geschickt wurden.

Die Briefe trafen in Deutschland ein, während Eduard in Flandern auf Adolfs Anmarsch wartete, also im September oder Oktober, vielleicht Mitte Oktober, denn

---

1. S. 25.

2. Chron. Colm.: Tenorem literarum omnis homo simpliciter ignoravit.

Digitized by Google

damals trat dieser den Rückzug an und benachrichtigte seinen Verbündeten durch Gesandte, er sei nicht im stande zu kommen, weil er im eigenen Lande zu kämpfen hätte.[1]

Graf Albrecht von Haigerloch aber ist nach dem 5. August 1297, wo wir ihn daheim in Rottenburg finden,[2] für dies Jahr nicht mehr urkundlich belegt. Seine Gesandtschaft vor den 5. August 1297 zu setzen, hat keinen Sinn, da die Verschwörung gegen Adolf, mit der sie denn doch unweigerlich zusammenhängt, erst im Juni des Jahres in Prag begann. Der Annahme Pregers[3] und Heymachs,[4] welche, den Bericht des Chronisten willkürlich modelnd, den Grafen als Träger der Botschaft, die Albrecht am 29. Juni 1296 im Streit mit Salzburg an die Kurie sandte, betrachten wollen, widerspricht seine Anwesenheit in

1. Vgl. sein Schreiben aus Andernach vom 16. Oktober. Rymer 880. Den Inhalt der Botschaft entnehme ich Petri de Langtoft chronicon rhytmicon MG. SS. XXVIII 658 V. 4—10: Ly rays Edward l'oyt dire et parler de desçait; Fet trumper as harmes et son aler purvait Au noble burghe de Gaunt, ou venir quidait Ly rays des Alemannz, ke son aver avait Pur aider en la guerre taunte cum ele durait. Ly rays des Alemannz ilokes ly maundait: Souspris estoit de guerre dont venir ne poait. Auch am 16. September hat König Adolf von Oppenheim aus einen Gesandten, Wigand von Hufftersheim, mit geheimer Botschaft an Eduard geschickt. Siehe Appendix E der Hist. Anglicana des Bartholomaeus de Cotton ed. Luard S. 436. Aber damals hatte er den Krieg gegen Frankreich entschieden noch nicht aufgegeben, denn er zog ja weiter rheinabwärts, und den Waffenstillstand vom 9. Oktober schloss der englische König nur mit der Klausel, dass Adolf den Vertrag innerhalb bestimmter Frist rückgängig machen könne, worauf derselbe dann obiges erwiderte.

2. L. Schmid, Monumenta Hohenbergica No. 163.

3. Albrecht von Oesterreich und Adolf von Nassau 46—47.

4. Gerhard von Eppenstein 54, Anm. 1.

Digitized by Google

Konstanz am 2. August 1296.[1] Ebensowenig lässt sich die Gesandtschaft ins Jahr 1298 bringen. Bereits am 17. April 1298 fiel Graf Albrecht im Gefecht bei Oberndorf. Am 27. Februar war er in Passau Vermittler bei der Sühne zwischen Herzog Albrecht und Herzog Otto von Niederbaiern.[2] Davor, jedoch nach seiner Rückkehr aus Italien, hat er, wie die Kolmarer Chronik erzählt, noch lange Kämpfe mit den schwäbischen Städten geführt, infolge deren er sich, aus seinen Besitzungen vertrieben, wieder an den Hof des Habsburgers begab.[3]

Die Sendung Haigerlochs passt mithin nur in den Herbst des Jahres 1297,[4] das heisst die Zeit, in der Bonifaz die Briefe schrieb, von denen der englische Chronist spricht. Danach ist die Identität dieser und der nach der Kolmarer Chronik durch Albrecht von Haigerloch an der Kurie erwirkten Schreiben so gut wie sicher. Dann kann aber auch die Gesandtschaft selbst keine Fabel sein.

Für sie haben wir übrigens noch ein anderweitiges, freilich bloss indirektes Zeugnis.

Am 6. Juli 1297 beauftragte Bonifaz den Bischof von

---

1. Monum. Hohenb. No. 158.

2. Monum. Hohenb. No. 168. Vgl. Chron. Colm. 265.

3. Chron. Colm. 264. Ottokar von Steier V. 69899 ff. Vgl. Seemüllers Anm. 3 u. 4 auf S. 925 und Preger 47 Anm.

4. Die vom steirischen Reimchronisten berichteten zwei Sendungen des Grafen nach Schwaben und an den Rhein, um dort für den Herzog Anhänger zu werben, müssten, wenn sie zuverlässig sind (Vgl. Busson, Wiener SB. 117, 35), die eine vor, die andere hinter seine Mission an die Kurie gesetzt werden; jene ging etwa vom Prager Tag aus (Juni 1297. Ottokar V. 69546 ff.), und diese folgte vielleicht erst auf den Wiener Tag (Februar 1298. Ottokar V. 69899 ff. und 69967 ff. Dazu die in der vorigen Anmerkung citierten Noten Seemüllers); doch am 27. Februar war der Graf noch bei Albrecht in Passau. Ganz unverständlich bleibt Ottokar V. 69972: er kæme vor wîchnachten.

Digitized by Google

Chiemsee, Herzog Albrecht von Oesterreich zu entbieten, dass er sich wegen Verfolgung der Salzburger Kirche binnen drei Monaten persönlich oder durch einen ordentlichen Vertreter dem apostolischen Stuhl zu stellen und inzwischen jeder Bedrückung des Erzbistums zu enthalten habe. Kehrte sich der Herzog an eins von beiden nicht, sollte ihn eo ipso der Bann treffen.[1]

Der einen Forderung ist Albrecht über Verlangen nachgekommen, am 24. September versöhnte er sich mit dem Erzbischof von Salzburg.[2] Sicherlich hat er auch in der gegebenen Frist den Gesandten geschickt, denn wenn er in Bann verfiel, durfte er nicht zum König gewählt werden.[3] Diese Gesandtschaft würde, da die Vorladung Mitte August gewiss in Albrechts Händen war, in die Monate August, September, Oktober zu setzen sein, in dieselbe Zeit also, wie die Gesandtschaft Haigerlochs, mit der sie demnach höchstwahrscheinlich identisch ist. Der Salzburger Handel mag der Sendung des Grafen den Vorwand geliehen haben.

Sind diese Kombinationen richtig, so wäre der Verlauf der Dinge in Kürze etwa folgender.

Nachdem es Adolf gelungen war, den Mainzer Erzbischof an einer abermaligen Zusammenkunft mit den Verschworenen in Eger und Kaaden zu verhindern, glaubte er, seine Verpflichtungen gegen König Eduard

1. Mittheil. aus d. vatik. Archive I. Aktenstücke zur Gesch. d. d. Reichs unter den Königen Rudolf I. und Albrecht I. ed. Kaltenbrunner No. 476. S. 481: et nichilominus sub pena excommunicationis, quam eundem ducem eo ipso incurrere volumus, si citationi huiusmodi non paruerit, iniungendo, ut infra tres menses post citationem huiusmodi compareat per se vel alium responsalem legitimum coram nobis.

2. Kopp III 1 239, Anm. 4. Kaltenbrunner S. 484.

3. Sachsenspiegel Landrecht Buch III Art. 54 § 3 Ed. Homeyer I[3] 350. Schwabenspiegel Landrecht Ed. Lassberg cap. 122.

Digitized by Google

von England und Graf Guido von Flandern ohne Gefährdung der Krone erfüllen zu können.[1] Andrerseits vermochten seine am 17. August in Kaaden versammelten Gegner, weil der Erzbischof fehlte, nicht zur Absetzung Adolfs vorzugehn.[2] Da hätten sie beschlossen, die Hilfe des Papstes, an den Albrecht sowieso in der salzburgischen Angelegenheit einen Gesandten schicken musste, in Anspruch zu nehmen, und den als Hauptparteigänger Habsburgs wahrscheinlich anwesenden Grafen von Haigerloch hierzu ausersehn.[3] Mitte September, wo die Beziehungen König Adolfs zu Bonifaz die denkbar schlechtesten waren, mochte er an den päpstlichen Hof gelangen; dort erhielt er die Briefe, deren Tenor Trivet berichtet, und trat darauf sofort die Heimreise an. Seine Rückkehr verursachte Mitte Oktober Adolfs plötzlichen Aufbruch vom Niederrhein. Gerhard von Mainz aber lud, nachdem er von dem Inhalt der Briefe Kenntnis genommen hatte, im Einverständnis mit Sachsen, Brandenburg und Böhmen[4] den König, Herzog Albrecht

---

1. Siehe S. 30.

2. Böhmer, Reg. 1246—1313 S. 423. Herm. Altah. cont. Ratisb. MG. SS. XVII 418: ob hoc [Abhaltung des Mainzers] eorundem principum, qui se dicebant alium regem velle eligere, machinacio in ridiculum est conversa. In Kaaden hat doch vielleicht schon eine Vorwahl Albrechts stattgefunden, wenn meine Erklärung der auctoritas confirmandi S. 15—16 das Richtige trifft.

3. Ob der Erzbischof von Mainz mit dem Schritt einverstanden war, ist sehr zweifelhaft. Das den ersten Bericht der Kolmarer Chronik einleitende Dreikurfürstenkolleg halte ich für einen blossen Reflex des Mainzer Tages; die Sache und die Akteurs, zum Teil sogar die Worte sind beidemal dieselben.

4. De consensu principum electorum imperii, dominorum videlicet Bohemorum regis, ducis Saxonie et marchionis de Brandenburg. Ellenhard MG. SS. XVII 135. Eine nochmalige Zusammenkunft der drei, wie sie der Kolmarer erzählt, ist fraglich.

Digitized by Google

und die Kurfürsten zur Neuordnung der Reichsverhältnisse auf den 1. Mai des nächsten Jahres nach Frankfurt ein.[1] Ein früherer Termin konnte deshalb nicht angesetzt werden, weil Adolf sich nur durch Waffengewalt das Reich abnehmen liess, und für einen Feldzug die Jahreszeit schon zu weit vorgeschritten war. Die Kriegsläufe verzögerten dann die Entscheidung bis zum 23. Juni.

Dergestalt würde alles aufs beste ineinandergreifen und zugleich ein späteres Diktum des Papstes verständlich werden. Im August 1302 hat Bonifaz in öffentlichem Konsistorium seine damalige Politik ganz unzweideutig charakterisiert mit den Worten: „Der König von Frankreich würde kaum einen Fuss im Steigbügel haben, wenn wir nicht wären; denn als sich die Engländer und die Deutschen und fast alle mächtigeren unterworfenen oder benachbarten Völker gegen ihn erhoben, hat er über alle triumphiert. Und durch wen? Durch uns. Und wie? Durch Unterdrückung seiner Gegner.“[2] Das passt recht eigentlich nur auf den Sturz König Adolfs.[3]

Schliesslich möchte ich noch darauf hinweisen, dass der Kolmarer über die ferneren Beziehungen Albrechts zu Bonifaz VIII. ebenfalls besser als irgend ein anderer Geschichtschreiber Bescheid weiss,[4] und denke nun nicht

1. Wir bekämen so ungefähr dieselben Daten wie bei Adolfs Wahl. Damals berief, wie Scheffer-Boichorst nachgewiesen hat, der Mainzer am 7. November 1291 die Wähler auf den 2. Mai 1292. SB. der München. Akad. 1884 487 ff., jetzt: Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts. Diplomatische Forschungen No. XX.

2. Du Puy, hist. du différend de Philippe le Bel et Boniface VIII. S. 78.

3. Zu den Schlussworten: per depressionem adversariorum suorum vergleiche, in welchem Sinn Friedrich II. depressio gebraucht. Constit. et Acta II 365.

4. Vgl. Untersuchung VI, VIII, X. Auch über die Gesandtschaft März bis Juni 1302 ist er gut informiert. Siehe Kopp III 2 124 Anm. 2, 125 Anm. 2.

Digitized by Google

mehr fehlzugehn, wenn ich auch in seiner Erzählung von der Gesandtschaft des Grafen von Haigerloch einen Beleg dafür sehe, „dass man im Predigerkloster zu Kolmar von manchen diplomatischen Unterhandlungen unterrichtet war, welche sonst nirgends berichtet werden.“ [1]

Wie verhält es sich aber mit König Adolfs Gesandtschaft an Bonifaz und dessen Antwort?

Ueberraschend schnell hat sich die oben charakterisierte politische Lage geändert. Der drohende Allianzkrieg kam nicht zu stande; bereits am 9. Oktober schloss Eduard für sich und seine Verbündeten mit Philipp einen Waffenstillstand,[2] und eine Woche später sehen wir König Adolf auf dem Rückzuge begriffen.[3] Im November wurde die Waffenruhe verlängert,[4] und im Dezember, als die Krisis längst vorbei war, trafen endlich die beiden, schon am 25. August bevollmächtigten,[5] neuen päpstlichen Legaten, die Ordensmeister der Dominikaner und Minoriten, nach vorherigem Besuch bei König Philipp, in Flandern ein, um alles wieder in friedliche Geleise zu bringen.[6]

Bonifaz mochte sein vorschnelles Handeln bereuen. Auf eine nunmehrige Anfrage Adolfs könnte er mit ziemlich gutem Gewissen geantwortet haben, er hätte den Kurfürsten durchaus keine Vollmacht gegeben, den König abzusetzen, aber nimmermehr, wie er in der Kolmarer Chronik nach

---

1. Lorenz GQ. I 22.
2. Rymer 878—79. Bergengrün 82.
3. Böhmer, Reg. Ad. No. 374.
4. Am 23. Nov. Rymer 881—82. Bergengrün 83.
5. Rymer 877.
6. Am 28. Dezember. Trivet a. a. O. 369, Rishanger 178. Von deutschen Quellen weiss ausser den Genter Annalen (MG. SS. XVI 562) wieder nur die Kolmarer Chronik davon (S. 262—63), welche aber die Gesandtschaft der abgereisten Kardinalbischöfe mit der der ankommenden Ordensmeister zusammenwirft. Denselben Fehler begeht Funck-Brentano, Philippe le Bel en Flandre 267.

Digitized by Google

dem Zeugnis der nassauischen Botschaft sagt, sie hätten überhaupt keine Briefe von ihm empfangen. Das ist eine offenbare Lüge des Papstes oder Adolfs, denn ein Irrtum des Chronisten wird kaum vorliegen, da er die Aeusserung des Papstes direkt aus dem Munde der Gesandten des Königs aufzuzeichnen scheint.

Ich habe bereits oben[1] plausibel zu machen gesucht, dass die Gesandtschaft Adolfs eher eine Erfindung sein dürfte als die Albrechts. Hier trage ich noch einige Beobachtungen nach, die zeigen, wie gründliche und andauernde Verstimmung zwischen Papst und König eingetreten war.

Aus dem ganzen letzten Regierungsjahr König Adolfs kennen wir keinerlei Beziehungen zwischen ihm und Bonifaz. Während bis in den März und April 1297 die Bestätigung und Ernennung deutscher Bischöfe regelmässig dem König mitgeteilt wurde,[2] geschah dies schon nicht mehr bei der Bestätigung Wikbolds, des Erwählten von Köln, vom 22. August 1297.[3] Zu dem allgemeinen Friedenskongress im Juni 1298 hat Adolf allein keine Vertreter an die Kurie geschickt; da erklärte Bonifaz kraft päpstlicher Machtvollkommenheit über Adolfs Kopf hinweg sein Bündnis mit Eduard für gelöst[4] und verfügte über die deutsch-französische Grenze zu Gunsten des Stärkeren, Philipps von Frankreich.[5] Mitte Juni sagte er zu den

1. S. 2—4.

2. Vgl. Registres de Boniface No. 1729, 1743, 1820, 1959.

3. Ebd. 2029.

4. Ebd. 2811 S. 255—56: loco et nomine ipsius Romani regis, quem pro firmo gerimus et habemus votis nostris acquiescere in hac parte . . . Anglie procuratoribus . . . mandavimus, quod ejusdem Romanorum regis absentia et consensus sui defectu nequaquam obstantibus . . . procederent de huiusmodi nostro consensu, auctoritate, licentia et mandato.

5. Ebd. 2812.

Digitized by Google

flandrischen Prinzen, die ihre Hoffnung auf den deutschen König nicht aufgeben wollten, dass er den schon zu Ruhe bringen würde, wenn er sich noch einmischen sollte; er habe in Deutschland drei oder vier Prälaten, von denen jeder für sich im stande wäre, ihm beizubringen, was der Papst wünsche.[1]

Das sind Zeichen genug, um Zweifel zu hegen, ob König Adolf im Winter 1297/98 wirklich eine Botschaft an Bonifaz sandte, ganz davon zu schweigen, dass ihn dieser daraufhin zur Kaiserkrönung eingeladen hätte. Zudem ist die nassauische Gesandtschaft in dem Bericht der Kolmarer Chronik anonym und vermag sich nur auf eine mündliche Aeusserung des Papstes, keine Briefe zu berufen. Ich für mein Teil möchte daher glauben, unser Chronist sei durch eine Erfindung der königlichen Partei, die dem Erfolg der habsburgischen Sendung Abbruch thun sollte, getäuscht worden, und Bonifaz nicht einer so plumpen Lüge zeihen.

Hier schliesse ich die Untersuchung, ohne dass es mir, wie ich schon in der Einleitung sagte, gelungen wäre, den „richtigen Kern“ aus der Erzählung des Chronisten ganz und sauber herauszuschälen, aber doch in der Zuversicht ein gut Stück Schale von ihm entfernt zu haben.

Als Hauptresultat hat sich ergeben, dass auch bei der Absetzung König Adolfs die Kurfürsten der päpstlichen Autorität nicht vollständig entraten konnten. Allem Anschein nach haben sie, was noch hundert Jahre später bei Absetzung Wenzels ihre Nachfolger nicht unterliessen,[2]

---

1. Kervyn de Lettenhove a. a. O. 44: que il le feroit tenir tout quoit, s'il s'en vouloit encore meller, et que li papes avoit, si comme il nos dist, teus trois ou teus quatre prélas en Allemaingne, dont chascuns à par lui aroit bon pooir de lui ensonier, se li papes voloit. Ein merkwürdiges Zeugnis, wie wenig man in Rom den nahen Sturz Adolfs ahnte. Hinsichtlich der Prälaten vgl. S. 26—27.

2. Siehe Weizsäcker a. a. O. 24 ff.

Digitized by Google

einen Gesandten an die Kurie geschickt, um die päpstliche Genehmigung zu ihrem Vorhaben einzuholen, jedenfalls haben sie sich bei der feierlichen Verkündigung ihres Urteilspruches über Adolf auf eine Vollmacht des Papstes berufen, die sie nicht eigentlich erhalten hatten. Bonifaz hat ihnen nur geschrieben, sie möchten den König auf alle Weise an einem Einfall in Frankreich verhindern. Ob er ahnte, wie man seine Worte interpretieren würde, bleibt Geheimnis, da über die Verhandlungen zwischen ihm und dem Grafen von Haigerloch, der noch vor der Absetzung König Adolfs ein stummer Mann geworden ist, nichts näheres verlautet.[1]

Eine zweite, ganz vergessene und doch auch nicht unwichtige Gesandtschaft des Grafen, die sich mit wenig Worten sichern lässt, wird, obgleich sie nicht zu meinem Thema gehört, hoffentlich keine unangenehme Zugabe zu dieser Untersuchung sein. Busson hat die vielfach angefochtene Mitteilung Johanns von Viktring,[2] dass der Erzbischof von Mainz vor der Wahl Adolfs von Nassau Herzog Albrecht von Oesterreich durch den Grafen Eberhard von Katzenelnbogen die Krone in Aussicht gestellt hätte, für zuverlässig befunden.[3] Was Viktring von Katzenelnbogen berichtet, erzählen Jakob von Mainz[4]

---

1. Die von unserem Chronisten erwähnten litteras cum defectibus regis und pro regis electione hat Bonifaz, wenn sie ihm ja vorgelegt sein sollten, jedenfalls nicht bestätigt. Siehe S. 25. Ein interessantes Analogon bietet Gregors VII. Verhalten gegenüber der Wahl Rudolfs von Rheinfelden.

2. Böhmer, Fontes I 330.

3. Beiträge zur Kritik der steyerischen Reimchronik II. Die Wahl Adolfs von Nassau. SB. der Wiener Akad. 114, 25 ff.

4. Nauklers Chronik Ed. 1516: Scribit etiam Jacobus de Moguntia, quod electores imperii primum in Franckfurt elegerunt ducem Albertum concorditer in regem absentem et vocato Alberto comite de Haigerloch ei tradiderunt literas quas praesentaret duci Albertho,

Digitized by Google

und Thomas Ebendorfer[1] von Graf Albrecht von Haigerloch. Da man nun Katzenelnbogen und Haigerloch vereint 7 Wochen vor der Wahl, am 21. März 1292, in Friesach bei Herzog Albrecht trifft,[2] so ist die Gesandtschaft beider gewiss.[3]

---

iis continebatur quod esset electus ut veniret sine mora Francofordiam pro complemento electionis, qui receptis literis in Vienna collecto exercitu digno asscendit, et cum prope Francofordiam veniret ad opidum, Gerardus Moguntinensis precibus iam induxerat coelectores, ut concorditer eligerent Adolphum etc.

1. Chronica Austriae in Pez, Scriptores rer. Austriac. II 753—54: Ex post dux Frisacum obsidet, obtinet, praedatur et igne consumit. Interea dux Albertus a septem electoribus in regem Romanorum eligendus sperificatur, quorum et nuntios suscepit interpellantes, ut se quantocyus ad locum electionis Francofordiam per suum ascensum disponeret. Dum Gerhardus Moguntinus . . . apud Rudolphum regem monita suscepisset, ut eo defuncto mox alium sibi surrogarent in regno et de surrogatione vel Alberti comitis de Heyerloch vel Alberti ducis Austriae ab eo sciscitans comperisset: idem Gerhardus in festo purificationis Francofordiae in conventu principum hoc idem aperuit, et [Albertus dux] quasi omnium consensu per praefatum Albertum [de Heyerloch] litteras spei hujus et ut ad proximum Philippi et Jacobi festum se Francofordiam sine mora conferret, accepit, communicatoque consilio cum uxore et socero suo Mainhardo duce Carinthiae cum multa comitiva venit et in oppido Winhaim prope Francofurdiam pausavit. Ebendorfer scheint die Ankunft der Gesandtschaft nach Friesach zu setzen.

2. Böhmer, Reg. Herzog Albrechts S. 488. Reichssachen Nr. 169. Das Datum nach Huber, Geschichte Oesterreichs II 43 und Seemüller, Ed. Ottokars von Steier S. 771, Anm. 2.

3. Die hieraus für die Geschichte jener Wahl sich ergebenden Folgerungen hat schon Busson a. a. O. 28 ff. gezogen.

Digitized by Google

II.

a) Die anonyme Gesandtschaft des Jahres 1298.

Die erste Gesandtschaft König Albrechts an Bonifaz bringen die Geschichtschreiber fast durchweg zum Jahre 1299. Sie sind jedoch auf nur zwei Berichte zu reducieren und zerfallen demnach in zwei Gruppen. Die eine wird gebildet durch Tolomeo,[1] Bernardus Guidonis,[2] Amalricus Augerius[3] und die Annalen von Rouen.[4] Diese

1. Ann. Lucc. Muratori XI 1303 (Minutoli in den Documenti di Storia Ital. VI 101): Anno Domini 1299 Albertus rex Alamanniae et Romae nuncios misit solemnes ad curiam pro sua electione praesentanda et confirmatione obtinenda, quam Bonifacius repellit et electionem dicit esse nullam multis rationibus et exemplis. Historia eccl. Cod. Patav. Ebd. 1220: A. D. 1299 praedictus rex Romanorum Albertus solemnes nuntios mittit ad curiam pro confirmatione suae electionis, quam Bonifacius repellit et ipsam dicit esse nullam ex multis rationibus et causis et casibus. Cod. Ambros. Ebd. 1204: Albertus . . . fuit electus in regem Alamanniae ab electoribus congregatis Aquisgrani anno domini MCCXCVIII misitque solennes nuntios ad Bonifacium papam VIII. pro confirmatione electionis suae, quam idem Bonifacius papa, primo multis juris et facti rationibus allegatis, repulit prima vice et asseruit nullam esse.

2. Flores chronic. Duchesne, Liber pontificalis II 470 (Murat. III 1 671): A. D. 1299 Albertus rex predictus Alamanie sollennes nuntios mittit ad curiam pro confirmatione electionis sue; quam Bonifatius papa multis tunc rationibus repulit et ipsam dixit penitus nullam esse.

3. Chronic. pontif. Murat. III 2 437. Et postea anno sequenti [1299] Albertus dux Austriae electus in imperatorem, ut dicebat, suos solemnes nuntios dicto Bonifacio pro confirmanda sua electione transmisit. Quam quidem electionem ipse Bonifacius post multas allegationes et tractatus refutavit et ipsam pronuntiavit penitus fore nullam.

4. MG. SS. XXVI 504 zu 1299: Albertus in regem Romanorum electus missis ad papam Bonifacium solempnibus ambaxatoribus electionem suam petiit confirmari; sed papa pro tunc ipsum non admisit, sed repulit.

Digitized by Google

setzen, von einer einzigen Ausnahme abgesehn, die Sendung in Albrechts zweites Regierungsjahr und sagen, beinahe ganz mit denselben Worten, dass sie behufs Erlangung der päpstlichen Konfirmation stattgefunden habe, die Wahl indessen von Bonifaz aus vielen, nicht besonders genannten Gründen zurückgewiesen und für nichtig erklärt worden sei. Die Quelle aller ist Tolomeo;[1] seine Datierung aber lässt zu wünschen übrig. In den Annalen von Lucca und dem cod. Patavinus der historia ecclesiastica folgt der Gesandtschaft, der ersten Notiz des Jahres 1299, unmittelbar die Publikation des liber sextus der Dekretalen, die am 3. März 1298 geschah; der cod. Ambrosianus[2] dagegen erzählt unter dem Jahr 1298: Albertus . . . fuit electus . . . MCCXCVIII misitque solennes nuntios etc. ohne weitere Zeitbestimmung.

Nicht viel besser in Bezug auf die Datierung verhält es sich mit der anderen Gruppe, zu der 1. Franciscus

1. Es ist bekannt, dass Amalricus den Bernardus und dieser Tolomeo abschreibt. Dass auch die Annalen von Rouen durch Bernardus auf Tolomeo zurückgehn, beweist folgende Gegenüberstellung. Bernard. a. a. O. 467 von Coelestin: cessit papatus oneri et honori. Annal. a. a. O. 504 wörtlich dasselbe. Bern. 469: canonizavit sanctum Ludovicum regem Francorum et sanctorum confessorum catalogo annotavit. Ann. a. a. O.: Ludovicum . . . canonizavit et sanctorum confessorum catalogo annotavit. Bern. 470 zum Jubeljahr: factusque fuit concursus maximus populorum. Ann.: et ibi fuit concursus maximus populorum. Bern. 470—71: papa Albertum . . ., cuius confirmationem ante repulerat, in imperatorem confirmat. Ann.: papa electionem Alberti in imperatorem electi, quam antea repulerat, confirmavit. Bern. 471 über Bonifaz' Tod: in lecto doloris et amaritudinis positus inter angustias spiritus, cum esset magnanimus corde. Ann.: non tam ex infirmitate, quam pre cordis angustia, dum esset corde magnanimus etc.

2. Diese Fortsetzung der hist. eccl. wäre nach König, Ptolomaeus von Lucca und die Flores chronicorum des Bernardus Guidonis 58—67 von Bernardus verfasst.

Digitized by Google

Pipinus,[1] Benvenuto da Imola[2] und Bartholomaeus von Ferrara[3], 2. die Annalen von Cesena[4] und Forli[5] gehören. Sie berichten im Anschluss an die Wahl König Albrechts 1298,[6] dass er im folgenden Jahre der Kaiserkrone wegen Gesandte an Bonifaz geschickt habe, aber dieser sie ihm aus mehreren Gründen, welche übereinstimmend von ihnen

1. Chronic. Murat. IX 745 (Vgl. 739): Qui anno sequenti misit solemnes legatos ad Bonifacium papam nominis hujus VIII. denuntiantes, quod ad eum volebat accedere ab apostolica sede coronam de more sumturus; quibus papa respondit illum non esse electum legitime et indignum imperio, qui erga dominum suum scelere bellum cep[er]it ac proditione occiderit. Et sedens in solio . . .

2. Dantekomment. Mur. Antiqu. I 1168: Qui anno sequenti misit legatos ad Bonifacium significans se velle venire ad sedem apostolicam suscepturus de more coronam; quibus papa respondit, quod Albertus non erat electus legitime et quod erat indignus imperio, quia adversus regem dominum suum bellum injuste moverat et proditorie illum occiderat. Et sedens armatus in solio . . .

3. Polist. Murat. XXIV 708: mandò solenni ambasciadori al papa Bonifacio predetto, domandando umilmente dal detto papa la benedizione e la coronazione dell' Impero suddetto. Ai quali ambasciadori rispose il detto papa Bonifacio ch' esso Alberto non era degno dell' impero, perciochè avea morto il suo signore a tradimento, cioè Adolfo imperatore in battaglia. Finalmente . . .

4. Murat. XIV 1116: Qui anno sequenti legatos misit ad Bonifacium papam dicens se velle accedere ad sedem apostolicam. Quibus papa respondit, illum non esse electum legitime et malignus erat imperio, quia adversus dominum sceleste bellum commoverat ac proditione occiderat.

5. Murat. XXII 175: Wie Anm. 4 bis apostolicam, dann: suscepturus juxta morem debitum coronam imperii. Quibus etc. wie oben bis: legitime et indignum imperio, qui adversus dominum suum scelere bellum commoverat ac proditione occiderat.

6. Die Annalen von Forli verlegen diese irrtümlich ins Jahr 1299, der Polistore hat überhaupt keine Jahresangabe.

Digitized by Google

angegeben werden, verweigert hätte. Bei den drei ersten Autoren veranstaltet der Papst noch eine theatralische Thronsitzung, die in den Annalen fehlt. Doch auch sie schöpfen alle, wie der gleiche Wortlaut zeigt, aus einer Quelle, und der ihr vielleicht am nächsten stehende Pipin schwankt wie Tolomeo in der Datierung. An einer früheren Stelle seiner Chronik[1] hat er genau dieselbe Geschichte mit dem Datum: anno quarto sui pontificatus d. i. 1298.

Wirklich kann nur das Jahr 1298 richtig sein, denn die Wahlanzeigeschreiben der Kurfürsten an Bonifaz datieren vom 28. Juli 1298,[2] und es liegt kein Grund vor, ihre sofortige Absendung zu bezweifeln. Andererseits wissen wir aus einer französischen Relation von 1310,[3] dass Bonifaz in Rieti Gesandte König Albrechts empfangen hat. Dort ist er nur vom 19. August bis 6. December 1298 nachzuweisen;[4] am 5. August des Jahres war er noch im Vatikan, und am 14. Dezember traf er wieder in Rom ein, am 16. urkundet er im Lateran.[5] Seitdem hat sein Fuss Rieti, von wo ihn ein furchtbares Erdbeben verscheucht hatte, nicht mehr betreten.

Wir dürfen also wohl annehmen, dass die Gesandtschaft

---

1. A. a. O. 738—39.

2. MG LL. II 467 ff. 1. Ein gemeinsames Schreiben aller Kurfürsten ausser Böhmen. 2. Zwei besondere Briefe von Trier und Pfalz, die an der ersten Wahl nicht teilgenommen hatten. 3. Ein Einzelschreiben Hermanns von Brandenburg. Er ist durch Otto mit dem Pfeil beiseite gedrängt, während sein Vater bei Adolfs Wahl die brandenburgische Kurstimme gegen jenen behauptet hatte. Ottokar von Steier V. 59030 ff. Vgl. Busson, SB. d. Wien. Akad. 114 S. 39—40. König Wenzel von Böhmen, der in Frankfurt nicht zugegen gewesen war, schickte erst am 19. November von Nürnberg aus seine Wahlanzeige dem Papst.

3. Du Puy, Histoire du différend 342.

4. Registres Nr. 2645, 2840.

5. Ebd. Nr. 2766, 2808. Potthast unter dem 30. Nov. 1298.

Digitized by Google

gleich nach Ausstellung der kurfürstlichen Briefe um die Wende Juli — August nach Italien aufgebrochen und demgemäss Ende August oder Anfang September in Rieti angelangt ist.[1]

Die Namen der Gesandten sind unbekannt.[2] Ihren Auftrag erhalten wir durch Vergleichung der Berichte Pipins und Tolomeos mit den Briefen. Hiernach ist der päpstliche Hofhistoriograph Tolomeo dahin zu korrigieren, dass die Botschafter nicht pro confirmatione electionis kamen, jedenfalls nicht darum bitten sollten, wie es in den Annalen von Rouen heisst.[3] Sie waren nur beordert, Albrechts Wahl dem Papst zu präsentieren und ihn um die Festsetzung eines Termins für die Kaiserkrönung zu ersuchen.

Bonifaz gab ihnen in vollem Kardinalskonsistorium vor einer Menge Menschen Bescheid[4]. Wir sind darüber sehr gut unterrichtet durch die fast wörtlich übereinstimmenden Angaben Pipins und der Franzosen. Der Papst legte König Albrecht schon jetzt im wesentlichen die Dinge zur Last, derentwegen er ihn nach mehr als $2\frac{1}{2}$ Jahren durch die Bulle vom 13. April 1301 vor seinen Richterstuhl lud. Dem Herkommen entsprechend prüfte er zunächst die Person des Gewählten und fand sie un-

1. Vgl. auch Ferreto von Vicenza Murat. IX 994: primum id [scil. electionem suam] apostolicae sedis pastori per solemnes legatos significare disposuit.

2. Nach Kaiser, Geschichte des Fürstentums Lichtenstein 161 war Markward von Schellenberg unter ihnen.

3. Dass von einer Bitte um Approbation weder von seiten der Wähler noch des Gewählten die Rede sein kann, hat schon Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen 64—67, mit Erfolg gegen Harnack, Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts 132, nachgewiesen.

4. Du Puy a. a. O.

Digitized by Google

würdig, da Albrecht an seinem Herrn und König meineidig geworden wäre, sich gegen ihn empört und ihn verräterisch getötet hätte.[1] Er examinierte dann aber auch das Wahlverfahren und fand es ungesetzmässig, weil Albrecht zweimal, beidemale auf seine Veranstaltung und das erste Mal obendrein zu Lebzeiten König Adolfs gewählt

1. Pipin: indignum imperio, qui erga dominum suum scelere bellum ceperit ac proditione occiderit. Du Puy 342 (Vgl. 105): quod idem . . . erat periurus et proditor domini sui regis Adolphi, quem proditionaliter interfecerat. Periurus wird erläutert durch die Bulle vom 13. April 1301 und Albrechts Antwort darauf vom 27. März 1302 (Kopp III 2 411): non sic fidelitas reatu periurii maculatur. Unser trefflicher französischer Bericht lässt den Papst noch etwas anführen, weshalb Albrecht nicht hätte gewählt werden dürfen. Du Puy 342: quod idem rex erat excommunicatus multis excommunicationibus destructor ecclesiarum et tyrannus, qui destruxerat nobilissimam ecclesiam archiepiscopalem Salseburgen. et alias multas. Diese Angabe ist so individuell, dass sie kaum aus der Luft gegriffen sein kann. War der Vorwurf indessen berechtigt? Befand Albrecht sich wirklich, als er gewählt wurde, Salzburgs wegen im Bann? Allerdings hat Erzbischof Konrad von Salzburg, was Kaltenbrunner, dem eine Notiz der Contin. Zwetl. III[a] (MG. SS. IX 658) entgangen ist, mit Unrecht bezweifelt (Aktenstücke Nr. 476 Anm.), 1296 Herzog Albrecht noch einmal exkommuniziert, und Bonifaz ihn am 6. Juli 1297 mit dem päpstlichen Bann bedroht, wenn er Salzburg fürder bedränge und sich nicht innerhalb einer bestimmten Zeit persönlich oder durch einen Gesandten wegen vielfacher Schädigung des Erzstifts bei der Kurie verantworte. Hierauf aber hatte Albrecht sich am 24. September 1297 mit dem Erzbischof versöhnt, der damals sicher seine Sentenz gegen ihn zurücknahm. So war die Bulle des Papstes gegenstandslos geworden, und Albrecht konnte in der Salzburger Angelegenheit nicht wohl dem päpstlichen Bann verfallen, zumal er obendrein die verlangte Gesandtschaft geschickt zu haben scheint. Vgl. Untersuchung I S. 34—35. Später hat Bonifaz die Exkommunikation denn auch anders begründet. In der Absolutionsverfügung vom 3. Juni 1303 (Kopp III 1 327 ff.) heisst es, Albrecht sei gebannt

Digitized by Google

wäre.[1] Auf Grund der Prüfungsresultate versagte er ihm nicht nur die Kaiserkrone, sondern sprach ihm auch Königtum und Königstitel ab.[2, 3]

Diese einfache Erklärung wurde von der Phantasie zu

---

worden wegen der Unbill, die Kirchen und Geistliche auf dem Feldzug gegen König Adolf von ihm erlitten hätten, ob jedoch noch vor seiner Wahl, davon wird nichts gesagt. Vielleicht ist dies von Bonifaz erfunden. Es gab für den Papst keine bessere Waffe gegen einen König, der ihm nicht gefiel, da der Sachsenspiegel (Landrecht III 55 § 3) verbot, einen im Bann Befindlichen zu wählen. Man vergleiche Innocenz' III. Verfahren Philipp von Schwaben gegenüber.

1. Pipin: illum non esse electum legitime. Du Puy 105: nec debite electus. Die Motivierung der Anklage entnehme ich der Urkunde vom 13. April 1301 (Kopp III 1 315): ipso rege Adulfo vivente de facto, cum de iure non posset, in Romanorum regem se eligi procuravit ... ac postmodum se eligi iterato procurans. Der Papst scheint die Wahl auch wegen Wenzels von Böhmen Abwesenheit bemängelt zu haben, worauf dessen nachträgliches Wahlanzeigeschreiben vom 19. November (Siehe S. 46 Anm. 2) die Antwort bringt: huiusmodi electioni de predicto domino Alberto nobis licet absentibus celebrate nostrum presentibus impertimus consensum benivolum et assensum; nolentes ut predicta electio ... occasione nostre absencie in aliquo maculari possit in posterum aut eciam viciari. Albrechts Gesandtschaft war damals also wohl schon zurückgekehrt.

2. Du Puy 342: quod electio sua non tenebat. Ann. Lucc.: electionem dicit esse nullam. Du Puy 105: quod ... non erat dignus dici nec nominari rex. Brief der flandrischen Gesandten vom 9. Juli 1299 (Kervyn de Lettenhove 63): Et li papes ne veut mie, k'on l'apiële roy, mais sans plus duc d'Oesteriche. So tituliert ihn Bonifaz wirklich in dem Brief an den Herzog von Sachsen vom 13. Mai 1300 (Kopp III 1 314): magnificus princeps Albertus Austrie dux illustris, natus clare memorie Rudolfi Romanorum regis.

3. In wiefern Bonifaz damit Neuerungen einführte, zeigt Engelmann a. a. O. 70.

Digitized by Google

jener pompösen Szene aufgebauscht, die die Geschichtschreiber seit Pipin erzählen. Bonifaz habe auf dem Thron sitzend, mit dem Schwert gegürtet und das kaiserliche Diadem auf dem Haupte, an den Knauf des Schwertes schlagend die Worte gesprochen: „Bin ich noch summus pontifex? Ist das nicht der Stuhl Petri? Kann ich nicht die Rechte des Kaisertums schützen? Ich bin Cäsar, ich bin Kaiser!“ Dass das nur ein Produkt der Fama ist, beweist das Schweigen der Franzosen, die sich nichts entgehn liessen, was irgend zur Verunglimpfung Bonifaz' VIII. dienen mochte; sie erfanden ihrerseits wahrscheinlich, der heilige Vater hätte sich am Schluss seiner Rede gerühmt, recht väterlich gesprochen zu haben.[1]

Einen vielfach originellen, aber dichterisch ausgestalteten Bericht giebt Ferreto von Vicenza.[2] Da sitzt Bonifaz nicht mehr wie bei Pipin und den andern in steifer Grandezza mit Krone und Schwert auf dem Thron, sondern alles ist nach den Regeln homerischer Technik in Handlung aufgelöst. Der Papst heisst die Diener herbeirufen[3] und befiehlt ihnen, ihm hurtig Schwert und Diadem zu bringen. Wir sehen dann, wie er sich das Schwert umschnallt und grimmig die Krone aufs Haupt setzt. Nach einer Weile erhebt er sich, in der Linken die ehrwürdigen Schlüssel, in der Rechten das blitzende Schwert. Nun beginnt er zu reden. Die Rede selbst verdient bei solchen Vorbereitungen nur sehr bedingtes Vertrauen, doch entspricht ihr Inhalt ziemlich den Mitteilungen der anderen Quellen.

---

1. Du Puy 342: in finem verborum suorum iactavit se, quod papaliter fuerat locutus.

2. Murat. IX 994 ff. Vgl. auch Monach. Fürstenfeld. Böhmer, Fontes I 23 und Paolino Pieri Ed. 1755 S. 76.

3. Ferreto verlegt die Szene in aulae locum secretiorem, was jedoch dem plurimis astantibus und dem publice der Franzosen (Du Puy 342, 105) gegenüber hinfällig ist.

Digitized by Google

Der Thron, so erklärt der Papst, wäre jetzt vakant, der rechtmässige Herrscher durch die Verworfenheit und List seines treulosen Nebenbuhlers dahingerafft. Er sei erstaunt, dass Albrecht sich römischer König nenne, da er seinen Herrn, den wirklichen König, ermordet hätte. Weiter legt ihm Ferreto etwas in den Mund, das nur in Detmars lübeckischer Chronik ein Analogon hat,[1] aber an und für sich sehr wahrscheinlich ist und auch in der Urkunde vom 13. April 1301 wiederkehrt.[2] Er lässt Bonifaz Beschwerde führen, dass Albrecht ihn nicht vor Annahme des Königstitels um Approbation gebeten habe: Debuit namque, priusquam caesaris nomen[3] indueret, nobis id sollemniter indicare, veniamque sceleris perpetrati devote poscere et tam sublimes apicis huius gradus humiliter exorare; nam nemini licet absque pastorali decreto illud sibi decus assumere. Die Schlussworte dagegen: Ipse nunc apud Germanos imperet, nos autem Latinas gentes potentie nostre devotas nutu nostro regaliter gubernabimus entsprechen wohl im grossen und ganzen den zunächst eintretenden realen Verhältnissen,[4] sind jedoch nie von Bonifaz gesagt, denn sie stehen mit allen übrigen Zeugnissen im schärfsten Widerspruch.

b) Der Kardinallegat in Deutschland 1299.

Am 22. April 1299 schrieb einer der in Rom weilenden flandrischen Gesandten nach Hause, er hätte den Kardinal

1. Deutsche Städtechroniken 19, 379: oc umme dat he sik nicht let stedeghen van eme, er den he sik cronen let.

2. Kopp III 1 315: in Romanorum regnum se non expavit intrudi . . . a prefata sede nec approbatione nec regia nominatione obtentis.

3. Caesaris nomen ist nur eine Variante für regium titulum.

4. Bonifaz in der Bulle vom 13. April 1301: nihilominus de facto ut Romanorum rex maxime in Germanie partibus administrare presumpsit.

Digitized by Google

gesprochen, der als Legat in Deutschland gewesen wäre.[1] Wir kennen weder Namen noch Auftrag desselben. Der letztere lässt sich allenfalls erraten. Bonifaz wollte sich durch ihn vermutlich genauer über Albrechts Stellung im Innern des Reichs informieren, um danach seine Politik diesem gegenüber zu gestalten. Vor allem wünschte er wohl zu wissen, ob ein offensives Verfahren gegen den König am Platze sei, und wie es am besten eingeleitet würde. Vielleicht sollte der Kardinal auch schon hier und dort einen geistlichen Hebel dazu in Bewegung setzen. Glorreich scheint sein Auftreten in Deutschland eben nicht gewesen zu sein, wenigstens erklärte er, nach Rom zurückgekehrt, dem flandrischen Diplomaten, nur unter dem Zwang von Gewalt und Drohungen Sentenzen gegen Graf Guido von Flandern abgegeben zu haben,[2] die er widerrufen hätte, sobald er aus dem Machtbereich des deutschen Königs und seiner Leute herausgekommen wäre.[3] Zur Datierung der nicht mehr vorhandenen Sentenzen, die den zwischen den Grafen von Flandern und Hennegau seit langer Zeit anhängigen Rechtsstreit über Reichsflandern betrafen, ist zu bemerken, dass König Albrecht am 4. März 1299 sämtliche in der Angelegenheit von seinem Vater zu Gunsten Johanns von Hennegau erlassenen Urteile und Prozesse bestätigte.[4] Das ist alles, was ich über diese Gesandtschaft mitzuteilen vermag.

---

1. K. de Lettenhove a. a. O. 59. Et si ai, chier sire, parlei au cardennal, qui fu légas en Alemaigne.

2. fu à forche et par destrainte de peur et de manaches.

3. tantost comme il fu hors dou pooir le roi de Alemaigne et de ses gens, il les rapiela.

4. Böhmer, Reg. Alb. Nr. 148. Am 25. April d. J. hob er sie dagegen wieder auf. Ebd. Nr. 173. Vgl. Franke, Beiträge zur Geschichte Johanns II. von Hennegau-Holland. Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft V 126—28.

Digitized by Google

III. Die Gesandtschaft Bischof Peters von Basel.

Die Annalen von Kolmar bringen zum Jahr 1300 die Notiz: Dominus Albertus rex Romanorum misit dominum Petrum episcopum Basiliensem medicum Romam, ut negotia quedam necessaria procuraret.[1]

Das Faktum der Gesandtschaft Peters ist durch diese Quelle genügend bezeugt, über ihre Zeit aber herrscht Meinungsverschiedenheit. Kopp[2] setzte sie zwischen den 29. Juli 1300 und 6. Dezember 1301. Mit Hilfe eines genaueren Itinerars des Bischofs steckte Heidemann[3] engere Grenzen, Oktober 1300 bis Februar 1301 und August bis November 1301, und entschied sich: „Da nun kein Grund vorliegt, die Angabe des Jahres 1300 in den Ann. Colmar. in Zweifel zu ziehn, obgleich der Verfasser unrichtig Peters Sendung als das erste Ereignis des Jahres 1300 notierte, so wird seine Reise in den ersten der oben angegebenen Zeiträume zu verlegen sein und seine Abreise von Rom spätestens in den Anfang des Februar 1301, da er am 3. März schon wieder in Brünn ist.“ Wir können sagen, er müsste Rom spätestens in den ersten Tagen des Dezember 1300 verlassen haben, denn bereits am 6. Januar 1301 urkundet er als böhmischer Kanzler in Prag.[4]

Wie darf Heidemann aber ohne die geringste Begründung kategorisch behaupten, dass der Verfasser der Kolmarer Annalen die Gesandschaft „unrichtig“ an die Spitze des Jahres 1300 gestellt habe?

Ein derartiges Misstrauen gegen die sehr gut unterrichteten, nicht nur gleichzeitigen und innerhalb der einzelnen Jahre chronologisch geordneten, sondern geradezu

1. MG. SS. XVII. 225.

2. III 2 118 Anm. 6.

3. Zur Geschichte und Politik Peters von Aspelt. Forschungen IX 289.

4. Regesta Bohemiae II Nr. 1872.

Digitized by Google

tagebuchmässig geführten Annalen von Kolmar,[1] die obendrein in engen Beziehungen zu Basel stehn,[2] ist gänzlich ungerechtfertigt. Darum brachte schon Busson[3] die Mission Peters mit der zuerst im Frühjahr 1300 von Bonifaz erhobenen Forderung Tusciens in Zusammenhang, ohne sich jedoch auf ihre Zeit näher einzulassen. Zu demselben Resultat gelangte Holtzmann,[4] indem er sie mit einer im Frühling oder Sommer 1300 von Deutschland und Frankreich an die Kurie geschickten Gesandtschaft kombinierte.

Auf diese Weise verbesserte man aber den Fehler Kopps und Heidemanns, den Emler[5] und andere angenommen haben, nur halb. Holtzmanns Kombination ist deswegen auch falsch. Der keine Namen bietende französische Bericht, auf den er sich stützt,[6] redet von mehreren deutschen Gesandten, unsere Kolmarer Quelle nennt einzig und allein den Bischof von Basel, und aus veronesischen Annalen erfahren wir, dass die deutsch-französische Ge-

---

1. Statt Belege hierfür zu bringen, was einen weitläufigen Exkurs erfordern würde, begnüge ich mich damit, das Zeugnis zweier bewährter Forscher zu citieren. Busson, Die Idee des deutschen Erbreichs und die ersten Habsburger 34 Anm. 1: „Die Kolmarer oder nach Jaffé's Benennung Baseler und grösseren Kolmarer Jahrbücher sind in Wahrheit nichts als ein Tagebuch." Schulte, Mitth. d. Inst. VII 532: „Jenes hochinteressante Tagebuch des Kolmarer Dominikanermönchs." 533: „Der Kolmarer Mönch, der Tag für Tag das aufschreibt, was seinen lebhaften Geist interessiert."

2. Das Kolmarer Dominikanerkloster war von Basel aus bevölkert, der Verfasser der Annalen selbst ist von dort mit herübergekommen. Lorenz GQ. I 17—18.

3. A. a. O. 81.

4. Nogaret 33.

5. Abhandlung der böhm. Gesellsch. der Wissenschaften 6. Folge 9, 43.

6. Du Puy 253.

Digitized by Google

sandtschaft schon im März des Jahres durch Mailand zog,[1] während Peter sich noch am 23. März in Brünn befindet.[2]

Durch das Missgeschick meiner Vorgänger gewarnt, halte ich mich genau an die Stellung der Nachricht in den Annalen von Kolmar. Sie ist die erste Notiz des Jahres 1300 und kann nicht vor dem 25. Dezember 1299, mit dem frühstens die Rechnung des neuen Jahres begann,[3] und nicht nach dem 17. Januar 1300, wo die nächste Aufzeichnung gemacht wurde,[4] in das Jahrbuch eingetragen sein. Zweifelhaft bleibt, ob misit als Perfectum praesens oder historicum zu betrachten ist, ob also die Gesandtschaft zur Zeit, da der Autor dies schrieb, eben erst abgegangen oder bereits vollendet war. Letzteres ist der Fall bei einer ganz ähnlichen, mit der unsrigen fast wörtlich übereinstimmenden Bemerkung der Annalen zum Jahr 1286:[5] Rex Ruodolphus misit dominum Heinricum episcopum Basiliensem ordinis fratrum Minorum ad papam ad diversa negotia terminanda. Bischof Heinrich hat die Vollmachten und Empfehlungen für seine Reise in der ersten Woche des Februar erhalten,[6] die Eintragung in die Annalen geschah aber nicht vor Juni, da im unmittelbaren Anschluss hieran die Ernennung Heinrichs zum Erzbischof von Mainz, die am 15. Mai erfolgte,[7] gemeldet wird.[8]

---

1. Siehe S. 65—66.

2. Reg. Bohem. IV 1916.

3. Vgl. den Anfang der Jahre 1294, 97, 99 in den Annalen.

4. 16. Kal. Februarii obiit domina de Horburc soror comitis Friburgensis. Horburg liegt nur 2 km östlich von Kolmar, der Todesfall war also hier sofort bekannt.

5. A. a. O. 213.

6. Böhmer-Redlich, Regesta Rudolfi Nr. 1972—96.

7. Ebd. 2021.

8. Dem entspricht 1276 (S. 199) die Nachricht: Frater Emundus, quondam provincialis Theutoniae Praedicatorum a rege Ruodolpho mittitur ad curiam ad occulta negotia pertractanda, die gleichzeitig

Digitized by Google

Was nun das Itinerar Peters anbetrifft, so findet sich in ihm eine grosse Lücke vom 18. September 1299 bis zum 8. März 1300, an welchen Tagen er in Miesenburg und Brünn Urkunden König Wenzels datiert.[1] Fast ein halbes Jahr lang erfahren wir weder aus Böhmen, dessen Kanzler, noch aus Basel, dessen Bischof er war, das geringste über seinen Verbleib. Nur zwei ortlose Urkunden existieren aus dieser Zeit von ihm. Am 21. Dezember 1299 erteilt er als Bischof dem Hospital zu Bideburg ein Ablassprivilegium.[2] Dem Hospital derselben Stadt bewilligt ein Jahr später, am 27. Dezember 1300, Erzbischof Dietrich

---

mit dem Abgang der Gesandtschaft aufgezeichnet wurde (Vgl. Redlich a. a. O. 552a), darum Präsens mittitur. Die Uebereinstimmung der Notizen von 1276, 1286 uud 1300 veranschaulicht zugleich die von Jaffé bestrittene Einheitlichkeit unseres Geschichtswerks. Eine Menge Belege, die ich dafür gesammelt habe, zurücklassend, will ich hier nur den einzigen Grund, der Jaffé bewog, um 1300 herum Verfasserwechsel anzunehmen, zu entkräften versuchen. Es handelt sich um eine Bemerkung des Jahres 1304: Tantus calor in Alsatia erat, quod senes communiter dixerunt, nullum annum tante caliditatis suis temporibus evenisse. Jaffé (MG. SS. XVII 187) hält für unmöglich, dass das noch der erste Autor der Annalen geschrieben habe, weil dieser damals selbst schon ein mehr als achzigjähriger Greis nicht der Berufung auf Greise bedurft hätte. Aber der Satz hat seine Parallele im Jahr 1280: antiqui coloni dixerunt, in 50 annis se tantarum aquarum abundantiam non vidisse. Da 1280 der Annalist nach seiner Angabe zu 1287 59 Jahr alt war und sich hinsichtlich des Wasserstandes der letzten 50 Jahre also auch auf sein eigenes Gedächtnis hätte berufen können, beweist die Eigentümlichkeit, das Zeugnis anderer zu citieren, wo es gar nicht nötig ist, gerade die Identität der Verfasser. Aehnliche Beispiele giebt es viele, vergleiche S. 208 Z. 38—40, 210 Z. 10—13, 214 Z. 2—3, 222 Z. 18—19. 225 Z. 2—4, 228 Z. 8—11, 23—24.

1. Reg. Bohem. II Nr. 1844, 1853.

2. Goerz, Mittelrheinische Regesten IV Nr. 2966.

Digitized by Google

von Trier einen eigenen Priester, Kirchhof u. s. w.[1] Hiernach ist es die heutige Kreisstadt Bitburg[2] im preussischen Regierungsbezirk Trier, $3^1/_2$ Meilen nw. von der Stadt Trier und etwas über zwei Meilen nw. von Peters Geburtsort Aspelt.

Bei solcher Nachbarschaft lässt sich kaum daran zweifeln, dass Peter Weihnachten 1299 seine Heimat besucht hat[3], denn wie hätte er im fernen Basel oder gar in Böhmen auf den Gedanken kommen sollen, dem kleinen Bideburg ein Privileg zu geben.

Diese Urkunde teilt den Zeitraum vom 18. September 1299 bis zum 8. März 1300 bestimmter als die Notiz der Kolmarer Annalen, und begegnete uns in ihnen ein Analogon, wonach es scheint, dass der erste, grössere Abschnitt vom 18. September bis 21. Dezember 1299 für die Gesandtschaft in Anspruch zu nehmen ist, dient die zweite Urkunde vielleicht dazu, das zu bestätigen.

Am 27. November 1299 vidimiert und transsumiert Peter als Bischof von Basel und Kanzler des Königreichs Böhmen eine Bulle Papst Alexanders IV. vom 9. August 1257, die Deutschordenspriester berechtigte, gebannte Anhänger Friedrichs II. und seiner Söhne, wofern sie in ihren Orden träten, zu absolvieren.[4]

Eine Reihe ähnlicher Urkunden bringt uns, irre ich

---

1. Ebd. 3099.

2. Vgl. Oesterley unter Bittburg.

3. Sei es, dass er seine vielen Verwandten, an denen er sehr hing und die er später, als er Erzbischof von Mainz geworden war, in die einträglichsten Pfründen der Mainzer Diöcese brachte (Vgl. Heidemann a. a. O. 266—68), einmal wiedersehn wollte, oder dass er Absichten auf das soeben durch Boëmunds Tod erledigte Trierer Erzbistum hatte.

4. Die Urkunden des Deutsch Ordens-Centralarchivs zu Wien ed. von Pettenegg I 202 Nr. 778. Dies Privileg konnte 1299 kaum noch sonderlichen Wert haben.

Digitized by Google

nicht, auf die Spur, wo dies geschehen ist. Zu Bozen vidimiert 1300 ca.[1] der kaiserliche Notar Konrad von Ricoia auf Ansuchen Herzog Albrechts von Braunschweig, des Landkomturs der Deutschordenshäuser in Tirol und in der Lombardei, und seiner Suffragankomture eine Bulle Alexanders IV. vom 6. August 1257 über Warenverkauf der Ordensbrüder.[2] Zu gleicher Zeit und am gleichen Ort[3] vidimiert Konrad auf Bitten derselben eine Bulle Alexanders IV. vom 22. November 1258, die den Priestern des Ordens erlaubte, unter Umständen von der Sünde der Simonie zu absolvieren.[4] Am 21. Juli 1300 vidimieren zu Neustift bei Brixen Propst Albrecht und der Konvent von Neustift eine Bulle Urbans des IV. vom 1. Oktober 1264, worin er gemäss der Vorschrift Alexanders IV. verbot, dass jemand ohne Spezialauftrag des päpstlichen Stuhls Brüder des deutschen Ordens oder ihre Unterthanen exkommuniziere.[5] Aus derselben Zeit stammt ferner eine offenbar auch zum Zweck der Vidimierung, die aber hernach unterblieben ist, auf Pergament geschriebene Kopie einer Urkunde Alexanders IV., welche dem Deutschorden die ihm von Friedrich II. geschenkte Pfarrei Schlanders im Vintschgau bestätigte.[6] Diese und manche andere Urkunden[7] zeigen, wie sehr Herzog Albrecht von Braunschweig, der damalige Landkomtur an der Etsch und im Gebirge,[8] dafür besorgt war, die Privilegien seines

---

1. Das Datum ist vom Herausgeber erschlossen.

2. A. a. O. 203 Nr. 781.

3. Denn die Urkunde wird von denselben 5 Bozener Notaren bezeugt wie die vorige.

4. A. a. O. 206 Nr. 792.

5. Ebd. 208 Nr. 802.

6. Ebd. 203 Nr. 783.

7. Ebd. 203 Nr. 782, 204 Nr. 786, 206 Nr. 791 u. s. w.

8. Zwischen 1299 und 1302. Am 20. Januar 1299 urkundet noch Hartmann von Hälenstein, am 27. Oktober 1302 bereits

Digitized by Google

Ordens nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Da nun Vidimierungen von Bullen Alexanders IV. für den Deutschritterorden um 1300 bloss aus der Ballei Albrechts bekannt sind und diejenige Peters nicht nur von gleicher archivalischer Provenienz wie die oben citierten ist,[1] sondern sich mit mehreren von ihnen auch inhaltlich berührt, insofern sie wie diese ein dem Orden von Alexander IV. in Sachen des Kirchenbanns verliehenes Privilegium zum Gegenstand hat, darf man wohl schliessen, dass sie ebenfalls von Herzog Albrecht veranlasst wurde.[2]

Ist die Folgerung richtig, so kehrte unser Bischof Ende November 1299 über den Brenner aus Italien zurück, und seine Gesandtschaft fällt in die Monate Oktober-November 1299. Mitte Dezember könnte er dann im Elsass König Albrecht Bericht erstattet haben,[3] jedenfalls kreuzte sich dort sein Weg: 27. November Bozen? — 21. Dezember bei Trier mit dem des Königs: 8. Dezember Quatrevaux — 21. Dezember Esslingen.[4]

Was Zweck und Erfolg seiner Sendung anbelangt, ist unser Wissen gleich null,[5] nur soviel mag man mit einiger

---

Konrad von Schiferstädt als Landkomtur. Vgl. Ladurner, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Deutschordens in Tirol. Heft X der dritten Folge des Ferdinandeums S. 49—50.

1. Sie gehören sämtlich zu dem alten Bestand des Deutschordensarchivs.

2. Das wäre ganz sicher, wenn auch Formverwandtschaft zwischen den Urkunden bestände, was aus den Regesten der Ausgabe nicht zu ersehn ist.

3. Der Kolmarer Chronist hörte Weihnachten davon und begann die Aufzeichnungen des neuen Jahres mit der Bemerkung, von der unsere Untersuchung ausgegangen ist.

4. Böhmer, Reg. Alb. Nr. 240—46; 248.

5. Einen Privatzweck, den Peter bei dieser Gelegenheit an der Kurie verfolgte, kennen wir besser. Bonifaz erklärt am 30. Nov. d. J. auf seine Vorstellungen hin, dass die von ihm, dem Papst, voll-

Digitized by Google

Sicherheit behaupten, dass sie mit dem deutsch-französischen Bündnis und der Zusammenkunft Albrechts mit Philipp dem Schönen bei Quatrevaux in Beziehung stand. Jenes war am 5. September fix und fertig, diese fand Anfang Dezember statt,[1] Peters Reise aber gehört, wenn meine Untersuchung nicht fehl geht, mitten dazwischen. Es ist sogar möglich, dass er am 8. Dezember noch zu Quatrevaux eintraf, da er schon am 4. Dezember Basel passiert zu haben scheint, denn hier erfolgte an dem Tage plötzlich nach langem Zaudern der Schiedspruch über die Einkünfte des Dekans der Peterskirche,[2] wozu der Bischof sechs Monate vorher Auftrag gegeben hatte.[3] So würde sich auch die Urkunde für Bideburg am leichtesten erklären; auf der Rückreise von Tull lag ein Besuch seiner Heimat ihm ganz besonders nahe. Der Zweck der Mission Peters war demnach wohl, Bonifaz VIII. für das deutsch-französische Bündnis und dessen Ziele zu gewinnen, was ihm durchaus nicht gelang.[4]

Mehr wird man, ohne in ein Gewirr von Hypothesen zu geraten, über die zweifellos sehr bedeutende Gesandtschaft dieses hervorragenden Mannes, der wie kein anderer die diplomatische

---

zogene Bestätigung Albrechts, des neuen Abtes von Murbach (3. August 1299 Registres Nr. 3213), wobei das Kloster als unmittelbar dem römischen Stuhl unterstehend bezeichnet sei, kein Präjudiz für die von Peter als Baseler Bischof über dasselbe behaupteten Diöcesanrechte enthalten solle. Registres Nr. 3262, wo Massiliensi natürlich in B . . . verbessert werden muss. Vgl. die Schreibung Bassiliensi in Nr. 2167. Die Urkunde wurde erst ausgestellt, nachdem der Bischof Rom schon wieder verlassen hatte. Vgl. Untersuchung IV S. 65.

1. Böhmer Reg. Alb. Nr. 205 ff. 240 ff.

2. U B. der Stadt Basel III Nr. 502.

3. Am 12. Juni. Ebd. Nr. 480.

4. Vgl. den Brief der flandrischen Gesandten vom 16. Januar 1300 (K. de Lettenhove a. a. O. 79—80) und die folgende Untersuchung.

Digitized by Google

Kunst bis in ihre feinsten Falten verstand, nicht sagen können.[1]

IV. Die Gesandtschaft Bischof Johanns von Tull und Graf Ludwigs von Oettingen.

Eine Nachricht Johanns von Viktring über eine Gesandtschaft König Albrechts an den Papst ist merkwürdiger Weise sowohl von Böhmer, der doch das Geschichtsbuch des kärntnischen Abtes selbst ediert hatte, als auch von Kopp völlig übersehn. Johann schreibt unter dem Jahr 1300 Buch III Cap. 4:[2] soluta curia [scil. Norimbergensi] rex optimo fretus consilio ad curiam pro sua approbatione egregios viros Johannem Tullensem episcopum, libere conditionis virum et litteratissimum, et spectabilem comitem de Oettingen instructos de omnibus destinavit. qui omnia commissa modestissime sinceris propositionibus exequentes inaniter sunt reversi.

Nun ist der anonyme Graf von Oettingen allerdings wenig geeignet, für die Geschichte Vertrauen zu erwecken, denn derselbe wäre nach Viktring III 1[3] im Jahre 1292 von König Adolf in gleicher Angelegenheit an den Papst geschickt und hätte ihm die erwünschte Approbation zurückgebracht, während wir wissen, dass der päpstliche Stuhl damals vakant war und Adolf erst 1295 Papst Bonifaz durch ganz andere Gesandte nicht um Bestätigung, sondern bloss um Gunst und Wohlwollen gebeten hat.[4] Aber das berechtigt uns nicht, auch über diese Mitteilung des sonst

1. Nach Kaiser, Geschichte des Fürstentums Lichtenstein Chur 1847 S. 162 wäre auch Markward von Schellenberg 1299 von Albrecht an den Papst geschickt.

2. Böhmer, Fontes I 340.

3. Ebd. 331—32.

4. Muth, Die Beurkundung und Publikation der deutschen Königswahlen 22.

Digitized by Google

vortrefflichen Geschichtschreibers ohne weiteres den Stab zu brechen, zumal der Bischof von Tull noch anderweitig im Auftrage Albrechts nach Rom gegangen ist.[1] Suchen wir also zunächst einmal die Zeit der angeblichen Gesandtschaft festzustellen.

Johann von Viktring vereinigt unter dem Jahr 1300 in bunter Verwirrung den Nürnberger Reichstag und die Judenverfolgung von 1298, die Zusammenkunft des deutschen und französischen Königs bei Tull von 1299 und die Schlacht von Courtray aus dem Jahre 1302.[2] Wer sollte es da für möglich halten, dass die Mission an die Kurie, die der Autor obendrein so eng mit der berühmten Reichsversammlung in Nürnberg verknüpft hat, das einzige von ihm zu 1300 berichtete Ereignis sei, welches wirklich in dies Jahr gehört? Das Itinerar eines der Gesandten verbietet jedoch, die Gesandtschaft auf den Nürnberger Tag vom November 1298 folgen zu lassen. Der anonyme Graf von Oettingen ist ohne Zweifel Ludwig V. (1263—1313), den wir in sehr intimen Beziehungen zu König Albrecht nachweisen können,[3] während kein anderer Oettinger jemals bei Hofe erscheint.

---

1. Im Jahre 1302. Kopp III 2 120 ff.

2. Das Jubiläum, den offenkundigsten Akt des Jahres 1300, verlegt er ins Jahr 1301, damit ja nichts stimmt.

3. Graf Ludwig war mit Friedrich von Nürnberg, Albrecht von Hohenberg und Heinrich von Fürstenberg zum Schiedsrichter über die Albrechts Neffen Johann von den österreichischen Herzögen zu zahlende Pension ernannt und bestellte nach dem Tode der drei anderen am 2. Jan. 1299 ihre Ersatzmänner aus der habsburgischen Verwandtschaft. Lichnowsky a. a. O. CCXCIV. Grupp, Oettingische Regesten Nr. 403. Ludwigs Gemahlin Marie ist eine Tochter Friedrichs von Nürnberg, seine Schwester Ursula die dritte Frau Albrechts von Hohenberg, er war also mit Habsburgs besten Freunden und Politikern verschwägert. Vgl. Löffelholz von Kolberg, Oettingana Tafel 1 und 2 des Stammbaumes.

Digitized by Google

Graf Ludwig nun hat vom November 1298 bis zum April 1299 Deutschland nicht verlassen.[1]

Der andere Gesandte, Bischof Johann von Tull aus dem edeln Geschlecht von Sierk, ist wahrscheinlich nicht einmal in Nürnberg gewesen, denn weder erwähnen ihn die Notae Altahenses,[2] die 20 Bischöfe, darunter den von Sens, als Teilnehmer des Hoftages namhaft machen, noch findet er sich in den aus Nürnberg erlassenen ungewöhnlich zeugenreichen Königsurkunden.[3] So bleibt nur das Jahr 1300 für die Gesandtschaft, wenn die Nachricht Viktrings überhaupt glaubwürdig ist. Dies Jahr angenommen, bieten sich aber mehrere Momente, die sie bestätigen.

Benoit, Histoire de Toul 465 giebt die handschriftliche Notiz: Anno porro trecentesimo supra millesimum Bonifacius VIII romanus pontifex venas aperuit misericordie et annum, quem saecularem dixere Romani, jubileum vocavit; ...

L. Schmid, Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg 112 Anm. 1 und 2. Wohl als Schwager seines Oheims des Grafen von Hohenberg nennt der König auch ihn einmal Onkel (avunculus). Grupp Nr. 404.

1. Er ist am 21. und 25. November 1298, 2. und 28. Januar 1299 bei Albrecht in Nürnberg. Grupp Nr. 400, 401, 403, 404. Am 24. und 26. Februar desgleichen in Worms und Speyer. Grupp Nr. 406, 407. Darauf geht er in seine Grafschaft; am 28. März finden wir ihn in Wallerstein, am 5. April aut der Hohenburg, am 7. April abermals in Wallerstein. Grupp Nr. 409, 411, 412. Hier ist eine zweimonatige Lücke im Itinerar. Dann ist er wieder belegt: am 10. Juni in Baldern, 23. Juli Wasseralfingen, 9. Sept. Dornberg, 22. Okt. Fremdingen, 3. Dez. Heibronn. Grupp Nr. 413—15, 418, 420. Vgl. Stälin, Wirtembergische Geschichte III 95 Anm. 2.

2. MG. SS. XVII 423.

3. Böhmer, Reg. Alb. Nr. 81, 95. Florange, La famille de Sierk (Paris 1895) behauptet zwar S. 22: il assista en 1298 à la diète de Nuremberg, aber ohne Beleg und verdient darum keinen Glauben, denn in unmittelbarem Anschluss hieran bringt er

Digitized by Google

Joannes episcopus noster plures sibi de nobilibus et plebeiis associando jubilei gratia Romam adivit. Dazu kommen fünf Urkunden des päpstlichen Registers vom 20. Mai 1300.[1] Drei von ihnen enthalten Dispense des Papstes für Konrad, Kanoniker von Bamberg, den Sohn Graf Ludwigs von Oettingen und für den Kleriker Heinrich von Ellwangen und den Dekan Heinrich von Ansbach, Familiare des Grafen. Die beiden andern sind Ehedispense für zwei adlige Paare Augsburger Diöcese. Die männliche Hälfte des einen Paars ist der Ritter Rudolf Hake, der in dem letzten Viertel des Jahres 1299 nicht von Graf Ludwigs Seite weicht;[2] der weibliche Teil des andern ist Sophia, die Tochter des Ritter Herdegen von Grindlach, dessen mutmasslicher Bruder Lupold von Grindlach den Bischofssitz von Bamberg inne hatte, wo Konrad von Oettingen Kanoniker war.[3]

Der Bischof von Tull reiste also 1300 thatsächlich nach Rom, und Graf Ludwig von Oettingen stand im Frühling desselben Jahrs in so auffallender Verbindung mit dem Papst, dass wir Viktring glauben dürfen, dass auch er damals persönlich an der römischen Kurie gewesen ist, und dass beide als Gesandte des deutschen Königs kamen, ihre Privatinteressen Nebensache waren.

Das Itinerar des Grafen hat 1300 zwei grössere Lücken, die von Februar bis Juni und Juli bis Oktober reichen.[4]

---

folgenden haarsträubenden Unsinn: où la reine, épouse d'Albert, roi des Romains et fils de l'empereur Adolph, fut couronnée. Peu après la guerre éclata entre Albert et son père. Albert s'était fait élire empereur et avait fait déposer son père par une assemblée composée de nobles et d'évêques. Johanns Itinerar ist ausserordentlich dürftig. In seiner Diöcese, bezw. der Stadt Tull, ist er im August 1298 und am 12. April, 3. Juni und 3. Juli 1299 nachzuweisen. Brequigny, Table chronologique de France VII 485, 499, 501.

1. Kaltenbrunner, Aktenstücke Nr. 486—90.

2. Grupp Nr. 415, 417, 418, 420.

3. Looshorn, Das Bistum Bamberg II 872, 875, 883.

4. Grupp Nr. 422 ff. Nach Urkunden des Bischofs aus dieser Zeit habe ich leider vergeblich gesucht.

Digitized by Google

Da die päpstlichen Privilegien für Oettingen am 20. Mai ausgestellt wurden, hege ich kein Bedenken, die Gesandtschaft in die erstere einzureihen, denn dass sie derselben nicht vorausgegangen, sondern ihre Folge sind, ist wohl so gut wie sicher. Am 20. Mai befanden sich aber der Graf und der Bischof nicht mehr am päpstlichen Hof, von wo sie spätestens in den ersten Tagen des Mai aufgebrochen sein müssen, weil jener schon am 4. Juni wieder in Wallerstein urkundet,[1] dieser bereits am 11. Mai vom Papst beauftragt wurde, das ihm durch Bernhard von Montepulciano und den Dominikaner Alexander von Metz geschickte Pallium dem Erzbischof Dietrich von Trier zu übergeben.[2] Andererseits ist Graf Ludwig zu Ulm am 5. Februar noch Zeuge zweier Urkunden des Königs.[3] Die Sendung wird mithin durch die Monate Februar bis Mai 1300 umschrieben.

Eine Nachricht haben wir bisher ausser Acht gelassen, die unsere Kenntnis von dieser Gesandtschaft, wofern ich sie richtig datiert habe, bedeutend erweitert. Die Annales Veronenses de Romano melden zum März 1300:[4] Item eodem anno et mense ambaxiatores regis Francie cum ambaxiatoribus domini Alberti regis Alemanie transiverunt per Mediolanum magnifice, eundo ad curiam Romanam ad procurandum confirmationem et coronationem dicti domini regis Alemanie, et dicitur, quod ambaxiatores regum Anglie,

1. Grupp Nr. 427.

2. Kaltenbrunner Nr. 483. Vgl. 482. Sauerland in den Annal. d. hist. Vereins für d. Niederrhein 68 S. 40—41.

3. Böhmer, Reg. Alb. Nr. 265—66, Grupp Nr. 422—23.

4. Cronache Veronesi I (ed. Cipolla) 458. Die Ankunft der Gesandten in Mailand erfuhr der Verfasser eher als die Verkündigung des Jubeljahrs, die am 22. Februar in Rom erfolgte. Deswegen möchte ich annehmen, dass jene vor Mitte März zu setzen ist; voraus geht eine Notiz vom 5. März. Ueber die vermutliche Zeit der Anwesenheit der Gesandtschaft in Rom siehe Seite 69 Anm. 2.

Digitized by Google

Boemie et Ungarie iverunt ad curiam occasione procurandi dictum regem.[1]

Bischof Johann und Graf Ludwig von Oettingen — niemand anders kann mit den im März 1300 durch Mailand gekommenen Bevollmächtigten König Albrechts gemeint sein — sind danach wohl soluta curia Ulmensi[2] im Februar 1300 nach Italien abgegangen und, was Viktring nicht erfuhr, bevor sie Mailand erreichten, mit französischen Gesandten zusammengetroffen, die ihren Anliegen beim Papst Nachdruck verleihen sollten.[3] Englische, böhmische und ungarische Botschafter, so hiess es, wären zu demselben Zweck unterwegs; es bestand also förmlich ein europäisches Konzert gegen Bonifaz VIII., welches ihn zur Anerkennung und Krönung Albrechts zu drängen beabsichtigte.[4]

Das war der Erfolg des Bundes, den Albrecht im Dezember des vergangenen Jahres mit Philipp dem Schönen geschlossen hatte. Man weiss nicht, wie weit die grossen Pläne, die beide Könige damals mit einander beredet haben, gediehen sind,[5] soviel aber geht aus der Uebereinstimmung

1. Regem ist zu lesen, nicht regnum, wie der zweite Schreiber änderte, denn das hat keine Beziehung und giebt keinen Sinn.

2. Den Hoftag wird Viktring mit dem Nürnberger verwechselt haben.

3. Der französisch sprechende Bischof von Tull, mit dem Albrecht im Dezember 1299 gelegentlich seiner Zusammenkunft mit König Philipp von Frankreich in nähere Beziehung getreten war, diente offenbar als Bindeglied zwischen der deutschen und französischen Gesandtschaft.

4. Dies empfand Bonifaz auch. Vgl. die Depesche der flandrischen Gesandten. K. de Lettenhove a. a. O. 79: et bien leur [dem Papst und der römischen Kirche] sanle, ke il [Albrecht] et li roi de Franche voellent tout esbranler.

5. Vgl. Busson, Die Idee des Deutschen Erbreichs 65—78. Wenck, Clemens V. und Heinrich VII. 91 Anm. 1. Henneberg, Die politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich unter König Albrecht I 47—58, besonders 47 Anm. 1. Die

Digitized by Google

des Berichtes der Veroneser Annalen mit denen des Chronicon Sampetrinum[1] und der Chronik Jan de Preis[2] evident hervor, dass Philipp unserm König seinen Beistand zur Gewinnung der Kaiserkrone versprach, wodurch die Wahl eines der Söhne Albrechts zum deutschen König möglich geworden wäre.[3]

Sobald daher Albrecht auf dem Ulmer Hoftage am

wichtigsten seitdem hierüber edierten Quellen sind der Bundesvertrag zwischen Mainz und Köln vom 5. Dezember 1299 (N. Archiv XXIII 41—43) und der betreffende Abschnitt des Bruchstücks einer niederrheinischen Papst- und Kaiserchronik, das Weiland in den Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1894 S. 375 ff., dann auch Delisle in den Notices et Extraits des bibliothèques de France XXXV 1 383 ff. herausgegeben hat.

1. MG. SS. XXX 1 434 Nam rex Francie regem hortatur, ut electores regni induceret, quatenus filium suum in regem eligerent et ipse Romam pergeret pro imperiali benedictione ab apostolico expetenda.

2. Ed. Borgnet, Collection de chroniques belges inédites Nr. 11 Bd. V 504. Philipp instruiert hier die Boten, die Albrecht zur Unterredung mit ihm einladen sollen: je ly diray teile chouse, que je seray bien de li et qui seroit à son honneur et le feray coroneir à Romme com empereur. Jan muss dies einer guten älteren Quelle entnommen haben.

3. Vgl. Busson a. a. O. 7. Für eine solche Wahl hat man, wie es scheint, den Einfluss des Papstes auf die geistlichen Kurfürsten benutzen wollen, denn die Erzbischöfe von Mainz und Köln verbanden sich in der oben citierten Urkunde zu gegenseitiger Hilfe, quicquid turbacionis vel adversitatis, commoditatis vel utilitatis ex parte ipsius domini nostri regis Romanorum vel sedis apostolicae vel alias qualitercumque occasione predicta ipsi dicto archiepiscopo et nobis acciderit vel evenerit. Hierauf beziehe ich auch den Ausspruch, den das Chron. Sampetrinum a. a. O. dem Mainzer in den Mund legt: se nunquam assensurum, ut regni Romani gubernacula in alicuius viventis [d. h. selbst wenn er die Kaiserkrone trüge] heredes transferrentur.

Digitized by Google

5. Februar 1300 die Urkunden über Morgengabe und Wittum für Philipps Tochter Blanka und Alleinbelehnung Rudolfs, ihres Verlobten, mit den Herzogtümern Oesterreich und Steiermark nach Verabredung ausgestellt hatte,[1] begab sich die deutsch-französische Doppelgesandtschaft auf den Weg nach Rom.

Wie sie vom Papst aufgenommen wurde, schildert ein kurz nach dem Tode Benedikts XI., wahrscheinlich im September 1304, geschriebener, ziemlich eingehender Bericht Wilhelms von Nogaret.[2] Dass die darin behandelte Gesandtschaft, an der Nogaret selbst beteiligt war, mit der unsrigen identisch ist, beweist, abgesehn von der gleichen Zusammensetzung aus beiden Nationen, die Zeitangabe: iam quadriennium est elapsum — anno domini scil. 1300 — et ultra[3] und der Auftrag: ad significandum sibi [pape] tunc de novo contractas amicitias inter dominum regem ipsum [Philippum] et regem Alemannorum illustrem.[4]

Nach dieser Relation gingen die beiderseitigen Gesandten miteinander zur Audienz und meldeten Bonifaz, dass Albrecht und Philipp sich verbündet hätten, um ihren Reichen Frieden zu schaffen, Frieden und Sicherheit der römischen Kirche zu mehren und besonders die Angelegenheit des heiligen Landes mit vereinten Kräften zu fördern.[5]

---

1. S. S. 65 Anm. 3. Es sind dieselben Urkunden, in denen Ludwig von Oettingen als Zeuge auftritt.

2. Du Puy 253—54. Vgl. 244, 269. Einen Abdruck giebt Henneberg a. a. O. 69 Anm. 1, eine Uebersetzung Holtzmann, Nogaret 31—32.

3. Vgl. Holtzmann 33 Anm. 4.

4. Holtzmann verbindet irrig die Gesandtschaft Peters von Basel mit Nogarets Bericht. Vergleiche Untersuchung III Seite 54—55.

5. Dies sind nicht etwa Erfindungen Nogarets. Heinrich VII. begründet sein Bündnis mit Philipp 1311 fast mit denselben

Digitized by Google

Sie baten ihn ihrer Instruktion gemäss um Rat,[1] wie letzteres anzufangen sei, aber Bonifaz, durch solche Vorspiegelungen nicht geblendet, kam sofort auf den eigentlichen Zweck der Gesandtschaft, den wir aus Viktring und den Annalen von Verona kennen, zu sprechen,[2] reprobierte neuerdings Albrechts Person und Wahl,[3] unter Vorbringung

---

Worten (MG. LL. II 515): considerantes utilitates et commoda, que non solum nobis et regi prefato et regnis et terris nostris ac regis eiusdem, verum etiam sacrosancte Romane matris nostre ac universalis ecclesie statui et honori, totique rei publice christiane ac precipue negotio Terre Sancte ad eius promotionem celerem et felicem pro desideriis nostris successum possent multipliciter provenire.

1. Consilium. Vgl. Holtzmann 31 Anm. 2.

2. Das wird der wahre Kern sein von Nogarets: Qui more aspidis aures obturans nos in premissis audire noluit, nec ei curae fuit de negotio Terrae Sanctae. Am 7. April 1300, welches Datum vielleicht die Zeit der betreffenden Verhandlungen zwischen dem Papst und den Gesandten bestimmt, gab Bonifaz dem König von England in einem Schreiben voll überschwänglicher Freude Nachricht von dem Siege, den der Tartarenchan im Dezember des vorigen Jahres über den Sultan von Babylon davongetragen hatte. Rymer, Foedera Ed. 1816. I. 2 919. Es ist also böswillige Verleumdung, wenn Nogaret sagt, er habe sich um die Angelegenheit des heiligen Landes gar nicht gekümmert. Bonifaz hielt nur die Zeit nicht für geeignet, einen allgemeinen Kreuzzug zu unternehmen. Rymer 920: Caeterum non ignorare te volumus, quod dictarum terrae ac partium statu et conditionibus in maturam deliberationem [mit den deutsch-französischen Gesandten?] adductis nobis temporibus istis non videtur expectandum passagium generale, licet ad id suo tempore faciendum plenis affectibus intendamus.

3. Regem Alemanniae et eius electionem . . . reprobavit. In der Bulle vom 13. April 1301 wird ratione indignitatis persone vel forme reprobatio des römischen Königs von Bonifaz in Anspruch genommen. Kopp III 1 316.

Digitized by Google

vieler Beschuldigungen in drastischen Ausdrücken,[1] und drohte ihm mit Vernichtung,[2] wenn er der Kirche nicht ganz Tuscien gäbe.[3] Gegen Tuscien jedoch, so erklärte er offen, würde er mit dem König Frieden machen, ihn zu Gnaden annehmen[4] und ihn über alle früheren Kaiser bis zu den Wolken erhöhen.[5]

Bonifaz liess sich also nicht im geringsten durch die drohende Haltung der Könige einschüchtern, er ging, wenn Nogarets Bericht nicht lückenhaft ist, mit keiner Silbe auf

1. Gewiss dieselben crimina, die er schon den Gesandten von 1298 vorgehalten hatte (Vgl. Untersuchung II) und später in dem Schreiben an die 3 Erzbischöfe öffentlich bekannt gab. Dort (Kopp III 1 315—16) findet man auch die exquisiti colores wie: tam orrendum et piaculare flagitium, quasi ad vomitum rediens, contra ipsum superbe rebellans, in regnum Romanorum se non expavit intrudi etc.

2. Vgl. den Brief der flandr. Gesandten vom 16. Januar 1300 (A. a. O. 79): se aucuns lui [Albrecht] fasoit emcombrier, li pape en seroit bien lies et li église de Roume. Gesta Baldewini archiep. Treverensis (ed. Wyttenbach-Müller 184): Bonifaz ernannte Dietrich, den Bruder weiland König Adolfs, zum Erzbischof von Trier causa Alberti vesaniae resistendi. Das klingt echt bonifazisch. Bonifaz selbst sagt im Brief an Sachsen vom 13. Mai 1300 (Kopp III 1 313): apostolica sedes divinitus constituta super reges et regna, ut evellat et dissipet etc.

3. Woraus er ein Königreich für einen seiner Nepoten machen wollte, fügt Nogaret hinzu, was sehr glaublich ist. Vgl. die Chronik von Orvieto ed. Himmelstern 29 und Holtzmann 35. Aehnliches hatte schon Nikolaus III. geplant. Siehe Lorenz, Deutsche Geschichte II 286—87.

4. Regem ipsum recipere ad ecclesie gratiam. In der Anerkennungskunde vom 30. April 1303 sagt Bonifaz: te in specialem filium nostrum recipimus et eclesie memorate. Kopp III 1 321.

5. Dies ist vielleicht ein Anachronismus, eine Reminiscenz an Bonifaz' Aeusserungen im Konsistorium des 30. April 1303. Vgl. Untersuchung X. Dass der Papst, wie Nogaret angiebt, das Bündnis der Könige verwünschte, ist erklärlich; auch möchte ich ihm

Digitized by Google

ihre weitausschauenden Pläne ein; hatte ihn aber ihr Bündnis schon vorher aus der bis dahin dem deutschen König gegenüber beobachteten Reserve herausgetrieben,[1] nötigte ihn jetzt die Gesandtschaft, wenigstens einen Preis für Albrechts Anerkennung und Kaiserkrönung zu nennen.

Hier mussten die Verhandlungen abgebrochen werden, da die deutschen Gesandten natürlich keine Vollmacht hatten, die damals zuerst gestellte Forderung Tusciens zu bewilligen. Sie verliessen wohl in der zweiten Hälfte des April den päpstlichen Hof,[2] und bald darauf, am 13. Mai, erhielt Bischof Nikolaus von Ancona von Bonifaz den Auftrag, nach Deutschland zu reisen, um mit König Albrecht direkt über die Herausgabe Tusciens in Unterhandlung zu

---

glauben, dass Bonifaz that, was er konnte, um die Gesandten beider Könige und hierdurch womöglich die Könige selbst zu entzweien. Was dann folgt, beginnend mit den Worten: „Da ich nun seine Verworfenheit erkannte" bis zu dem effektvollen Schluss mit Herzblut und Thränen, ist mit den übrigen verunglimpfenden Anklagen der Franzosen gegen den Papst auf eine Stufe zu stellen.

1. Am 16. Januar 1300, auf die erste Kunde von Quatrevaux, hatte Bonifaz nach der flandrischen Depesche (a. a. O. 79, 80) Dietrich von Nassau zum Erzbischof von Trier ernannt — das Diplom ist vom 18. Januar (Kaltenbrunner, Aktenstücke Nr. 481) — und sich die Besetzung der Stühle von Köln und Mainz reserviert, mit dem Bedeuten, sie würden eher ledig werden, als man denke, und er wolle Personen hineinsetzen, deren er sich gegen „Albrecht von Oesterreich" bedienen könne. Vgl. Kaltenbrunner, Aktenstücke Nr. 649, 682.

2. Was Angelus von Terni, der Sachwalter der Stadt Lübeck an der Kurie in ihrem Streit mit dem Bischof von Lübeck, am 21. April 1300 seinen Auftraggebern schreibt: Item dominus papa adhuc non concordavit cum domino rege Alemannie, spero tamen, quod debeant concordare (UB. des Bistums Lübeck I 90), ist leider viel zu allgemein gehalten, als dass man daraus auf An- oder Abwesenheit der Gesandten schliessen dürfte. Hätte Angelus für den

Digitized by Google

treten.[1] Er wird die fünf päpstlichen Dispense für Ludwig von Oettingen mitgenommen haben und folglich nicht vor dem 20. Mai abgegangen sein. Der Grund, weshalb Bonifaz nicht sofort die Wünsche des Grafen erfüllte, ist gewiss in seinem Groll über das deutsch-französische Bündnis zu suchen.

So ist es mir, hoffe ich, durch Heranziehung der italienischen Annalennotiz und der französischen Relation gelungen, aus der dürren Angabe Johanns von Viktring ein ziemlich deutliches Bild von der Gesandtschaft Graf Ludwigs von Oettingen und Bischof Johanns von Tull zu entwickeln, das jetzt die spätere Tradition nicht mehr zu verwirren vermag. In dieser wird die Sendung noch enger als bei Viktring mit dem Nürnberger Reichstag von 1298 verbunden und als Oettinger Graf Konrad IV. der Schrimpf, Ludwig V. Neffe, genannt. So bei Aventin, Ann. boicae (1554) VII cap. 13; am bestechendsten in dem Bericht Benoits, Hist. de Toul 465 aus der chaîne historique des empereurs, wo die Gesandtschaft ordentlich einen Akt des Nürnberger Tages bildet, ihre Abschickung nach Erhebung Rudolfs zum Erzherzog von Oesterreich beschlossen wird.[2]

---

deutschen König nur halb so viel Interesse gehabt als für die Aufbesserung seines Salärs! Dass sein Brief ins Jahr 1300, nicht 1299 gehört, beweist das Novum: Januenses paraverunt se navibus et galeis ad eundum Siciliam in subsidium Siculorum contra sanctam Romanam ecclesiam et Karolum regem, womit Potthast, Reg. Nr. 24939, 950, 955 zu vergleichen sind.

1. Vgl. die folgende Untersuchung. Ueber die gleichzeitigen Versuche des Papstes, Tuscien auf eigene Faust in seine Gewalt zu bringen, unterrichtet Guido Levis lehrreiche Abhandlung: Bonifazio VIII e Firenze in dem Archivio della Società Romana di Storia Patria. Vol. V (1882) 400 ff.

2. Auch dies ist eine junge Ueberlieferung, wie der Titel archidux verrät, der erst seit dem 6. Januar 1453 dem Oesterreicher rechtmässig zusteht. Siehe Chmel, Reg. Friedrichs III. Nr. 2997.

Digitized by Google

Aus derselben Quelle fliesst Gerardus de Roo, Historia austriaca (1592) 67. In der öttingischen Geschichtschreibung wurde die nie geschehene Mision des Schrimpf ein bis heute festgehaltener Ruhmestitel;[1] der namhafte Rechtsgelehrte Obertus Giphanius verstieg sich in der Widmung seiner Homerausgabe (1572) unter anderen Lobsprüchen auf Graf Konrad gar zu der belustigenden Tirade: et tandem legationem illam de caesare Alberto Austriaco ad Bonifacium VIII obivit non minus nobilem quam illa fuit Scipionis Africani.[2]

Das alles muss fallen nach meiner Darstellung. Es existiert keine Spur einer Beziehung Konrads von Oettingen zu König Albrecht oder Papst Bonifaz; übrigens finden wir ihn auch noch einen Monat nach dem Nürnberger Reichstag, am 21. Dezember 1298, in Eichstätt.[3]

V. Die beiden Minoriten.

In der vorausgehenden Untersuchung wurde die Gesandtschaft des Bischofs Nikolaus von Ancona bereits als Thatsache angesehn, während sie fast allgemein für unwahrscheinlich gilt; meine Annahme bedarf also des Beweises.

Der Sachverhalt ist dieser. In einem Brief vom 13. Mai 1300 bittet Bonifaz den Herzog von Sachsen, wenn Albrecht von Oesterreich sich geneigt zeigen sollte, dem Papst die Provinz

---

1. Oefelin, Historologia Oettingana (1621) § 97 in Langs Materialien zur öttingischen mittleren und neueren Geschichte IV 207. Strelin, Genealogische Geschichte der Herrn Grafen von Oettingen im mittler. Zeitalter (1799) 44—46. Grupp, Oettingische Regesten (1899) Nr. 399.

2. Homeri Ilias, seu potius omnia eius quae extant opera. Studio et cur. Ob. Giphanii c. eiusd. scholl. et indd. novis. Argent. Theodosius Rihelius S. 11.

3. Lefflad, Regesten der Bischöfe von Eichstätt Nr. 808.

Digitized by Google

Tuscien abzutreten, möge er, der Kurfürst, seinen Willebrief dazugeben; ferner teilt er ihm mit, dass er den Bischof N[ikolaus] von Ancona in der Angelegenheit nach Deutschland zu senden beschlossen habe.[1] Der Brief befindet sich noch heutigen Tages in originaler Ausfertigung im vatikanischen Archiv. Hierfür schien keine andere Erklärung möglich, als dass er überhaupt nicht abgeschickt sei. Damit zerfiel auch die Gesandtschaft des Bischofs von Ancona in nichts. Diese Meinung vertreten Kopp,[2] Ficker,[3] Busson,[4] Henneberg[5] und Holtzmann.[6]

Eine zweite Legation, die als Pendant zu der ersten gleich mitzubehandeln sich empfiehlt, ist an den Namen des Bischofs Angelus von Nepi geknüpft. Ihn beauftragte Bonifaz nach einem im päpstlichen Register verzeichneten Schreiben am 19. Mai 1301, in besonders schwierigen Geschäften der römischen Kirche nach Deutschland zu gehn;[7] er sollte, wie man vermutet, mit den rheinischen Erzbischöfen in Beziehung treten und ihre Rebellion gegen König Albrecht schüren. Seine Sendung hat keinen Zweifel erregt, wiewohl sie allein auf dieser Urkunde beruhte und nicht erwiesen ist, ob den Registereintragungen die zur Expedition bestimmten Briefe oder nur ihre Konzepte als Vorlage dienten, jedenfalls das Nichtauslaufen registrierter Schreiben keineswegs zu den Seltenheiten gehört.[8]

Man wusste also bisher über beide Gesandtschaften nichts Zuverlässiges, uns aber wird eine unbeachtet gebliebene

---

1. Potthast, Reg. 24953. Kopp III 1 313 Nr. 29.
2. III 2 75 Anm. 3.
3. Forschungen II 462, 463 Anm. 6.
4. Erbreich 80.
5. A. a. O. 72.
6. A. a. O. 35.
7. Potthast 25048. Kopp III 1 317 Nr. 31.
8. Kaltenbrunner, Römische Studien. Mitth. d. Inst. V 224 ff.

Digitized by Google

und eine sagenhaft verblasste Nachricht je eines Geschichtschreibers in den Stand setzen, ihre Realität zu beweisen.

Wir beginnen die Untersuchung mit der schon tief in den Nebel der Sage eingetauchten und darum mit blossem Auge nicht mehr in ihrem ursprünglichen Charakter kenntlichen Erzählung Johanns von Winterthur.[1] Sie lautet folgendermassen: Es heisst, dass Papst Bonifaz König Albrecht, der damals in Kolmar weilte, durch zwei Minderbrüder mündlich und schriftlich inständig gebeten habe, dem apostolischen Stuhl aus Gefälligkeit die Romagna, ein fruchtbares und ihm sehr angenehmes Land, herauszugeben. Der König erklärte ihnen nach reiflicher Beratung mit seinen Vertrauten: er dürfe Reichsbesitz weder an den Papst noch jemand anders losschlagen oder sonst entfremden, wofern derselbe dem Reiche nicht ein besseres oder gleich gutes Land dafür zubringe. So reisten sie heim, und vom Papst befragt, wie es ihnen ergangen wäre, sagten sie: „Ausgezeichnet, was unsere Person betrifft, doch bezüglich eurer Absicht haben wir nichts erreicht.“ Der Papst war über die Massen empört und schickte nach wenigen Tagen die genannten Brüder zu ihrer nicht geringen Betrübnis abermals an den König mit einem Brief: worin geschrieben stand: wenn er dem apostolischen Stuhl das geforderte Land endgültig verweigern sollte, würde Bonifaz ihn ferner nicht mehr als seinen Sohn anerkennen, seinem Königtum nicht länger gewogen bleiben und ihn nie zur Kaiserkrönung zulassen, weil er an den Gesalbten des Herrn Hand gelegt und seiner Heiligkeit lieben Sohn König Adolf getötet hätte. Nachdem dies vor dem König und seinen geheimen Räten verlesen und fleissig von ihnen erörtert war, empfingen die Boten von jenem ein Antwortschreiben des Inhalts: er bedanke sich für die Ehre, Bonifaz zum Vater zu haben, und werde sich ganz und gar nicht bemühn, Königtum und

1. Ed. Wyss 44—45.

Digitized by Google

Kaiserkrone von ihm zu erhalten, weil er sie ihm nicht geben könne; seine Schlechtigkeit mache das unmöglich, denn er sei nicht durch die Thür, sondern auf anderem Wege wie ein Dieb und Räuber in das Papat gekommen, da er seinen Vorgänger Papst Coelestin durch Vorspiegelung eines himmlischen Orakels überredet habe, auf das Pontifikat zu verzichten und in die Einsamkeit zu gehn. Mit diesem Brief kehrten die Ordensbrüder von Kolmar, wo sie den König auch das zweite Mal getroffen hatten, an den Hof des Papstes zurück und antworteten ihm auf seine Frage nach dem Verlauf ihrer Reise: der König hätte sie wie das erste Mal gütig aufgenommen, zuvorkommend behandelt und freundlich entlassen, ihrem Auftraggeber indessen vermöchten sie nichts Günstiges und Angenehmes zu melden. Sobald das dem Papst aus ihrem mündlichen Bericht und dem unfreundlichen Brief des Königs klar geworden war, schlug er sich verblüfft mit der Hand vor den Kopf und sagte: „Trefflich hat er mir geantwortet, Worte hat er mir für Worte gegeben.“ Aus Furcht aber, dass ihm deswegen Streit und Verfolgung von Seiten des Königs drohe, und in dem Bestreben, ihn gnädig und friedlich zu stimmen und so künftiger Gefahr vorzubeugen, begab er sich bald an einen Ort Tusciens, um von dort aus dem König eine Gesandtschaft des Friedens und der Versöhnung zu schicken, indem er ihn zu sich rufen und alle seine Wünsche freigebig erfüllen wollte. Da wurde er von den Gesandten der Colonna auf Bitten des von ihm gebannten Königs von Frankreich überfallen, nach Rom zurückgeschleppt und in enge Kerkerhaft geworfen.

Während der Bericht des gleichzeitigen Kolmarer Predigerbruders über die Sendung des Grafen von Haigerloch mit Unrecht, wie ich in der ersten dieser Untersuchungen nachgewiesen zu haben glaube, immer ausserordentlich skeptisch betrachtet ist, hat der bedeutend später lebende Minorit Johann von Winterthur jedes Herz für seine ganz

Digitized by Google

originelle Gesandtschaftsgeschichte gewonnen. Kopp[1] gedenkt ihrer mit der üblichen Reserve. In Fickers Forschungen[2] steht sie noch mit einem „hätte“ und „soll“ und in Bussons Idee des deutschen Erbreichs[3] wenigstens nebst der Notiz, es könne fraglich erscheinen, ob gerade alle Einzelheiten des Berichtes Glauben verdienten. Ihnen sind die neueren Darsteller, wie Henneberg[4] und Holtzmann,[5] gefolgt, sie haben sogar, jene Warnungstäfelchen missachtend, sich der Erzählung Johanns rückhaltlos anvertraut.

Ob sie recht daran thaten, wollen wir prüfen.

Die Umgebung derselben zunächst ist nichts weniger als vertrauenerweckend. König Rudolfs Regierung besteht bei Johann von Winterthur fast nur aus Schnurren und Anekdoten. Von König Adolf bemerkt er, dass er 1292 gewählt wurde, Adolf von Heidelberg gehiessen habe, kühn und heftig war und nach sechs Jahren, durch eine Fürstenverschwörung enttrohnt, am Hasenbühl fiel. Beinah ebenso dürftig ist die Geschichte König Albrechts. Johann kennt seinen Feldzug gegen Adolf aus mündlicher Erzählung von Landsleuten, die dabei gewesen sind, berichtet über den Bonifaz VIII. geschworenen Lehnseid nach dem kanonischen Rechtsbuch[6] und erwähnt noch die Ermordung des Königs. Zwischenein flickt er, mit völliger Verwirrung der Chronologie, aus Albrechts Herzogszeit eine sagenhafte Mitteilung über die unglückliche Belagerung Zürichs im Jahre 1292,[7] eine kärgliche Notiz über Albrechts Beziehungen zu Andreas von Ungarn und die Nachricht von seiner Vergiftung. Das ist alles, abgesehn von der

1. III 2 119 u. Anm. 4, 5.
2. II 463.
3. S. 81—82.
4. A. a. O. 71.
5. A. a. O. 34—35.
6. Vgl. Untersuchung XII.
7. Das Historische derselben siehe bei Kopp III 1 31.

Digitized by Google

Minoritenerzählung, an die sich nach einer kurzen Bemerkung über die Verjagung Heinrichs von Kärnten aus Böhmen eine tolle Spukgeschichte schliesst, die zweifellos von den Minoriten zu ihrer eigenen Glorifikation erfunden ist. Ihr folgen zwei andere gleichen Kalibers hart auf dem Fusse.

Unser ausführlicher Gesandtschaftsbericht erschiene, wenn er zuverlässig wäre, wie eine Oase in der Wüste schattenhafter historischer Reminiscenzen und schauerlicher Gespenster-, Teufels- und Ketzerhistorien; was wir aber an ihm zu kontrolieren vermögen, erweist sich als im höchsten Grade unzuverlässig.

Bonifaz hat Albrecht nicht um die Romagna gebeten, sondern die Herausgabe Tusciens von ihm gefordert.[1] Mit Entziehung der Anerkennung konnte der Papst ihm unmöglich drohen, weil er ihn noch garnicht anerkannt hatte. Des Königs höhnische Antwort: quod eum in patrem habere contempnat etc. passt schlecht zu seinem sonstigen Verhalten dem Papst gegenüber. Schlägt dieser sich nun an die Stirn, so ist das natürlich blos eine drastische Hypothese Johanns über die Seelenstimmung des Papstes bei solcher Erwiderung. Ebenso unsinnig ist die Angabe, dass er sich fortan vor dem König fürchtete; da hat offenbar Verwechslung Albrechts mit Philipp dem Schönen stattgefunden. Die Versöhnung zwischen Bonifaz und Albrecht wurde nicht nur geplant, sie kam wirklich zu stande, aber nicht erst in Anagni, das in Campanien und nicht in Tuscien liegt, vielmehr in Rom selbst. In Anagni ist der Papst von Gesandten Philipps, nicht der

1. Viel zu künstlich ist Fickers Hypothese, Albrecht hätte Tuscien etwa gegen die Romagna eintauschen wollen. Wir haben es mit einer blossen Namenverwechslung zu thun. Der Satz: nisi vellet terram meliorem vel equivalentem inperio vice versa conferre ist gewiss nichts weiter als eine doktrinäre Forderung des Autors.

Digitized by Google

Colonna, wiewohl mit ihrer Hilfe, überfallen und wiederum nicht von ihnen, sondern von seinen Befreiern nach Rom geführt, wo er zwar in der Gewalt der Orsini war, doch keineswegs in Kerkerhaft gehalten wurde.

Man merkt auf Schritt und Tritt, dass unserm Autor, der zur Zeit, da diese Geschichten spielen, noch kaum geboren war, auch die sichere Basis zeitgenössischer Aufzeichnungen mangelt. Er berichtet hier, wie so häufig, vom Hörensagen, seine Gewährsmänner aber sind oft von der schlechtesten Sorte.

Schon wenn der allzu leichtgläubige Chronist aus relacione fidedigna und veridica geschöpft zu haben glaubt, bekommt der arglose Leser bisweilen haarsträubende Sachen aufgetischt.[1] An der Spitze des uns vorliegenden Berichtes steht ein blosses fertur „es heisst," er entstammt ganz allgemeiner mündlicher Tradition, und so erklärt es sich leicht, dass er zeit- und namenlos ist. Nur der Ort Kolmar ist fixiert und — kehrt stereotyp wieder. Epische Wiederholung charakterisiert unsere Erzählung überhaupt. Zwei Minderbrüder reisen zweimal hin und her; beidemal treffen sie Albrecht in Kolmar. Sie bitten den König mündlich und schriftlich um die Abtretung des Landes, und der Papst erfährt aus ihrer Rede und einem Briefe, dass jener es verweigert habe. Beidemal pflegt der König vor der Antworterteilung reifliche Beratung mit seinen Sekretären; beidemal fragt der Papst die rückkehrenden Gesandten, wie ihre Fahrt abgelaufen sei, und sie antworten ebenso regelmässig: sehr gut, was unsere Person angeht, aber in eurer Angelegenheit haben wir nichts ausgerichtet. Das erste Mal ist der Papst empört, das zweite Mal ist er verblüfft; Albrecht handelt beidemal ruhig und besonnen.

Forderung und Entgegnung folgen einander wie Stoss

1. Siehe Wyss 29, 64, 94, 110 u. s. w.

Digitized by Google

und Gegenstoss bei Paradegefechten. Das Schema ist dieses. Erster Gang. Der Papst bittet: der König möge die Romagna herausgeben; der König erwidert: es stehe ihm nicht zu, Reichsgut zu veräussern. Zweiter Gang. Der Papst erklärt: dann würde er ihn nicht länger als seinen Sohn anerkennen und ihm Königtum und Kaiserkrone versagen, weil er König Adolf getötet hätte; der König pariert: er bedanke sich dafür, ihn zum Vater zu haben, und wolle Königtum und Kaiserkrone nicht von ihm, weil er Papst Cölestin um das Pontifikat betrogen hätte. Resultat: Der Papst tritt den Rückzug an und bietet die Hand zur Versöhnung.

Das ist nicht die Art des ungezwungenen, sich einfach dem Geschehnen anschliessenden, historisch treuen Berichts, sondern die der abgerundeten Kunsterzählung. Aber gerade diese plastische Anschaulichkeit hat das Urteil der Forscher geblendet.

Auch wir können nicht umhin, die Klarheit und Prägnanz der Reden und Briefe zu bewundern. Die armen Minderbrüder, die als unschuldige Werkzeuge der Launen beider Potentaten viermal über die Alpen klettern müssen, erregen förmlich unser Mitleid. Uns entzückt die Lebendigkeit der Darstellung, in deren Verlauf der Papst den König Mörder, der König den Papst Dieb und Räuber schilt, und die ihren Höhepunkt findet in dem Moment, wo Seine Heiligkeit sich verdutzt mit der Hand vor den Kopf schlägt und zugesteht, ihr sei ganz recht geschehn.

Die äussere Form giebt der inneren an Kunstfertigkeit nichts nach. Man bemerke nur das Pointierte der Redeweise z. B. optime quantum ad personas nostras, sed quantum ad intentum vestrum minime prosperati sumus — quod eum in patrem habere contempnat — bene mihi respondit, verba enim pro verbis mihi reddidit und die unzähligen Pleonasmen, sprechende Zeugnisse der Behaglichkeit, mit der Johann erzählt, wie: distrahere vel alienare, meliorem

Digitized by Google

vel equivalentem, prospera vel placencia, perceperit et intraverit, dissensionem et persecucionem, propicium et pacatum, pacis et reconciliacionis, impenderet et donaret, intrusus injectusque, beningne recepisset reverenterque pertractasset et amicabiliter reliquisset etc.

Nimmt man dazu, dass gerade die Blätter der im Original erhaltenen Chronik, auf denen unser Bericht steht, ein später, nicht vor 1347 erfolgter, Einschub sind,[1] dass Klostergeklatsch reiche Beiträge zu Johanns Geschichtsbuch lieferte, und dass er ein Mann war, dem allerlei aufgebunden werden konnte, auf dessen Leichtgläubigkeit vertrauend selbst seine Ordensbrüder sich üble Spässe mit ihm erlaubt zu haben scheinen,[2] dürfte man doch wohl geneigt sein, die von handgreiflichen Fehlern wimmelnde, so ganz nach der Schnur verlaufende und höchst pikant erzählte Gesandtschaftsgeschichte der beiden Minoriten für nichts weiter zu achten als ein artiges Histörchen, das man sich über Tisch etwa im Lindauer Kloster zum besten gab, gewiss nicht ohne die armen Kollegen wegen ihrer undankbaren Bemühungen herzlich zu bedauern.

Die Gesandten sind Minderbrüder, würde ich den Bericht jetzt kühner secieren, weil die Geschichte aus einem Minoritenkloster stammt und Johanns Chronik zur Verherrlichung seines Ordens geschrieben ist.[3] Natürlich sind es ihrer zwei, die in der frommen Dulderrolle glänzen, da schon der heilige Franz nach Christi Vorbild die Brüder zu zweien aussandte und für einen einzelnen die viermalige vergebliche Reise über die Alpen auch gar zu trist und öde gewesen wäre. Der Einheitlichkeit der Erzählung zuliebe wird ihnen die gesamte Korrespondenz

1. Siehe Wyss S. XIII.

2. Lorenz GQ. I 71.

3. Lorenz 69. Er bemerkt auch (S. 71), dass gerade in den Phantasiestückchen hauptsächlich Ordensbrüder als Acteurs fungieren.

Digitized by Google

zwischen Papst und König aufgeladen. Bonifaz und Albrecht sind zwar Gegner, hier aber ist der König naiv genug, den beiden Ehrenmännern aus Johanns Orden, die der Papst an ihn schickt, sein ganzes Herz auszuschütten; kein eigener Botschafter König Albrechts tritt neben ihnen auf, woran schon Busson mit Recht Anstoss nahm.[1]

So würde ich auch alles übrige bis auf ein paar dunkele historische Erinnerungen, die den Rahmen der Geschichte bilden, für ein Erzeugnis der Phantasie und Fabulierkunst Johanns von Winterthur bezw. seiner Berichterstatter halten. Statt dessen berechnet Holtzmann:[2] König Albrecht war am 26. März 1300 in Kolmar, da kamen sie das erste Mal zu ihm; dann eilten sie spornstreichs zurück und erstatteten Bonifaz Bericht, der aber hetzte sie nach wenigen Tagen wieder über die Alpen, damit sie Albrecht am 18. Mai nochmals in Kolmar treffen können. Dass die gleichzeitigen Kolmarer Annalen ebensowenig wie der Chronist von den Mönchen wissen, macht Holtzmann nicht stutzig, und doch verdankt er gerade ihnen die Nachricht von Albrechts erster Anwesenheit in Kolmar.[3]

Sind denn überhaupt zwei namenlose Bettelmönche die geeigneten Vermittler zwischen dem Papst und dem römischen König, besonders wo es sich um die Abtretung eines Landes, wie Tuscien handelt? Als einmal ein Dominikaner von Albrecht an Bonifaz gesandt worden war, soll dieser ihn beim Fusskuss derb ins Gesicht getreten und angeschrien haben: „Du Landstreicher! Willst du die Geheimnisse der Fürsten wissen? Wer hat dich dazu erwählt, schändlicher Verräter?“ Das wird von

1. A. a. O. 81.

2. A. a. O. 34.

3. Die einzige Urkunde, welche diesen Aufenthalt bezeugt, ist die den Dominikanerinnen von Unterlinden bei Kolmar am 27. März gegebene. Kopp I 888—89.

Digitized by Google

unserem Gewährsmann[1] erläutert: Er wollte damit sagen dass an ihn und seine Nachfolger keine Dominikaner und Minoriten oder Bettelmönche irgend eines Ordens in geheimen Angelegenheiten der Fürsten mit dem apostolischen Stuhl geschickt werden dürften wegen der von ihnen ausgeübten und auch in Zukunft zu erwartenden Verrätereien.

Man könnte einwenden, Bonifaz sandte vielleicht doch ein paar gemeine Minderbrüder an Albrecht, um ihm seine Geringschätzung zu bezeigen. Aber schon am 13. Mai, also zu der Zeit, wo nach Holtzmann die Minoriten auf ihrer zweiten Fahrt an den königlichen Hof begriffen und nur noch fünf Tagereisen von ihm entfernt waren, ging er, wie wir aus dem an den Herzog von Sachsen adressierten Brief ersehen, wenigstens mit dem Gedanken um, den Bischof von Ancona mit der Forderung Tusciens an den König zu schicken.[2] Merkwürdig, dass dieser denselben Auftrag erhalten sollte, wie die beiden Minoriten,[3] und dass Bonifaz nicht erst abwartete, welche Antwort sie ihm bringen würden. Und was mochte ihn wohl veranlassen, dem Herzog die Absendung der Mönche ganz zu verheimlichen und so zu thun, als ob vor dem Bischof kein päpstlicher Legat mit gleichem Gesuch nach Deutschland gekommen wäre?

Ich denke, die beigebrachten Gründe genügen, die Gesandtschaft der beiden Barfüsser, wie sie Johann von Winterthur überliefert, zu verwerfen. — — —

Und doch ist etwas Wahres an der Geschichte, die nur durch die Wandelbarkeit mündlicher Tradition bis zur Unkenntlichkeit entstellt ist. Bonifaz hat in der That zwei Minoriten an König Albrecht geschickt, ein bisschen

1. Weichard von Polhaim. Vgl. Untersuchung VII.

2. Siehe S. 73—74.

3. Denn die Romagna in Johanns Erzählung beruht offenbar auf Verwechslung mit Tuscien. Siehe S. 78 Anm. 1. Die Romagna hatte schon Albrechts Vater dem römischen Stuhl abgetreten.

Digitized by Google

anders ging es freilich dabei her, als unser Chronist erzählt. Den Schlüssel giebt eine Notiz eines italienischen Geschichtschreibers vom Predigerorden. Mit deren Hilfe wollen wir Johanns Bericht korrigieren, eingedenk der von ihm in der rührend bescheidenen Vorrede zu seiner Chronik geäusserten Bitte,[1] wo er etwa von anderen, die Erinnerungen über dieselbe Zeit hinterlassen hätten, abweiche, möge ihn der geneigte Leser diskret verbessern und es nicht reiner Erfindung oder Leichtfertigkeit des Autors zurechnen, sondern annehmen, dass er es nicht besser gewusst habe.

Franciscus Pipinus aus Bologna bemerkt an einer nicht beachteten Stelle seiner Weltchronik[2] von Bonifaz: Deinde . . . episcopum Nepesinum et successive episcopum Anconitanum ordinis Minorum in Germania[m] misit, per quos mandavit cunctis praesulibus, ut bellum inferrent Adalberto indigno electo, hosti ecclesiae. Quod et fecerunt.

Wenn ich nun die Gesandten Johanns mit denen Pipins identifiziere, so mag das auf den ersten Blick parodox aussehen, bestätigt sich aber bald: aus den beiden dem Minoritenorden angehörigen italienischen Bischöfen[3] sind im Laufe der Zeit ein paar gewöhnliche Barfüsser geworden, die nicht mehr successive, sondern Arm in Arm reisen. Die Verschiedenheit der Aufträge der beiderseitigen Gesandten, welche zunächst ihrer Identifizierung im Wege zu stehn scheint, dient im Gegenteil zum Beweis für die Richtigkeit derselben, sobald wir die päpstlichen Urkunden, von denen unsere Untersuchung ausgegangen ist, zu Hilfe nehmen. Nach ihnen sollte im Mai 1300 der Bischof Nikolaus von Ancona die Abtretung

1. Wyss 1, 2.

2. Muratori IX 745.

3. Vgl. Gams, Series episcoporum 665, 720. Eubel, Hierarchia catholica 87, 380.

Digitized by Google

Tusciens von Albrecht fordern, im Mai 1301 der Bischof Angelus von Nepi sich in sehr schwierigen Angelegenheiten der Kurie nach Deutschland begeben, wo der König — das verbirgt sich unter der allgemeinen Bezeichnung des Zwecks seiner Sendung — gerade damals gegen die rheinischen Erzbischöfe ins Feld zog.

Beide Minoriten Johanns bitten um die Herausgabe der Romagna, beide Pipins wiegeln die Prälaten Deutschlands zum Kampf gegen König Albrecht auf. Die Autoren sind, wie die Urkunden zeigen, in analogem Irrtum befangen. Sie wissen wohl, dass zwei Legaten geschickt wurden, aber nicht, dass sie verschiedene Aufträge erhalten haben. Johann kennt nur den Auftrag des ersten, des Bischofs von Ancona, und auch den bloss in arger Entstellung; er giebt ihn seinen beiden Minoriten und lässt sie sogar zusammen, aber doch zweimal gehn. Pipin kennt nur den Auftrag des zweiten Gesandten, des Bischofs von Nepi, und zwar specieller, als er in dem betreffenden Schreiben des Papstes ausgedrückt ist; er überträgt ihn in gleicher Weise auf seine beiden Minoritenbischöfe, weiss indes noch, dass sie nacheinander gereist sind, wenn er auch die Reihenfolge verdreht. Vielleicht hat der Bischof von Ancona, nachdem Albrecht die Schenkung Tusciens verweigert hatte, schon im Sommer 1300 daran gearbeitet, die Kirchenfürsten wider ihn aufzustacheln,[1] und wahr-

1. Vgl. S. 70 Anm. 2, 71 Anm. 1. Am 10. Juli 1300, wenige Wochen nach Nikolaus Eintreffen in Deutschland, appellierten in Mainz die Bevollmächtigten Johanns von Hennegau gegen das von Albrecht über ihren Herrn gesprochene Urteil an den Papst. Winkelmann, Acta II Nr. 1084. Vgl. Franke, Beiträge zur Geschichte Johanns II. von Hennegau-Holland a. a. O. 147. Im Oktober darauf verbündeten sich die rheinischen Erzbischöfe mit dem Pfalzgrafen gegen den König. Böhmer, Reichssachen Nr. 372.

Digitized by Google

scheinlich hat ihm Angelus von Nepi 1301 gegen Tuscien Frieden angeboten;[1] da lag die Vermengung ihrer Gesandtschaften nahe.

So gewinnen wir durch Kombinierung von Pipins fehlerhaftem mit Johanns fabelhaftem Bericht zwei von einander unabhängige Zeugnisse dafür, dass beide Sendungen wirklich vor sich gegangen sind. Für die des Bischofs von Nepi vermag ich ausserdem zwei urkundliche Belege anzuführen. Ein um den 20. Juli geschriebener Brief König Albrechts spricht von der Anwesenheit des Legaten in Deutschland, ohne jedoch seinen Namen zu nennen;[2] ihn bietet eine am 19. August 1301 von frater Angelus nepisinus episcopus in Mainz der Johanniskirche daselbst verliehene Indulgenz.[3] Vom Bischof Nikolaus von Ancona habe ich kein derartiges Zeugnis gefunden.[4] Untersuchen wir aber einmal, ob sich die Ortsangabe Johanns von Winterthur nicht am Ende für seine Gesandtschaft verwerten lässt, denn dass Angelus von Nepi mit dem König in Kolmar zusammengetroffen sei, ist

---

1. Noch am 27. März 1302 ermächtigte Albrecht seine Gesandten, dem Papst allerlei zu versprechen absque dimembracione imperii (Kopp III 1 318), ein Beweis, dass die Kurie bis dahin die Forderung Tusciens nicht aufgegeben hatte.

2. Summa curiae regis ed. Stobbe im Archiv f. österr. Gesch. XIV 377 Nr. 315. Bezüglich des Datums vergleiche die folgende Untersuchung S. 94 Anm. 1.

3. Baur, Urkunden zur Hessischen Gesch. II 595 Anm. Wann Angelus an die Kurie zurückkehrte, ist unbekannt. Am 8. Juni 1302 wurde er nach Rieti versetzt und starb im Juli darauf. Eubel a. a. O. 437.

4. Auch die Lokalgeschichtschreibung Anconas weiss nichts von seiner Gesandtschaft, wenigstens sucht man in den Werken von Saracini, Maroni, Buglioni, Leoni, Peruzzi und Ciavarini vergeblich danach.

Digitized by Google

unmöglich.[1] Die Bejahung dieser Frage würde zugleich unsere Beobachtung ergänzen, wonach auch nur der Auftrag des Bischofs von Ancona Johann bekannt ist.

Albrechts Aufenthalte in Kolmar am 26./27. März und 18. Mai kommen nicht in Betracht, weil Nikolaus von Ancona frühestens am 13., wahrscheinlich nicht vor dem 20. Mai[2] von Bonifaz abgefertigt wurde, also erst Mitte Juni ungefähr in Deutschland sein konnte. Der König urkundet am 17. Juni in Zürich, am 21. in Strassburg, am 29. in Mainz;[3] die Reiseroute Zürich, Strassburg, Mainz ging über Kolmar,[4] und es liegt daher durchaus im Bereich der Möglichkeit, dass der Legat etwa am 20. Juni in Kolmar seinen Auftrag beim König ausrichtete. Bedenken dagegen erregt das Schweigen der Kolmarer Quellen, doch ihr Bericht über das Jahr 1300 ist merkwürdig knapp und dürftig. Um

---

1. Albrecht war bereits im Mai 1301, als Angelus noch in Italien weilte, zum Krieg mit den rheinischen Kurfürsten aufgebrochen und kam erst gegen Ende des Jahres wieder an den Oberrhein. Siehe Böhmer Reg.

2. Vgl. Untersuchung IV S. 72.

3. Böhmer Reg. Alb. Nr. 292, 620, 294—95.

4. So reiste Albrecht nach Böhmers Regesten in der zweiten Hälfte des März 1300 von Speier (15. März) über Kolmar (26.—27. März) nach Zürich (31. März) und umgekehrt in den Monaten März und April des Jahres 1307. Erstere Tour machte er noch einmal im April 1308; auf ihr fand er den Tod. Dem Itinerar König Rudolfs entnehme ich folgende Belege für die Beliebtheit dieser Route: 1273 18. Dez. Speier, 1274 9. Jan. Kolmar, 22. Jan. Zürich. 1281 21. Sept. Konstanz, 12.—23. Okt. Kolmar, 30. Nov. Worms. 1283 18. Mai Hagenau, 24. Mai Kolmar, 1. Juni Rheinfelden. 1286 11. Juli Konstanz, 29. Juli Kolmar, 11. Aug. Mainz. 1288 7. März Speier, 28. März — 4. April Kolmar, 29. April Kiburg. 1289 16. April Germersheim, 28. April Kolmar, 14. Mai Baden an der Limmat. 1291 23. Febr. Baden a. L., 12.—22. März Kolmar, 5. Apr. Speier.

Digitized by Google

diese Zeit und in dieser Gegend muss die Zusammenkunft jedenfalls stattgefunden haben. Von Strassburg aus gab Albrecht am 21. Juni dem Erzbischof Wikbold von Köln zu einer Reise an den Königshof sicheres Geleit;[1] er als Erzkanzler für Italien hatte natürlich eine der ersten Stimmen, wo es sich um Abtretung Tusciens handelte. Ferner sieht man am 1. Juli plötzlich Bischof Peter von Basel und Graf Ludwig von Oettingen in Albrechts Umgebung,[2] die beide, der eine wahrscheinlich im Herbst 1299, der andere eben erst im Frühling 1300, als Gesandte beim Papst gewesen waren;[3] Anzeichen genug, dass sich der König damals lebhaft mit der italienischen Frage beschäftigte.

Nachdem so die Gesandtschaften der beiden Bischöfe gesichert sind, wird man auch den darauf bezüglichen apostolischen Briefen mit mehr Vertrauen als bisher entgegenkommen. Die Registerkopie vom 19. Mai 1301 über die Bestellung des Bischofs von Nepi zum Legaten ist danach ohne Bedenken als vollwertige Urkunde zu benutzen. Wie verhält es sich indessen mit dem anmassenden Schreiben des Papstes an den Herzog von Sachsen vom 13. Mai 1300, dessen Original nach der allgemeinen Annahme noch heute im vatikanischen Archiv liegt? Sollte es in der That nie das Schubfach der päpstlichen Kanzlei verlassen haben? Fickers Argument hierfür,[4] dass es selbst der Kurie zu stark erschienen sein möchte, ist nicht stichhaltig, denn Bonifaz hat manch' ähnliches Schreiben wirklich abgeschickt; obendrein entstammt es

---

1. Lacomblet, UB. f. die Gesch. d. Niederrheins II Nr. 1053.
2. Kopp III 2 407 Anm. 4. Grupp, Oettingische Regesten Nr. 429. Auch Gerhard, der Erzbischof von Mainz, ist zugegen.
3. Vgl. Untersuchung III u. IV.
4. A. a. O. 463 Anm. 6.

Digitized by Google

dem Jubeljahr, das ihn völlig berauscht hatte.[1] Nun existiert ein merkwürdiges Analogon in dem Brief des Papstes an die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier vom 13. April 1301, der sich auch im Original in Rom befinden soll.[2] Von diesem steht aber unbedingt fest, dass er wenigstens abschriftlich selbst in König Albrechts Händen, gegen den er gerichtet war, gewesen ist, da dessen Excusatio vom 27. März 1302[3] ihm im Gedankengang folgt, viele Einzelheiten wörtlich aus ihm entlehnt[4] und mehrmals geradezu auf ihn Bezug nimmt. Ein paar Beispiele zeigen das zur Genüge: 13. April 1301: ipso rege Adulfo vivente de facto, cum de iure non posset, in Romanorum regem se elegi procuravit. 27. März 1302: dum a principibus in regem nominati seu electi essemus, ut dicitur, prefato rege vivente, votis eorum non annuimus. 13. April: cum ipso rege domino suo hostiliter in campo confligens. 27. März: qui de domino hostem se fecerat . . . aggrediens. 13. April: in Romanorum regnum se non expavit intrudi. 27. März: nec per hoc intrusionis

1. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter V 3 538: „Bonifacius konnte in jenen Tagen in der Fülle fast göttlichen Machtgefühls schwelgen wie kaum ein Papst vor ihm." Boutaric, Philippe le Bel 101: „En contemplant la foule immense venue de toutes les parties de la terre baiser avec respect le seuil de St-Pierre, Boniface se crut le maître du monde, ainsi qu'on ne cessait de le répéter autour de lui." Karl Müller, Kirchengeschichte II 13: „Die Kassen der Kirchen füllten sich, und der Papst fühlte sich wieder als Herrn der Welt und gestaltete danach seine Politik." Ein Brief, den Bonifaz dem Register zufolge zwei Tage nach der Epistel an den Herzog von Sachsen und in innerem Zusammenhang mit ihr an Florenz schickte, atmet genau denselben Geist wie sie. Ed. Levi a. a. O. 455 ff. Nr. IV.

2. Kopp III 1 315 u. 317 Anm.

3. Kopp III 2 409 ff.

4. Vgl. Kopp III 2 123 Anm. 4.

Digitized by Google

alicuius labem credimus incurrisse. 13. April: crimine videlicet lese maiestatis commisso. 27. März: non sic, ut credimus, lese magestatis crimen incurritur. 13. April: excommunicatione publica . . . divulgata persecutione . . . contra dictam sedem et alias ecclesias. 27. März: excommunicacionis publice ac divulgate persecutionis ecclesiarum, quibus d e s c r i b i m u r esse rei. 13. April: periuriis manifestis. 27. März: non sic fidelitas reatu periurii maculatur.

Das Schreiben an Sachsen könnte also auf demselben Wege wie das an die Erzbischöfe aus Deutschland an die Kurie zurückgekommen sein, oder aber — die in Rom befindlichen Exemplare beider Briefe sind gar nicht die Originale. Hierfür spricht, dass in ihnen ganz wie in den Registerkopien die Eigennamen fehlen, und zwar die des Herzogs und der drei Erzbischöfe vollständig, während Nikolaus von Ancona mit N. bezeichnet wird. Vermutlich sind es Originalduplikate, durch die sich Kopp,[1] Theiner,[2] Ficker[3] u. a. haben täuschen lassen. Solche wurden von vielen Schriftstücken in Rom angefertigt, besonders bei Briefen, die für die Kurie von so hervorragender Wichtigkeit waren wie die beiden in Frage stehenden.[4] Die wirkliche Absendung des Briefes an Sachsen ist damit allerdings nicht erwiesen, doch bei der Parallele mit dem Schreiben an die Erzbischöfe wenigstens wahrscheinlich. In der gleichen Tonart wird dann die Forderung an Albrecht gestellt sein.

---

1. III 1 313, 315.
2. Codex diplom. dom. temp. S. Sedis I 371.
3. A. a. O. IV 509 Anm. Vgl. oben S. 74 Anm. 2—6.
4. Siehe Kaltenbrunner, Römische Studien 234.

Digitized by Google

VI. Die Gesandtschaft des Abtes Ulrich von Salem, des königlichen Protonotors Johann, Propstes von Zürich, und des Edeln Markward von Schellenberg.

Vor Beginn des Krieges mit den rheinischen Kurfürsten im Frühjahr 1301 schickte König Albrecht nach Angabe der Kolmarer Chronik[1] eine Gesandtschaft an Bonifaz, die über die Zollerpressungen der Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier Beschwerde führen und womöglich ein Votum des Papstes gegen sie hervorrufen sollte. Klageschreiben waren von den Geschädigten in Masse eingefordert, damit der clamor totius populi Alemanniae die Vorstellungen der Gesandten wirksam unterstütze.[2] Die Namen dieser und weiteres Material für die Geschichte der Mission hat Kopp durch Konjektur erschlossen.[3] Johann von Viktring bringt zum Jahre 1302[4] eine Gesandtschaft Albrechts an den Papst, bestehend aus dem Abt des Cistercienserklosters Salem, dem Edeln von Schellenberg und Albrechts Kanzler. Sie verlangen vom Papst gratiam approbationis und confirmationis beneficium, und er antwortet ihnen: occidisti et insuper possedisti;[5] Albrecht habe König Adolf erschlagen und das Reich an sich gerissen. Auch die staufische Verwandtschaft der Königingemahlin Elisabeth moniert er.

Die von Johann von Viktring berichtete Sendung scheint mit der des Kolmarer Chronisten nichts gemein zu haben

---

1. MG. SS. XVII. 268.

2. Ottokar von Steier V. 76960—68. Erhalten sind nur die Schreiben Graf Dietrichs von Kleve und der Stadt Köln in dem sogenannten Formelbuch König Albrechts. Archiv f. österr. Gesch. II 290, 294 ff.

3. III 2 119 Anm. 7.

4. Fontes I 344.

5. Vgl. Monach. Fürstenfeld. Böhmer, Fontes I 24: Non sic, non sic rex Albertus, sed occidit insuper et possedit.

Digitized by Google

als den Misserfolg,[1] dennoch ist die von Kopp vorgenommene, aber ganz unzulänglich begründete Kombinierung beider richtig. Die Thatsächlichkeit der Gesandtschaft Viktrings zunächst ist unantastbar, da Markward von Schellenberg und Johann von Zürich, Albrechts Protonotar, der allein unter dem Kanzler, was er später wurde, gemeint sein kann,[2] sich wiederholt im Auftrage des Königs an der Kurie befinden,[3] und der Abt von Salem förmlich einen Erbanspruch, wie Mone es nennt,[4] auf die Führung diplomatischer Unterhandlungen des deutschen Königs mit dem Papst besass. Betreffs der Zeit ersehen wir aus einem Empfehlungsbrief, welchen König Albrecht Konrad von Lorch und Konrad Münch, die im Winter 1302 auf 3 nach Rom reisten, an einen Kardinal mitgab, dass seit der am 27. März 1302 ausgerüsteten fünfköpfigen Gesandtschaft keine andere Bevollmächtigte von ihm an die Kurie geschickt waren.[5] Für eine dritte Sendung im Jahre 1302 blieben folglich nur die Monate Januar bis März.[6] Nun hatte

1. Chron. Colm.: episcopos papa corrigere tardavit. Viktring: infecto negotio sicut priores [nuntii] cum tristitia sunt reversi.

2. Der Anachronismus ist nicht sehr gross, am 11. Jan. 1303 urkundet Johann zum ersten Mal als Kanzler. Böhmer, Reg. Alb. Nr. 414.

3. Beide sind z. B. an der Gesandtschaft von März—Juni 1302 beteiligt. Kopp III 2 120.

4. Quellensammlung der badischen Landesgeschichte III 24. Derselbe Abt Ulrich war schon 1285 von König Rudolf nach Rom, sein Nachfolger Konrad wurde von Friedrich dem Schönen 1322 nach Avignon geschickt. Die ausführliche Vita Ulrichs von einem Zeitgenossen schildert uns seine Thätigkeit nur soweit sie innerhalb der Klostermauern liegt; es ist also nicht zu verwundern, dass sie von der Gesandtschaft schweigt.

5. Siehe Untersuchung VIII.

6. Am 13. Januar 1302 urkundet übrigens Markward von Schellenberg zu Ravensburg. Schriften d. Vereins f. Gesch. des Bodensees II Regestenanhang 9.

Digitized by Google

Bonifaz in der Bulle vom 13. April 1301 die schwersten Beschuldigungen gegen Albrecht erhoben. Fortan durfte dieser keine Botschafter an den Papst abordnen, die nicht vor allen Dingen beauftragt gewesen wären, ihn von denselben zu reinigen. Da er aber erst im März 1302 die Vollmacht hierfür erteilte,[1] muss die letztvorausgegangene Gesandtschaft an Bonifaz Deutschland verlassen haben, ehe jene Bulle dort bekannt geworden war, also vermutlich vor Ende Mai 1301.

Damit wäre die Mission Viktrings bis ins Frühjahr 1301 hinaufgeschoben,[2] d. h. in die Zeit, wo Albrecht nach der Kolmarer Chronik über die Erpressungen der Erzbischöfe an den apostolischen Stuhl berichtete. Die Möglichkeit der Vereinigung beider Gesandtschaften wird zur Gewissheit durch die von Kopps Konjektur unabhängige, wohl aus ungedruckten Archivalien geschöpfte Mitteilung Peter Kaisers, dass Markward von Schellenberg 1301 für König Albrecht an den päpstlichen Hof gegangen sei.[3] Jetzt

1. Kopp III 2 121 Anm. 2.

2. Mit chronologischen Angaben Viktrings aus der Zeit um 1300 so zu verfahren, ist nach Untersuchung IV erlaubt.

3. Kaiser, dessen Gründlichkeit und Zuverlässigkeit von Bergmann (Beiträge zu einer kritischen Geschichte Vorarlbergs, Sonderabdruck aus den Denkschriften der phil.-hist. Kl. der Wiener Akad. 1853 S. 57, 104, 179. Landeskunde von Vorarlberg, Innsbruck 1868 S. 120) und Krones (Grundriss der österr. Geschichte 86) gerühmt wird, berichtet, leider ohne Quellenangabe, in seiner Gesch. des Fürstentums Lichtenstein S. 161—62: „Unter den Boten, die Kaiser Albrecht nach dem Siege über den Gegenkönig Adolf an den Papst abordnete (1298), befand sich Marquard von Schellenberg; Ulrich von Schellenberg überbrachte dem heiligen Vater in Rom das Schreiben, worin Albrecht die ihm zur Last gelegten Verbrechen widerlegte (1298)." „Wir treffen ihn [Markward] abermals unter den Gesandten Albrechts an Papst Bonifaz VIII. 1299, 1301 und 1302." Vgl. Baumann, Geschichte des Allgäus II 592. Kaisers Quelle blieb mir trotz eifrigen Suchens verborgen, sie

Digitized by Google

lässt sich die Zeit genauer bestimmen. Nach einem um den 20. Juli 1301 geschriebenen Brief Albrechts sind die Gesandten kürzlich heimgekehrt,[1] und es fügt sich, dass wir den Schellenberger gerade 8 Tage früher am Königshof wieder auftauchen sehen,[2] wo man ihn seit dem 26. März, an welchem Tage er vom König in Konstanz der Stadt Augsburg als Bürge gestellt wurde,[3] vermisst. Die Gesandtschaft fällt demnach in die Monate April, Mai, Juni. Dass sie nicht vor Mitte April aufbrach, macht die Urkunde vom 14. April wahrscheinlich, durch welche Albrecht die Freiheiten des Züricher Chorherrnstifts St. Felix und Regula, dessen Propstei wenige Monate

---

scheint ungedruckt zu sein. Dass Schellenberg 1302 von Albrecht an den Papst geschickt wurde, bezeugt die Urkunde, die Kopp (III 1 318 ff) im Jahr 1862 zum erstenmal aus dem vatikanischen Archiv herausgegeben hat, Kaiser 1847 also noch nicht zugänglich war. Entnahm er die Gesandtschaft unserer Viktringstelle, so hätte er bezüglich dieser (die er vermutlich gar nicht gekannt hat) nicht wie später Kopp konjizieren können. Und woher hat er nun die Sendung von 1301, die ohnehin schon höchst wahrscheinlich ist? Woher die Gesandtschaften von 1299 und (1298), die wenigstens ganz gut möglich sind? Aber nicht Ulrich ist der Ueberbringer der Excusatio, sondern ebenfalls Markward (1302).

1. Summa curiae regis ed. Stobbe, Archiv f. österr. Gesch. XIV 377 Nr. 315: Gaudemus eciam apud Summum Pontificem fore favorabilem statum nostrum, quemadmodum ex transmissi jam ab ipso legati presencia comperimus et Nunciorum nostrorum nuper reversorum de Curia relacione didicimus evidenter. Zur Datierung des Briefs dient die Nachricht, dass soeben mit Pfalzgraf Rudolf Friede geschlossen sei. Vgl. Böhmer, Reg. Alb. Nr. 349. Der Adressat sitzt am Niederrhein, denn Albrecht schreibt: in partibus inferioribus negocia nostra tibi ceterisque fautoribus et adjutoribus nostris fidenter commissa.

2. Böhmer, Reg. Alb. Nr. 348.

3. Ebd. Nr. 332.

Digitized by Google

vorher seinem Protonotar verliehen war,[1] bestätigte. Zweifelhaft bleibt, ob sie am 19. Mai, als Bonifaz den letzteren wegen Undankbarkeit und Ungehorsam aller von ihm erhaltenen Vergünstigungen beraubte,[2] etwa gerade in Anagni weilte.

Ihr Hauptauftrag ging, wie ich der Erzählung des Kolmarer Chronisten und den sie vortrefflich illustrierenden Briefen des Grafen von Kleve und der Kölner Bürgerschaft[3] entnehme, dahin, dem Papst die Gründe vorzutragen, die Albrecht zu dem gegenwärtigen Krieg mit den Erzbischöfen zwängen, um ihn womöglich auf die Seite des Königs hinüberzuziehen. Dazu mussten sie natürlich auch, was Viktring in den Vordergrund rückt, über Albrechts Anerkennung Verhandlungen anknüpfen,[4] denen Bonifaz die Worte occidisti et insuper possedisti entgegensetzte, die mit der Bulle vom 13. April 1301 in vollem Einklang stehn.[5] Der Unwille des Papstes und der gänzliche Misserfolg der Sendung sind nicht zu leugnen,[6] und wenn

1. Ebd. Nr. 333. Winkelmann, Acta imp. II Nr. 285. Johann war nach dem Brauch von seinem Vorgänger in der Propstei, der am 12. Jan. 1301 starb, zum Propst ernannt. Vgl. Kopp III 2 228 Anm. 2.

2. Kopp III 1 317. Nach dieser Urkunde könnte es scheinen, dass Johann bestraft sei, weil er es gelegentlich einer Audienz der Gesandtschaft an der schuldigen Devotion dem Papst gegenüber hätte fehlen lassen; aber in ihrer Widerrufung vom 1. Mai 1303 (Kopp III 1 324) heisst es, suggerente sinistra relatione quorundam, qua nobis obnoxius dicebaris, sei die Entziehung der Privilegien erfolgt. Damals war der Kanzler sicher in Rom. Vgl. Untersuchung XI.

3. Siehe S. 91 Anm. 2.

4. Dass sie dies wirklich gethan haben, bestätigt der Seite 94 Anm. 1 citierte Brief Albrechts.

5. Vgl. in der Bulle (Kopp III 1 315): de rege triumphavit eodem, ipso occiso in prelio memorato; . . . et nihilominus de facto ut Romanorum rex . . . administrare presumpsit.

6. Siehe S. 92 Anm. 1.

Digitized by Google

Albrecht in dem oben erwähnten Brief an einen niederrheinischen Herrn Gegenteiliges behauptet, ist das bloss diplomatische Heuchelei, darauf berechnet, dessen Beistand nicht zu verlieren. Der König selbst hatte wohl keinen besseren Ausgang erwartet, denn in der zweiten Hälfte des Mai, als die Heimkunft der Gesandten noch in weitem Felde lag, eröffnete er bereits den Kampf gegen die Empörer, hatte den Pfalzgrafen schon fast überwältigt, da sie zurückkehrten, und zog nun sofort gegen den Erzbischof von Mainz, bei dem inzwischen der päpstliche Legat Angelus von Nepi eingetroffen war.[1]

VII. Zu der grossen Gesandtschaft von März bis Juni 1302.

Ueber die grosse, unmittelbar nach der Unterwerfung Erzbischof Gerhards von Mainz im März 1302 von Albrecht an Bonifaz geschickte Gesandtschaft, von der die wesentlichsten Urkunden auf uns gekommen sind, kann ich mich hier ganz kurz fassen, weil Kopp ihre Daten schon ziemlich vollständig zusammengetragen hat.[2]

Was den Charakter der betreffenden Aktenstücke angeht, brauche ich nur die klare Auseinandersetzung Menzels[3] zu wiederholen. Der Gesandtschaft war die doppelte Aufgabe gestellt, die Grundlosigkeit der von Bonifaz gegen König Albrecht erhobenen Vorwürfe darzuthun und über seine Versöhnung und ein Bündnis mit der Kurie zu unterhandeln. Nur drei von den Gesandten, die in intimeren Beziehungen zu ihm standen, hat der König mit seiner Rechtfertigung betraut; sie überbringen das Exkusationsschreiben[4] und sind bevollmächtigt, die Ausführungen

1. Vgl. Untersuchung V S. 86.

2. III 2 120—25.

3. Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter 24—25.

4. König Albrechts Formelbuch Nr. 7. Lichnowsky, Gesch. Oesterreichs II CCXCI ff. Kopp III 2 409 ff.

Digitized by Google

desselben mündlich zu ergänzen und zu beschwören.[1] Alle fünf Botschafter wurden autorisiert, dem Papst im Namen Albrechts positive Anerbietungen zu machen und darüber abzuschliessen.[2] Um nun zu verhindern, dass die mit zwei Vollmachten ausgerüstete Doppelgesandtschaft in zwei Einzelgesandtschaften zerfalle, welche besonders hätten empfangen werden müssen etc. etc., erhielten die Gesandten eine Gesamtkredenz; dies ist die Nr. 44 in Chmels Ausgabe des sogenannten Formelbuchs König Albrechts,[3] die Kopp nicht unterzubringen wusste.[4]

Zu den vier Dokumenten kommt, wenn ich mich nicht täusche, noch ein fünftes, ein Anmeldeschreiben, das ein Eilbote der Gesandtschaft voraustrug. Wir finden es mitten zwischen einer Gruppe auf König Albrecht bezüglicher Urkunden in der Summa curiae regis Nr. 311a ed. Stobbe 375/76 unter der Adresse Cardinalibus.[5] Darin erklärt der König, seit langem hege er die Absicht, in seinen und des Reichs Angelegenheiten Botschafter an Bonifaz zu schicken, wäre jedoch bisher durch schwierige und dringliche Staats- und Reichsgeschäfte so in Anspruch genommen worden, dass er nicht an ihre Abfertigung hätte denken können. Jetzt aber, wo eine Pause in jenen eingetreten sei, habe er sofort Bevollmächtigte bestellt und bitte Seine Eminenz, sie möge mit gewohnter Liebens-

1. Albrechts Formelbuch Nr. 45 der von Chmel abgedruckten Stücke. Archiv f. österr. Gesch. II 283.

2. Albrechts Formelbuch Nr. 4 der Ausgabe. Das Exemplar im vatikanischen Archive, nach dem Kopp III 1 318—19 diese Vollmacht ediert hat, ist nicht das Original, sondern nur eine gleichzeitige Kopie. Siehe Waitz, Archiv IX 443. Kaltenbrunner, Aktenstücke VIII, X.

3. Archiv f. österr. Gesch. II 283.

4. III 2 124 Anm. 1.

5. Die Gruppe geht von Nr. 304 bis zu Ende. Vgl. Kretzschmar, die Formularbücher aus der Kanzlei Rudolfs von Habsburg 100.

Digitized by Google

würdigkeit den Verzug der Sendung beim Papst entschuldigen und ihn zu bestimmen suchen, ihre Ankunft abzuwarten und sie gnädig aufzunehmen, da sie schon unterwegs seien.

Aus mehreren Gründen bin ich geneigt, dies Schreiben mit der Gesandtschaft vom Frühjahr 1302 zu verbinden. Zunächst steht von ihr fest, dass sie mit Empfehlungen an die Kardinäle versehen war, denn Albrecht sagt in der Excusatio, dass er vor Papst und Kardinälen seine Unschuld beweisen wolle,[1] und bedankt sich später bei Kardinaldiakon Landulf von St. Angeli für die freundliche Aufnahme der Botschafter.[2] Auch die näheren Umstände passen. Am 13. April 1301 hatte Bonifaz den Prozess gegen König Albrecht erlassen und ihm geboten, sich binnen sechs Monaten zu verantworten.[3] Da der König erst im März 1302 der Aufforderung folgte, bedurfte es seinerseits einer Entschuldigung, wie sie unser Schreiben enthält.[4] Die schwierigen, jetzt unterbrochenen Geschäfte, von denen er redet, würden vortrefflich erklärt durch den Krieg mit den rebellischen Kurfürsten, der soeben in dem Frieden mit dem Erzbischof von Mainz am 21. März 1302 zu einem vorläufigen Stillstand gekommen war.[5]

Einige teilweise wörtliche Anklänge des Briefes an Albrechts Excusationsschreiben erhöhen noch die Wahr-

1. Kopp III 2 409—10: Speramus quidem pater, quod vos una cum venerabilibus vestris fratribus dominis cardinalibus, rei geste serie declarata . . . , sic mentes vestras serenabitis, quod vestro aminiculo evanescet emulorum invidia et firmabitur causa nostra.

2. Albrechts Formelbuch Nr. 49 der Edition. Summa curiae regis Nr. 313 mit der allgemeinen Adresse: ad cardinales. Vgl. die folgende Untersuchnng S. 101.

3. Kopp III 1 316.

4. Vgl. S. 93.

5. Böhmer, Reg. Alb. Nr. 377.

Digitized by Google

scheinlichkeit, dass er zu dieser Gesandtschaft gehört. Brief: facta, quibus pro necessitate rei publice ... occupamur. Excus.:[1] pro tuicione rei publice aliqua fecimus regiminis nostri debitum exsequentes. Brief: Nunc vero ceteris omnibus nostris occupationibus quadam intermissione suspensis, was die Lage des Königs im März 1302 besser charakterisiert als Excus.:[2] nostris presentibus apicibus. Brief: devocionem nostram, qua semper Romane Ecclesie parere volumus et subesse. Excus.:[3] cum parati simus, tanquam ... Romane ecclesie matris nostre devotus filius salubribus vestris monitis et mandatis cum reverencia obedire.

Soviel über die Ausrüstung und die Aufträge der Gesandtschaft bekannt ist, so wenig wissen wir, was Bonifaz auf die Vorschläge und Anerbietungen König Albrechts geantwortet hat, da die Briefe, die er den Botschaftern mitgab,[4] verloren gegangen sind. Nur eine gut verbürgte Anekdote verbreitet ein spärliches Licht hierüber. Der Salzburger Kanoniker, spätere Erzbischof Weichard von Polhaim erzählt in seiner Fortsetzung der Salzburger Annalen,[5] dass Bonifaz, da er unter den Gesandten, die

1. Kopp III 2 411.

2. Ebd. 409.

3. Ebd. 412. In der Vollmacht für alle fünf Boten: devocionem et reverenciam filialem, quam erga vos et Sacrosanctam Romanam Ecclesiam ... gerere intendimus.

4. Ann. Colmar. MG. SS. XVII 226: regi clausas litteras portaverunt. Chron. Colm. 269: cum literis clausis redierunt.

5. MG. SS. IX 816. Richtig zum Jahr 1302 bringt allein der cod. Matseensis den Bericht: O gyrovage, vis tu scire secreta magnorum principum? quis te ad hoc elegit traditor pessime? Nunc enim si secreta scires principum, omnia per te statim tuo ordini proderentur. Et protinus ipsum cum pede percussit ad faciem, quod tota ipsius facies Predicatoris sanguine erat respersa, et de camera pape eiectus confuse fuit; et propter eum alii nuntii a papa fuerunt mirabiliter reprehensi.

Digitized by Google

zum Fusskuss vorgelassen waren, einen Dominikaner — wie die Vollmacht lehrt, Werner Küchenmeister, Subprior der Dominikaner zu Strassburg, — erblickte, denselben angeherrscht habe: „Du Landstreicher! Willst du dich in die Geheimnisse grosser Fürsten eindrängen? Wer hat dich dazu erwählt, schändlicher Verräter? Denn wenn du jetzt die Geheimnisse der Fürsten wüsstest, würdest du alles sofort deinem Orden preisgeben.“ Dabei soll der Papst den armen Frater, der sich gebückt hatte, um seinen Fuss zu küssen, derart ins Gesicht getreten haben, dass es über und über mit Blut bespritzt wurde.[1]

Seinetwegen, meint der Autor, wären auch die übrigen Gesandten ungnädig von Bonifaz aufgenommen. Das dürfen wir ihm natürlich nicht glauben; auf eine Episode ist der Hauptaccent gefallen. Aber die Stimmung des Papstes veranschaulicht diese Szene nicht übel.

VIII. Die Gesandtschaft Konrads von Lorch, des Propstes von Kaiserswerth, und Konrads genannt Münch, eines Ritters von Basel.

Ganz am Ende ihres Berichtes über das Jahr 1302 nach Albrechts Friedensschluss mit den Erzbischöfen von Köln und Trier erwähnen die Kolmarer Annalen,[2] dass der König zwei Ritter und einen dritten Ritter, der Kleriker geworden und im Recht ausgezeichnet belesen war, an den Papst gesandt und ihnen aufgetragen habe, ut usque ad . . . et ante purificationem suum . . . non tardarent. Der Sinn der lückenhaften Stelle erhellt aus

1. Dies gedachte Bonifaz wohl wieder gutzumachen, als er ihn am 3. Juni 1303 neben den Aebten von Wettingen und Eusserthal dazu ausersah, Albrecht und seinen exkommunizierten Anhängern die Absolution zu erteilen. Kopp III 1 327.

2. MG. SS. XVII 228. Ueber die Bedeutsamkeit der Stellung einer Nachricht in den Kolmarer Annalen siehe Untersuchung III, besonders S. 54 Anm. 1.

Digitized by Google

der Kolmarer Chronik, die unter dem Jahr 1303 erzählt:[1] die Boten Albrechts kehrten, wie ihnen vorgeschrieben war, um Mariä Reinigung zurück und hatten — allem Anschein nach in Kolmar — Audienz bei der Königin, die sofort einen von ihnen, monachum militem, zum König schickte und ihn inständig bitten liess, so rasch als möglich zu ihr zu kommen, was er auch that.

Zeitlich ist die Gesandtschaft hierdurch genau bestimmt. Sie fällt in die Monate Dezember 1302 und Januar 1303, denn am 21. November 1302 stand Albrecht noch im Lager bei Boppard,[2] und um den 2. Februar 1303 sind die Gesandten ja bereits wieder daheim.

Wer aber waren die drei ritterbürtigen Botschafter?

In dem schon mehrfach genannten undatierten Brief an den Kardinaldiakon Landulf von St. Angeli[3] dankt der König diesem für seine Bemühungen um die zuletzt (proxime) vom päpstlichen Hof zurückgekehrten Gesandten, den Bischof Johann von Tull, den Vicekanzler Johannes, den Edeln Markward von Schellenberg nebst Genossen, und empfiehlt ihm Meister Konrad prepositum Werdensem und Konrad dictum monachum militem de Basilia als neue Bevollmächtigte in seinen und des Reichs Angelegenheiten. Ohne weiteres erkennt man in ersteren die Träger der Gesandtschaft von März—Juni 1302[4] und glaubt, wenn man das nur in Formelbüchern vorhandene Schreiben überhaupt acceptieren will, die Mission der beiden Konrade hinter jene und vor die der drei Ritter, also in den Hochsommer oder Herbst des Jahres 1302 setzen zu sollen. Einige päpstliche Urkunden belehren uns jedoch eines Besseren. Am 7. Januar 1303 verleiht Bonifaz Johann,

1. Ebd. 269.
2. Böhmer, Reg. Alb. Nr. 410.
3. Vgl. Untersuchung VI S. 92, 93. VII S. 98 und Anm. 2.
4. Siehe Kopp III 2 125.

Digitized by Google

dem Sohn des Edeln Konrad Münch, ein Kanonikat am Baseler Dom.[1] Drei Tage später dispensiert er den Baseler Domherrn Hartung genannt Münch wegen Pfründenpluralität.[2] Am 8. Januar endlich providiert der Papst Konrad von Lorch ein Kanonikat am Mainzer Dom.[3] Konrad von Lorch aber ist niemand anders als magister Conradus prepositus Werdensis, wie aus zwei von Benedikt XI. am 16. November d. J. für ihn ausgestellten Urkunden hervorgeht.[4]

Erwägt man, dass zu derselben Zeit, wo Bonifaz den Propst Konrad und die Angehörigen Ritter Konrads des Münchs begabte (7.—10. Januar 1303), die Botschafter der Kolmarer Quellen von Rom aufbrechen mussten, da sie Anfang Februar schon in Kolmar eintrafen, so bleibt uns nichts weiter übrig, als die Sendung der Konrade mit der der drei Ritter zu vereinigen.

Leicht wird der bisher unverständliche monachus miles der Kolmarer Chronik mit dem Baseler Ritter Konrad Münch (Monachus) identifiziert. Von den fünf damals lebenden Baseler Rittern dieses Namens[5] ist natürlich derjenige der Gesandte, der in den nächsten verwandtschaftlichen Beziehungen zu den vom Papst privilegierten München steht, mithin Konrad, der Sohn Heinrichs I. von Landskron, welcher von 1287—1336 in Urkunden erscheint;[6]

---

1. Kaltenbrunner, Aktenstücke a. a. O. Nr. 516.

2. Ebd. Nr. 519.

3. Ebd. Nr. 517.

4. Ebd. Nr. 546—47. Siehe die Note zu 546. Grandjean, Registres de Benoît XI. Nr. 78, 93.

5. 1. Konrad [II.] der Lange. 2. Dessen Sohn. 3. Der Sohn Heinrichs [I.] von Landskron. 4. Der Sohn Hugos [V.] des Kurzatem. 5. Der Sohn Günthers von Stettenberg.

6. Wackernagel-Thommen, UB. der Stadt Basel II 327, 39. IV 123, 7.

Digitized by Google

er hatte einen Sohn Johann geistlichen Standes,[1] und der Kanoniker Hartung war sein Bruder.[2]

Schwieriger sind der miles clericus der Kolmarer Annalen und der königliche Familiar und Kleriker Konrad von Lorch, der Propst von Kaiserswerth,[3] einander gleichzusetzen, da keine Spur auf ritterliche Abkunft Meister Konrads weist. Aber es gab Ritter von Lorch im Rhein-

1. Siehe Wackernagel-Thommen IV 479 Dieser Johannes sive Hanmannus studierte 1311—13 in Bologna, wo er im letzten Jahr Prokurator der deutschen Nation war. Acta nationis Germ. Univ. Bononiensis ed. Friedländer u. Malagola 63, 65. Seit 1334 treffen wir ihn als Schatzmeister des Baseler Doms, dann auch als Propst von St. Ursitz; am 21. Juli 1361 ist er gestorben. Wackernagel-Thommen IV 122, 42; 187, 23-24. Trouillat et Vautrey, Monuments de l'ancien évêché de Bâle III 532, 539, 582, 592, 638, 870. IV 59, 70, 72, 647—48, 684—85. V 694.

2. Siehe Wackernagel-Thommen II 463 IV 479. Von Konrad dem Langen, den die Herausgeber des Urkundenbuchs der Stadt Basel für den Gesandten halten (III Nr. 422. Register S. 433), ist nicht einmal bekannt, ob er 1302—03 noch lebte; die letzte urkundliche Nachricht über ihn datiert vom 13. Jan. 1301. Boos, UB. der Landschaft Basel I Nr. 200. Dann aber hatte er, nachdem Ludwig bei Göllheim umgekommen war, nur noch zwei Söhne, den Kleriker Otto und den Ritter Konrad. Vgl. Mathias von Neuenburg cap. 33. Trouillat II Nr. 526. Auf ersteren und seinen Enkel Peter, den Sohn Ludwigs, ebenfalls geistlichen Standes, nicht auf jene entfernten Verwandten würde er den apostolischen Segen gelenkt haben, wenn er an der Kurie gewesen wäre.

3. Nach der Urkunde Kaltenbrunner Nr. 517 ist Konrad von Lorch, der Propst von Kaiserswerth, nicht aber, wie Kopp geglaubt hat (III 1 125 u. Anm. 6), Konrad von Goesken, der Propst von Schönenwerth, der Gesandte. Konrad war eben erst wieder in seine Propstei eingesetzt. Ein besonderer Artikel des Friedens, den der König am 24. Okt. 1302 mit Wikbold von Köln schloss, lautet: Ez sal ouch der Erzbischof Conrat von Lorich in di gewer der brobstey zu Werde wider setzen, als er in dar us genomen. Lacomblet, Niederrhein. Urkb. III 15.

Digitized by Google

gau und darunter um 1300 auch einen Konrad,[1] mit dem der unsrige identisch sein könnte, wenn wir nicht lieber annehmen wollen, dass der Verfasser der Annalen sich betreffs seiner Herkunft geirrt habe.

Was den dritten Boten angeht, so dürfen wir an seiner Existenz nicht zweifeln, da die ausdrückliche Versicherung der Annalen, dass es drei Gesandte gewesen seien, durch des Chronisten Worte: unum, ex eis [scil. nuntiis], die wenigstens auf mehr als zwei schliessen lassen, unterstützt wird. Dass der Empfehlungsbrief König Albrechts nur von den beiden Konraden redet, wäre auf doppelte Weise zu erklären; entweder ist das Schreiben ein blosser Entwurf, der durch Vermehrung der Gesandtenzahl unbrauchbar wurde, oder der dritte Gesandte ist besonders abgeordnet, etwa den beiden andern nachgeschickt.[2] Wer der dritte Mann war, wird nicht berichtet, doch sollte man meinen, dass er so wenig wie seine Kollegen am römischen Gnadenquell leer ausgegangen sei. Wenn nun Bonifaz am 10. Januar 1303, an demselben Tage, wo er Hartung Münch mit einem Dispens bedachte, Heinrich von Freiburg ein Kanonikat am Strassburger Thomasstift verleiht,[3] scheint die Vermutung nicht ganz unberechtigt, dass der anonyme Gesandte in seiner Verwandtschaft zu suchen, möglicherweise er selbst ist.[4]

1. Dieser trat am 1. Februar 1295 zu Koblenz in den Deutschritterorden. Hennes Urkundenbuch zur Gesch. d. Deutschen Ordens I Nr. 331.

2. Vgl. Kopp III 2 126 Anm. 1.

3. Kaltenbrunner, Aktenstücke Nr. 518.

4. In diesem Fall könnte man ihn anstatt Konrads von Lorch für den clericus in iure plurimum literatus der Annalen halten, wenn er nämlich mit dem Heinrich von Freiburg identisch ist, der 1292, 1296 und vielleicht noch 1301 in Bologna studierte. Acta Nationis Germanicae 40, 46, 52. Von ritterbürtiger Abstammung ist freilich auch bei ihm nichts bekannt. Vgl. übrigens Untersuchung XI S. 143.

Digitized by Google

Die Bedeutung dieser Gesandtschaft vermögen wir wiederum nur zu erraten; einen Fingerzeig giebt der Bericht der Kolmarer Chronik. Danach schickte die Königin, durch den Vortrag der rückkehrenden Botschafter lebhaft ergriffen, eilig einen von ihnen zum König mit der dringlichen Bitte, aufs schnellste zu ihr zu kommen. Albrecht erfüllte ihren Wunsch und wird also zwischen dem 4. Februar, wo er in Speier und dem 14., wo er in Esslingen weilte,[1] in Kolmar den Rapport seiner Gesandten entgegengenommen haben. Die Bewegung und Eilfertigkeit der Majestäten zeigt, dass es sich um eine Nachricht von grösster Wichtigkeit handelte. In der That muss die Gesandtschaft der Jahreswende 1302/03 den Umschwung in den Beziehungen zwischen König und Papst gebracht haben, denn die nächstvorausgegangene war vollständig gescheitert,[2] und die nächstfolgende erlangte schon am 30. April 1303 die Anerkennung König Albrechts gegen Auslieferung zweier Diplome ihres Gebieters.[3] Durch die Boten vom Winter 1302/03 hat Bonifaz also vermutlich die Bestimmungen derselben in Gestalt von Formularen unserm König als Forderung für die Approbation geschickt, nachdem er bis dahin, wie es scheint, auf der Abtretung Tusciens bestanden[4] und urkundlich bis zum 16. November 1302 an der Verfolgung „Herzog" Albrechts festgehalten hatte.[5] Alles Nähere über die Verhandlungen dieser Gesandten mit Bonifaz entzieht sich unsrer Kenntnis.

---

1. Böhmer, Reg. Alb. Nr. 423—24.

2. Vgl. Untersuchung VII.

3. Vgl. Untersuchung IX und XI.

4. Siehe die Klausel in der Vollmacht vom 27. März 1302 (Kopp III 1 318): absque dimembracione imperii, der wahrscheinlich der Misserfolg jener Gesandtschaft zuzuschreiben ist.

5. Kaltenbrunner Nr. 514.

Digitized by Google

IX. Die ältere Fassung der beiden Diplome vom 17. Juli 1303.

Die beiden Diplome vom 17. Juli 1303 erneuern den Inhalt zweier älterer Urkunden, die Albrecht vor seiner Bestätigung ausstellte und am Tage derselben in dem Konsistorium vom 30. April 1303 durch Spezialbevollmächtigte eidlich bekräftigen liess.[1] Diese ursprünglichen Exemplare, die vermutlich in den Anfang April zu setzen sind,[2] existieren nicht mehr;[3] wahrscheinlich wurden sie nach Ankunft der Neuausfertigungen vernichtet. Ausser dem Datum ist wenig an ihnen verloren, da der ganze Kontext in den Urkunden vom 17. Juli wiederholt wird. Letztere sind jedoch nicht nur Wiederholungen der ersteren, in ihnen werden auch einige Punkte berührt, die sich erst in den Verhandlungen des Papstes mit den Ueberbringern jener ergaben; die ältere Fassung wäre also aus ihnen herauszuschälen.

Beide Diplome haben dieselbe Einleitung, die aber

1. Albrecht sagt hierüber in den Diplomen selbst (Kopp III 1 329, 331): Ad hec licet pridie, antequam circa negotium eleccionis de me ad Romanorum regnum et imperium celebratae ac alia, que in hac parte incumbebant, esset per sanctitatis vestre beneficentiam mei status essencia solidata, fecerim infrascripta et super eis meas patentes litteras beatitudini vestrae duxerim destinandas, ac in solidacione huiusmodi procuratores mei ad hoc specialiter constituti ea in vestra presencia innovaverint, ecce nunc tamen, ut gratus ſeddar et ipsa in maiore firmitate procedant, illa duxi presentibus innovanda. Die beiden offenen Briefe citiert auch Bonifaz in den Bullen vom 30. April. Kopp III 1 320, 323. Das Datum ihrer Erneuerung durch die Gesandten erfolgt aus dem Schluss der Rede, in der er die Anerkennung aussprach: ipse [Albrecht] vero misit huc procuratores suos, qui sunt hic presentes cum plenario mandato iurandi in animam suam et faciendi et exhibendi nobis omnia, quae per ipsum sunt facienda; et volumus, quod predicta faciant, sicut est consuetum. Untersuchung X S. 118.

2. Vgl. Untersuchung XI S. 144.

3. Kopp III 2 118 Anm. 1.

Digitized by Google

unmöglich der der Aprilurkunden gleich ist, denn Albrecht äussert in ihr seine Freude über die Gunstbeweise, welche Bonifaz ihm seit dem 30. April erteilt hat.

Deutliche Beziehungen auf Kundgebungen des Papstes vom 30. April und 20. Mai enthalten die späteren Partieen des ersten, grösseren Diploms.

Da beantwortet Albrecht zunächst die Bulle vom 30. April, die sein Bündnis mit Frankreich löste.[1] Im Wortlaut schliesst er sich vielfach an sie an:

30. April: cuiuscumque . . . dignitatis, ordinis . . . aut status.
17. Juli: cuiuscumque . . . ordinis, dignitatis aut status.
30. April: etiam si regali seu quavis alia prefulgeat (— eant Albr. Formelb.) dignitate.
17. Juli: eciam si Regali aut Imperiali prefulgeant dignitate
30. April: omnes confederationes, colligationes, societates . . . initas.
17. Juli: confederacionis aut societatis vel ligaminis fedus iniam.
30. April: quia forsan ipse cum aliquo vel aliquibus se hactenus colligavit.
17. Juli: si quod forsan inivi cum aliquo vel aliquibus.

Hierauf folgt die Entgegnung des Königs auf das päpstliche Schreiben vom 20. Mai, das ihn zur Aussöhnung mit den rheinischen Erzbischöfen antrieb,[2] desgleichen mit wörtlichen Anlehnungen:

20. Mai: ut . . . prelatos, ecclesias et personas ecclesiasticas regulares et seculares . . . molestiis ac inuriis affici non permittas.
17. Juli: Prelatos, ecclesias . . . personas ecclesiasticas regulares et seculares scienter iniuste aut iniuriose non offendam.

---

1. Kopp III 1 323 Nr. 35. Im sogen. Formelbuch König Albrechts a. a. O. 233 Nr. 5.
2. Kopp III 1 326 Nr. 38.

Digitized by Google

20. Mai: illasque, quantum in te fuerit, in eorum iuribus manuteneas et conserves.

17. Juli: sed ipsa in suis iuribus . . ., quantum in me fuerit, conservabo.

Endlich werden zwei Aufforderungen erwidert, die Bonifaz im Konsistorium des 30. April an Albrecht gerichtet hatte.

30. April:[1] veniat igitur audacter rex et se de imperio intromittat.

17. Juli: et si divino fultus auxilio velim intrare Italiam.

30. April:[2] bene defendet et recuperet iura sua et iura regni et imperii.

17. Juli: iura Romanorum regni et imperii defendere et recuperare studebo secundum scire meum et posse.

Die ganze zweite Hälfte des Diploms ist also neu, und es kommt nur noch darauf an, die Grenze zwischen Altem und Neuem festzustellen. Sie ist nicht schwer zu finden, da wir aus der Anerkennungsbulle vom 30. April wissen, dass in der entsprechenden älteren Urkunde unter anderem bereits der Fidelitätseid und die Bestätigung der Eide, Versprechen und Zugeständnisse König Rudolfs und seiner Vorgänger standen.[3] Wo diese aufhören, setzen unsere Belege für spätere Abfassung ein. Das Alte schliesst danach mit: ipsaque promitto me inviolabiliter servaturum, und das Neue beginnt mit: devocionem quoque et reverentiam filialem.[4] Die servaturum Formel ist der übliche Schluss

1. Siehe die folgende Untersuchung S. 141/42.

2. Ebd. S. 118.

3. Kopp III 1 320: prestitisti quoque nobis et eidem sedi fidelitatis et obedientie iuramentum et nonnulla etiam alia promisisti et iuramento firmasti, que tam a predicto patre tuo quam a predecessoribus eius Romanorum regibus iurata, promissa, facta, recognita et concessa fuerunt, sicut hec et alia in duabus patentibus litteris tuo sigillo signatis, que in ipsius archivo conservantur ecclesie, plenius continentur.

4. Kopp 330.

Digitized by Google

solcher Verbriefungen, mit ihr endigen auch die beiden Diplome vom 17. Juli. Die Sätzchen devocionem quoque ... und et ut devocionem ... aber sind eine förmliche Miniatur der Einleitung der Diplome, eine neue Salutatio und Arenga; jenes: devocionem quoque et reverentiam filialem vobis domino meo summo pontifici ... exhibeo entspricht dem: domino suo domino Bonifacio ... summo pontifici Albertus ... devota pedum oscula beatorum, und dieses: et ut devocionem et zelum, quos ad vos gero ... per operis exhibitionem ostendam, paratum me offero deckt sich genau mit: assurgens itaque deo et sanctitati vestre ac eidem ecclesie matri mee ad gratiarum devotissimas et humillimas acciones, totum ... me offero.

Das zweite Diplom vom 17. Juli 1303 scheint bis auf die Einleitung, die, wie schon bemerkt, völlig mit der des ersten Diploms übereinstimmt, eine wörtliche Wiederholung der Vorurkunde zu sein; wenigstens bemüht man sich bei ihm vergeblich, ältere und jüngere Bestandteile zu unterscheiden. In der Schwurformel des zweiten Diploms heisst es denn auch einfach: et predicta omnia et singula iuro me bona fide inviolabiliter servaturum, in der des ersten Diploms dagegen: insuper omnia et singula supradicta et infrascripta iuro etc., während hier wie dort nur noch Erneuerungsversprechen, Corroboratio und Datierung in gleichem Wortlaut folgen, so dass supradicta et infrascripta auf die Zweiteilung des Vorausgehenden bezogen werden muss.

Durch die Zusätze ist das erste Diplom so unverhältnismässig viel länger als das zweite geworden.

X. Die Berichte über das Konsistorium vom 30. April 1303.

Am 30. April 1303 erkannte Bonifaz in öffentlichem Konsistorium Albrecht als König an.[1] Eine Rede, die er

1. Das Ereignis berichten: a) ohne Datum: Ann. Colmar.

Digitized by Google

bei dieser Gelegenheit gehalten haben soll, wurde zuerst von Baluze in seiner zweiten und dritten Bearbeitung von de Marca's Dissertatio de concordantia sacerdotii et imperii sive de libertatibus ecclesiae Gallicanae 1669 und 1704 als additio zu lib. II cap. 3 ediert, in der Frankfurter Ausgabe des Werks von J. H. Böhmer 1708 an gleicher Stelle wiederholt und von Olenschlager in seiner erläuterten Staatsgeschichte aufs neue abgedruckt[1] und verwertet. Dann hatte sie das Unglück, J. F. Böhmer verdächtig zu erscheinen;[2] infolgedessen ward sie von Kopp ganz ausser acht gelassen und war nun der Vergessenheit preisgegeben.[3] Erst in neuerer Zeit haben Wenck[4] und Engelmann[5] beiläufig gegen Böhmers Misstrauensvotum Protest erhoben. Doch sie meinten wieder zu leichtgläubig, durch zwei oder drei aus einer einzigen Quelle fliessende und wenig wort-

---

MG. SS. XVII 229. Chron. Colmar. Ebd. 270. Chronic. aule regie in den Fontes Rer. Austriac. Abt. I Bd. VIII 136. Französische Anklagen bei Du Puy 105, 308, 340, 360, 383, 440, 517, 582. b) zum April: Ann. Wigorn. MG. SS. XXVII 473. Martini Contin. Anglicana MG. SS. XXIV 255, 258. c) zum 30. April: Heinrich von Herford ed. Potthast 217, aber Primo anno Alberti. Ann. London. ed Riley, Chronicles of Edward I and II. I 130. Ann. Foroliv. Murat. XXII 177 mit dem falschen Jahr 1302. d) zum 1. Mai: Ann. Osterhov. MG. SS. XVII 552—53. Ann. Veron. de Romano ed. Cipolla a. a. O. 467. Dass der 30. April richtig ist, beweisen die Approbationsurkunde (Kopp III 1 319) und das weiter unten edierte Dokument S. 128.

1. Urkundenbuch 7—9.

2. Regesten 1246—1313, Päpste Nr. 303.

3. Nur Drumann benutzte sie noch unbedenklich. Geschichte Bonifacius' VIII. II 80 ff.

4. Clemens V. und Heinrich VII. 96 Anm. 1.

5. Der Anspruch der Päpste 74 Anm. 1.

Digitized by Google

getreue Belege[1] die Zuverlässigkeit eines Schriftstücks beweisen zu können, das auf mündliche Auslassungen des Papstes zurückgeht.[2]

Kein Verteidiger noch Angreifer des Dokuments hat sich mehr um die Handschrift, die der Edition Baluze's zu Grunde liegt, gekümmert, obgleich man hier am ehesten Kriterien für die Echtheit bezw. Unechtheit desselben zu finden hoffen durfte. Baluze bezeichnet als seine Quelle Codex 4467 der Bibliothek Kolberts. Da ihre Handschriften im Jahre 1732 fast vollständig in die Bibliothèque Royale übergegangen sind,[3] war unser Manuskript dort zu suchen. Beim Nachschlagen in dem lateinischen Handschriftenkatalog der Bibliothek von 1744 entdeckte ich dann zu meiner grossen Ueberraschung, dass dessen Codex 4350 olim Colbertinus nicht nur die Rede des Papstes, sondern auch eine Antwort darauf von Albrechts Kanzler Johann enthält, wovon bisher niemand etwas wusste. Ich teilte meinen Fund Herrn Prof. Scheffer-Boichorst mit, und er wies mich an Herrn Dr. W. Norden, der sich gerade in Paris aufhielt. Dieser hatte die Liebenswürdigkeit, mir auf meine Anfragen bezüglich der Handschrift bereitwillig Auskunft zu geben und von den für meine Untersuchungen in Betracht kommenden Stücken eine Kopie anfertigen zu lassen, die er selbst zweimal mit dem Original verglichen hat, wofür ich ihm grossen Dank schulde.

Danach ist der Codex manuscriptus latinus 4350 der

---

1. Anspielungen des französischen Ritters Wilhelm du Plessis auf Aeusserungen, die Bonifaz in dem Konsistorium gegen Frankreich hatte fallen lassen. Sie waren schon Drumann bekannt a. a. O. 81 Anm. 19.

2. Deshalb wagt auch Lindner nicht, Gebrauch davon zu machen.

3. Delisle, Le Cabinet des manuscrits de la bibliothèque impériale I 485—86.

Digitized by Google

jetzigen Bibliothèque Nationale, ehedem 4467 der Bibliothek Kolberts, eine Papierhandschrift aus dem 14. Jahrhundert in Quartformat. Abgesehn von einer anonymen Erläuterung der Ordensregel des heiligen Franz, die an der Spitze steht, bilden päpstliche Akten der Jahre 1303 und 4 ihren Inhalt: die genannten Reden, zwei Bullen Bonifaz' VIII. und drei Bullen Benedikts XI. Es wäre also sehr wohl möglich, dass der Codex ganz in den Anfang des 14. Jahrhunderts gehört.

Ich habe mich nur mit den Bonifaz VIII. betreffenden Dokumenten beschäftigt. Die beiden Bullen sind bekannt. Die eine (fol. 70'—71') ist die Bulle vom 31. Mai 1303, welche die Rückgabe Burgunds ans Reich verfügte. Unsere Kopie bietet eine Reihe recht bemerkenswerter Verbesserungen zu der von Boutaric in den Notices et Extraits des manuscrits des bibliothèques de France XX 2 147ff. nach Cartular 170 der Nationalbibliothek veranstalteten Ausgabe. Die andere Urkunde (fol. 71'—76) ist eine Abschrift der Bulle Spectator omnium, der endgiltigen Entscheidung im ungrischen Thronstreit, auch vom 31. Mai 1303. Sie hat geringeren Wert, da eine bessere Kopie der Bulle im päpstlichen Register existiert. Vgl. Theiner, Hungaria sacra I 397. Viel höheres Interesse nehmen die mündlichen Auslassungen in Anspruch. Auf die von Baluze edierte Rede des Papstes (fol. 64—65') folgt die Ankündigung der Erwiderung des Kanzlers, dann diese selbst (fol. 66—69'). Hieran schliessen sich (fol. 70) eine Erklärung aller Gesandten König Albrechts und eine zweite Ansprache des Papstes, von denen aber nur noch die letztere, und auch sie bloss teilweise, in direkter Rede wiedergegeben ist. Nun geht es völlig in den Ton der Erzählung über; es wird berichtet, wie die Bevollmächtigten geschworen, und was man endlich gesungen und gebetet habe (fol. 70—70'). Das Ganze ist wie eine Urkunde

Digitized by Google

datiert: Datum Lateranis die ultima mensis aprilis pontificatus ipsius domini pape octavi anno nono, worauf nach einer kurzen Notiz über die Unterbrechung der Audienzen während des Sommers der Text der ersten Bulle einsetzt (fol. 70').

Wir haben es also nicht, wie man bisher meinte, mit der Aufzeichnung einer einzelnen Rede zu thun, sondern mit einer umfänglichen Relation über den Gesamtverlauf des Konsistoriums, die noch am gleichen Tage im Lateran durch einen Kanzlisten der römischen Kurie[1] niedergeschrieben sein will.

Was nun die Frage nach der Glaubwürdigkeit des Schriftstücks angeht, so lassen uns hier die von der Diplomatik aufgestellten Normen fast völlig im Stich, weil es keine eigentliche Urkunde ist. Immerhin wird das Alter der Handschrift und die Nachbarschaft der echten päpstlichen Bullen ein günstiges Vorurteil für dasselbe erwecken. Um aber endgiltig beurteilen zu können, ob es als Fälschung, Stilübung, Privatbericht oder offizielles Instrument zu betrachten sei, müssen wir in die Sachkritik eintreten und das Dokument mit dem sonst über die Anerkennung Albrechts vorhandenen Quellenmaterial vergleichen. Erst nachdem die Prüfung günstig ausgefallen ist, dürfte es ediert werden. Da ich jedoch den Weg bereits gegangen bin, erlaube ich mir, den Text zur Bequemlichkeit des Lesers voranzuschicken. Wenn ich im Folgenden auch die Hauptrede des Papstes nochmals zum Abdruck bringe, wird dies dadurch gerechtfertigt, dass das Ganze eine Einheit bildet und Baluze's wenig zugängliche Ausgabe[2] an manchen Punkten der Verbesserung bedarf.

1. Der Papst wird in den referierenden Partien schlechthin dominus noster genannt.

2. Auf der hiesigen Königlichen Bibliothek ist nur der Boehmersche Abdruck von 1708 vorhanden.

Digitized by Google

fol. 64. [Allegatio domini pape Bonifacii pro confirmando rege Romanorum.][a]

Affuit tempus, quo sol refulsit, qui prius latebat in nubilo. Machabeorum II.[1]

Fecit deus duo luminaria magna, luminare maius, ut preesset diei, luminare minus, ut preesset nocti. Hec duo luminaria fecit deus ad litteram, sicut dicitur in Genesi.[2] Et nichilominus spiritualiter intellecta fecit luminaria predicta, scilicet solem, id est ecclesiasticam potestatem, et lunam, hoc est temporalem et imperialem, ut regeret universum. Et sicut luna nullum lumen habet, nisi quod recipit a sole, sic nec aliqua terrena potestas aliquid habet, nisi quod recipit ab ecclesiastica potestate.

Licet autem ita communiter consueverit intelligi. Nos autem accipimus hic imperatorem solem, qui est futurus et hoc est, regem Romanorum qui promovendus est in imperatorem, qui est sol sicut monarcha, qui habet omnes illuminare et spiritualem potestatem defendere, quia ipse est datus et missus in laudem bonorum et in vindictam malefactorum. Per dies autem intelligimus bonos et per noctes[b] intelligimus malos, peccatores et tenebrosos iuxta illud:[3] „Dies diei eructat verbum et nox nocti indicat scientiam.“ Per dies autem intelligitur potestas ecclesiastica seu terrena iuxta illud:[4] „Dies formabuntur[c] et nemo in

a. Die Titel sind von späterer Hand, zum Teil sehr flüchtig hinzugefügt. So haben die den Reden folgenden beiden Bullen Bonifaz' VIII. die ganz verkehrten Ueberschriften: Confirmatio ipsius regis Romanorum Alberti per Bonifacium papam VIII[m] und Excommunicatio regis Bohemie erhalten. b. Baluze: noctem. c. Codex: firmabuntur, was ich nach der citierten Bibelstelle und dem folgenden formantur verbessere.

1. I, 22.
2. I, 16.
3. Psalm 18, 3.
4. Psalm 138, 16.

Digitized by Google

eis,“ quia non possunt dicere:[1] „Ego Pauli, ego sum Apollo.“ Sicut enim a Christo christiani dicuntur, sic a Christo et Christi vicario successore Petri formantur et defenduntur[a] omnes dies, hoc est omnes potestates, et nemo in eis, quia non possunt dicere: „Ego Pauli, ego sum Apollo,“ sed omnes sunt a Christo et *a nobis tanquam a vicario Ihesu Christi. * fol. 84'.

Unde hec nota et scripta sunt, quod vicarius Ihesu Christi et successor Petri potestatem imperii a Grecis transtulit in Germanos, ut ipsi Germani, id est septem principes, quatuor laici et tres clerici, possint[b] eligere regem Romanorum, qui est promovendus in imperatorem et monarcham omnium regum et principum terrenorum.

Nec insurgat hic superbia gallicana, que dicit, quod non recognoscit superiorem. Mentiuntur, quia de iure sunt et esse debent sub rege Romano et imperatore. Et nescimus, unde hoc habuerint vel adinvenerint, quia constat, quod Christiani subditi fuerunt monarchis ecclesie Romane et esse debent; nec habent hoc a lege veteri vel nova, nec aliquo propheta, vel evangelio, vel apostolo. Unde hic dicimus, quod dicit apostolus:[2] „Et si quis evangelizaverit vobis aliud, quam evangelizamus, etiam angelus de celo, anathema sit.“ Et nos volumus, quod, quicumque evangelizaverit aliud, anathema sit.

Ille quidem, videlicet electus in regem Romanorum, prius fuit in nubilo arrogantie et ignorantie, etenim non fuit devotus ad nos et ecclesiam istam, sicut debuit. Nunc autem exhibet se devotum et promptum ad faciendum omnia, que volumus nos et fratres nostri et ecclesia ista. Unde nunc venit et affuit tempus miserendi eius, sicut alibi

a. Cod.: defendunt von Baluze korrigiert. b. Cod.: possunt. Vgl. S. 126 Anm. a, 128 Anm. d.

1. 1 Cor. 1, 12.
2. Galat. 1, 8 u. 9.

Digitized by Google

dicit apostolus:[1] „At ubi venit plenitudo temporis." Venit quidem tempus, ut constituamus eum super gentes et regna, ut evellat et destruat, dissipet et dispergat et edificet et plantet.

In nomine Domini constituimus sic eum hodie,[a] non in hodie eternitatis, de quo dictum est filio:[2] „Ego hodie genui
* fol. 65. te," sed in hodie temporis. Sicut enim pater *dedit filio potestatem non in tempore, sed in eternitate, sic Christus homini et Christi vicario dedit potestatem in tempore, ut ipse habeat ius constituendi imperatorem et imperium transferendi. Et attendant hic Germani, quia sicut translatum est imperium ab aliis in ipsos, sic Christi vicarius successor Petri habet potestatem transferendi imperium a Germanis in alios quoscumque, si vellet, et hoc sine iuris iniuria. Tamen dicit Sapiens:[3] „Quod iustum est, iuste exequeris." Unde si subveniat[b] iusta et legitima causa, iuste posset transferre et iusta faceret, si eos privaret. Tamen hec fuit semper patientia istius ecclesie, que magis voluit cum eis de benignitate agere quam de rigore, ut non privaret eos, licet iuste privare potuisset.

Et licet etiam multi essent defectus in electione istius, nos tamen volumus supplere omnem defectum et magis de benignitate quam de rigore supplemus de plenitudine potestatis. Unde electionem de ipso factam approbamus et ratificamus. Et quia, sicut dicitur in iure, ratihabitio retro-

a. Cod.: a die. b. Cod.: subveat. Baluze: subveniret. Die richtige Lesart ist offenbar subveniat, wie Dr. Norden vermutet.

1. Galat. 4, 4.

2. Act. 13, 33. Hebr. 1, 5. 5, 5.

3. 12, 15: Cum ergo sis iustus, iuste omnia disponis. Genauer wäre Berufung auf Deut. 16, 20: Juste, quod iustum est, persequeris.

Digitized by Google

trahitur[a] et mandato comparatur, hodie vivificamus et roboramus omnes actus, quoscumque fecit a tempore ipsius electionis, dum tamen sint alias iusti et legitimi, quia iniusta et[b] inlegitima non approbaremus nec approbare debemus.[c]

Et hoc facimus, quia de eo bona presumimus in futurum, quia, sicut dicitur in Thobia,[1] boni patris filius est. Unde et alibi:[2] „Sepe solet filius similis esse patri.“ Pater vero suus Radulphus catholicus, fidelis et devotus isti ecclesie, homo verax et veridicus. Unde *vulgariter dicebatur in tota terra illa, quando aliquis decipiebatur in promisso: „Non habet veritatem dictum istius, sicut dictum Radulphi comitis.“ * fol. 65'.

Si autem ipse vellet contrarium facere, non posset, quia nos non habemus alas[d] nec manus ligatas nec pedes compeditos, quin bene possimus eum reprimere et quemcumque alium principem terrenum. Quidam enim principes faciunt colligationes suas. Et audacter dicimus, quod si omnes principes terreni essent hodie colligati contra nos et contra ecclesiam istam, dum tamen nos haberemus veritatem et staremus pro veritate, non[e] appretiaremus eos unam festucam; et sine dubio, si veritatem et iustitiam non haberemus, bene timeremus, sed alias omnes confunderemus et veritas confunderet eos.

Unde hodie de isto, quem hodie preficimus, dicimus,

a. Cod.: retrotraitur. b. Cod.: nec; et ist eine Verbesserung Olenschlagers. c. Baluze: deberemus. d. Cod.: alias. Baluze: alas. e. Non fehlt bei Baluze.

1. 7,7: Quia boni et optimi viri filius es.

2. Bonifaz scheint Eccli. 30, 4 vorzuschweben: Mortuus est pater eius, et quasi non est mortuus, similem enim sibi reliquit post se.

Digitized by Google

quod dicit Petrus in epistola huiusmodi tenoris: [a] [1] „Servi subditi estote regi tanquam precellenti.“ Iste est rex precellens super omnes reges et nullus est ab eo exemptus. Et ibidem:[2] „Deum timete, regem honorificate,“ quia simul hic est rex ab omnibus tanquam precellens timendus et honorificandus.[b]

Igitur faciat bene rex, quia si bene defendat[c] et recuperet iura sua et iura regni et imperii, audaciter dicimus, quod nos defendemus plus iura sua quam nostra, et hoc contra quemcumque de mundo, et per nos firmabitur sententia sua et non flectetur. Ipse vero misit huc procuratores suos, qui sunt hic presentes cum plenario mandato iurandi [in][d] animam suam et faciendi et exhibendi nobis omnia, que per ipsum sunt facienda vel exhibenda, et volumus, quod predicta faciant, sicut est consuetum.

fol. 66. Finito sermone domini pape Johannes cancellarius domini Alberti Romanorum regis proposuit infrascripta.

[Responsio domini Johannis cancellarii regis Romanorum. [e]]

„Dominus iudicabit fines terre et dabit imperium regi suo et sublimabit cornu Christi sui.“ Primo Regum II.[3]

Sicut docent sapientes mundi, opus nature est opus intelligentie, et ideo satis congrue ars est imitatio quedam nature. In regimine autem naturali totius universi tria apparent necessaria, scilicet causa movens, primaria, causa motum exequens, secundaria, causa motum terminans,

a. Cod.: temporis von Olenschlager korrigiert. b. Baluze fährt fort: Et bene subiunxit und wiederholt dann den ganzen letzten Satz von regem an mit similiter statt simul. In der Handschrift steht, wie Dr. Norden versichert, keine Spur davon. c. Cod.: defendet. Recuperet erfordert defendat. d. In ergänzt Baluze. e. Vgl. S. 114 Anm. a.

1. Das Citat ist eine Verbindung von 1 Petr. 2, 18 und 13.
2. V. 17.
3. V. 10.

Digitized by Google

scilicet finalis et ultima. Unde ad similitudinem et instar huius in regno ecclesie sancte dei, in regno sancto Romanorum, hec tria merito concurrunt, scilicet presidentis et mandantis auctoritas, obsequentis et exequentis ydoneitas et finis intenti debita utilitas. Et hec tria in verbis propositis tanguntur, cum dicitur: „Dominus iudicabit etc.“ „Dominus“, inquit, „iudicabit fines terre“: ecce presidentis auctoritas; „et dabit imperium regi suo“: ecce obsequentis et exequentis ydoneitas, scilicet regis; „et sublimabit cornu Christi sui“, in quo apparet finis intenti debita utilitas.

Dico ergo, pater sancte, quod in verbis propositis narrantur: primo apostolice sedis inlimitata auctoritas. carens pondere, numero et mensura, cum dicit: „Dominus iudicabit fines terre.“

De qua quidem sede dicit canon, quod illi, quicquid fidelium est ubique, submittitur, dum totius corporis caput esse designatur. IX q. III Alior.[1] De qua etiam dictum est *per prophetam: „Si hec humiliatur, ad cuius fugietis auxilium et ubi relinquetis gloriam vestram?“ [a] Ysa. X.[2] E secundo Regum VI.[3] Est enim prima apostoli Petri sedes Romana ecclesia non habens maculam neque rugam, scilicet duplicitatis, nec aliquid huiusmodi. XXI. di. Quamvis etc., In novo testamento.[4] Que non tantum synodicis constitutis ceteris ecclesiis est prelata, sed etiam evangelica voce Domini et Salvatoris nostri obtinuit principatum. * fol. 66v.

Et idcirco, si verum est, quod Psalmista ait, ubi dicit:[5] „Cognoscetur Dominus iudicia faciens,“ merito, pater sancte,

a. Cod.: relinquentis gloriam nostram, nach dem Citat verbessert.

1. Decreti secunda pars causa IX questio 3 cap. 14 Aliorum.
2. V. 3.
3. Das Citat ist unverständlich.
4. Decreti prima pars distinctio XXI cap. 3 u. 2.
5. 9, 17.

Digitized by Google

tu, qui es dominus absolute, non unius tantum terre, patrie vel provincie, sed absque determinatione et generaliter, iudicabis[a] merito et rationabiliter fines terre sine exceptione, universaliter, ut tibi dici possit hoc verbum Ysaye:[1] „Dominus iudex noster, dominus legifer noster, ipse salvabit nos.“ Et merito, quia per te reges regnant et conditores legum iusta decernunt, per te principes imperant et potentes decernunt iustitiam, ut dicitur in Proverbiis.[2] Per te, inquam, reges regnant, ergo rex; per te conditores legum iusta decernunt, ergo legifer; per te principes imperant, ergo dominus; per te potentes decernunt iustitiam, ergo iudex; et ideo merito poteris et debes salvare nos. Tibi enim, qui huic sedi feliciter prees,[b] a Domino in persona Petri dictum est: „Tu es Petrus etc.“ et „quodcumque solveris super terram etc.“ Mathei XVI.[3] Et alibi:[4] „Tibi tradidit Deus omnia regna mundi,“ cunctos enim iudicaturus[c] a nemine es iudicandus. XL di. Si papa.[5] IX q. III Nemo etc., Aliorum.[6]

Felix dominium, cuius dominus ratione sic regitur, cuius ratio sic lege dirigitur, cuius legem iustitia iusti
* fol. 67. iudicis[d] sic *exequitur, quod omnium inde salus provenire dinoscitur. Digne autem premisi[e] felix dominium. Ubi enim tante rationis, circumspectionis tanteque[f] discretionis atque considerationis occulta maturitas? Ubi tante potentie,

a. Cod.: iudicabit. b. Cod.: preheas. Zu der Korrektur vergleiche man S. 122: qui ... ecclesie regimini adeo novit preesse feliciter und S. 121 Anm. a. c. Cod.: iudicaturos. d. Cod.: iudices. e. Cod.: premissi. Vgl. S. 125: Digne ergo premisi tuo und S. 60 Anm. f. Cod.: tantaque, geändert nach Analogie der acht übrigen tante.

1. 33, 22.
2. 8, 15—16.
3. V. 18, 19.
4. Vgl. Matth. 11, 27. 4, 8. 1 Esdr. 1, 2.
5. Decr. prim. p. dist. XL cap. 6.
6. Siehe das Citat S. 119 Anm. 1 cap. 13, 14.

Digitized by Google

auctoritatis, tante magnificentie, tante glorie tanteque sanctitatis atque virtutis sublimata nobilitas? Ubi tante scientie prefulgentis, tante litterature preeminentis[a] illuminata profunditas? Unde tibi dictum est per prophetam: „Tu signaculum similitudinis dei, plenus sapientia et perfectus decore.“ Ezechiel XXVIII.[1] Ubi etiam tot miraculorum, mirabilium, terribilium atque bonorum operum immensa sublimitas? Ubi tanti cordis veritatem intuentis, iustitiam observantis, caritatem habentis et propter hoc nichil timentis inaudita et insolita, admiranda atque stupenda magnanimitas? Ubi inter hec tante mansuetudinis, misericordie, gratie, bonitatis, patientie et miserationis erga subiectos benigna et a subditis peroptata[b] suavitas?[2] Ipse enim novit disciplinam cum misericordia temperare. Scriptum est enim: „Disciplina vel misericordia multum destituitur, si una sine altera[c] teneatur.“ XLV di. Disciplina.[3] Nam circa subditos inesse debet rectoribus et iuste consulens misericordia et pie seviens disciplina. Debet enim bonus rector uti et virga et baculo, virga, scilicet iustitie, et baculo, scilicet substentationis et humanitatis. Virga enim percutimur et baculo substentamur. Unde David:[4] „Virga tua et baculus tuus ipsa me consolata sunt.“ De

a. Cod.: preheminentis. b. Cod.: perottata. c. Cod.: aliqua nach dem Citat korrigiert.

1. V. 12.

2. Zur Belohnung für diese Schmeicheleien, die förmlich das Lexikon erschöpfen, nahm Bonifaz am folgenden Tage d. i. am 1. Mai 1303 den Kanzler wieder zu Gnaden auf und gab ihm alle Benefizien, Indulgenzen, Dispensationen u. s. w., die er früher besessen hatte, mit der Begründung zurück, dass er jetzt seine Treue und Ergebenheit ex evidentia operum erkannt habe. Kopp III 1 324. Vgl. Untersuchung VI S. 95.

3. Decr. prim. p. dist. XLV cap. 9.

4. Psalm 22, 4.

Digitized by Google

con. di. II In calice.[1] Si ergo districtio[a] iustitie, que feriat, sit etiam consolatio baculi, que substentet. Unde de ipso domino et salvatore nostro, qui totius mundi
* fol. 67'. dominio necnon *sacrosancte Romane ac universalis ecclesie regimini adeo novit preesse feliciter, potest vere intelligi, quod Psalmista ait, ubi dicit:[2] „Generatio et generatio laudabit opera tua, et potentiam tuam pronuntiabunt, magnificentiam glorie sanctitatis tue loquentur et mirabilia tua narrabunt et virtutem terribilium[b] tuorum dicent et magnitudinem tuam narrabunt.“ Deinde subiungit:[3] „Miserator et misericors Dominus, patiens et multum misericors; suavis Dominus in universis et miserationes eius super omnia opera eius“ Et idcirco comparatione claritatis sue obumbrasse ceterorum creditur claritatem De pen. di. II Principium.[4]

Iterum felix dominium, felix ecclesia Romana, cuius caput et rector talibus membris, tanta nobilitate et mira claritate perspicuis, adornatur, sicut sunt reverendi patres et domini nostri domini cardinales, unde scriptum est per prophetam: „Ubicumque fuerit corpus, illic congregantur et aquile.“ Luce XVI ad finem.[5] „Ubicumque fuerit corpus,“ id est ecclesia Romana, „illic congregantur et aquile,“ id est fideles et domini cardinales, de quibus ait beatus Jeronimus: „Apud nos solos incorrupta patrum servatur auctoritas, hic cespite secundo terra dominici seminis puritatem centeno fructu profert.“ XXIIII q. I

a. Cod.: distinctio nach dem Citat korrigiert. b. Cod.: terribiliorum. Die falsche Endung ist wohl durch das folgende tuorum hervorgerufen.

1. Decr. tertia pars de consecratione dist. II cap. 83.
2. 144, 4—6.
3. V. 8, 9.
4. Decr. sec. p. de penitentia dist. II [cap. XLV].
5. Vielmehr XVII 37.

Digitized by Google

Quoniam vetus oriens.[1] Iterum vos estis lux mundi. Mathei V.[2] Juxta illud vos secli iusti iudices et vera mundi lumina, vos sal terre, vos vasa aurea et argentea,[3] vos vasa aurea, scilicet sapientie, et argentea, scilicet eloquentie. Hoc enim venerabile collegium est illud corpus, de quo scriptum est: „Circa hoc corpus sunt aquile," id est angeli sive domini cardinales vel fideles, quorum iuventus, ut aquile, renovantur. De con. di. II In quibus.[4] Merito autem aquile *comparantur patres et domini nostri domini * fol. 68.
cardinales, quia sicut aquila altissime ascendit, ita ipsi domini cardinales et patres nostri eternis desideriis innitentes quasi contemplationis penna ad sublimia se sublevant. XXIII q. IIII Cum in lege.[5]

Quorum patrum ministerio illa aquila imperialis per vos, pater sanctissime, elevabitur in sublime et ad nutum vestre sanctitatis altissime ascendet et profundissime descendet, et oculi eius de longe respicient. De qua quidem aquila potest intelligi, quod legitur in Job, ubi dicitur: „Numquid ad preceptum tuum elevabitur et ponet in arduis nidum suum?" Job XXXIX.[6]

Sequitur in themate proposito: „Et dabit imperium regi suo," ubi notatur exequentis ydoneitas, que requirit in mandante et precipiente auctoritatem, in mandato

1. Decr. sec. p. causa XXIV quest. I cap. 25. Hier heisst es aber: Apud vos solos incorrupta patrum servatur auctoritas, ibi cespite fecundo terra etc. . . . refert.

2. V. 14.

3. An der in Anm. 1 citierten Stelle finde ich nur: Nunc in occidente sol iustitie oritur . . . Vos estis lux mundi, vos sal terre, vos vasa aurea et argentea. Vgl. auch Matth. 5, 13: Vos estis sal terre.

4. Decr. tert. p. de consecratione dist. II cap. 38.

5. Decr. sec. p. causa XXIII quest. IV cap. 16 mit Variante d.

6. V. 27.

Digitized by Google

honestatem, in ipso exequente habilitatem et in fine intento utilitatem.

Ergo, pater sancte, tu, cum habeas plenitudinem potestatis, da, quantum ad auctoritatem, imperium, quod decet maiestatem, regi, quantum ad congruitatem, tuo, quantum ad obedientiam et fidelitatem. Ergo, pater sancte, iudicium regi da et iustitiam filio regis.[1] Et cui, nisi Alberto Romano principi, qui est rex, quantum ad principum[a] electorum concordem electionem, rex, quantum ad statum sui nominis et honoris per vestre sanctitatis gratiam, paternam reformationem et salubrem reintegrationem, et filius regis, quantum ad carnis[b] propagationem; ipse enim natus est ex patre christianissimo, videlicet domino Radulfo divine recordationis quondam Romano rege, qui fuit devotissimus huius ecclesie filius et defensor, prout eius opera clamant et predicant evidenter. Ergo, ut dicit Psalmista:[2] „Da imperium puero tuo," puero, propter puritatem innocentie, propter simplicitatem
* fol. 68'. intentionis, *iustitie, sed tuo, propter humilitatem obedientie, tuo, propter intentionem et subiectionem filialis reverentie, tuo, propter reintegrationem et constanciam fidei catholice.[c]

Ipse enim Albertus vir est vere christianissimus, ecclesiarum amator, iustitie cultor, consilio pollens, propriis potens viribus et multorum potentum,[d] principum, baronum atque nobilium consanguinitate, amicitia et affinitate connexus, in omni virtuositate morum, patientie, humilitatis, mansuetudinis atque laudabilis vite et conversationis multi-

a. Cod.: principium. b. Cod.: carius. c. Cod.: catholicei. d. Cod.: parentum. Verbesserung nach dem Wahlanzeigeschreiben der Kurfürsten vom 28. Juli 1298 (MG. LL. II 469 11), dem die Rede hier folgt. Siehe S. 131.

1. Psalm. 71, 2.
2. 85, 16.

Digitized by Google

pliciter commendatus, deo, ut speratur, amabilis et humanis aspectibus gratiosus et in actibus bellicis contra perfidos fidei orthodoxe[a] sacrosancte Romane ecclesie ac sacri imperii adversarios fortunatus. Propter quod speratur in eo, qui reges et regna constituit, quies et utilitas regno et imperio, pax ecclesiis, concordia plebibus et moribus disciplina.

Digne ergo premisi tuo, quia vere totus, scilicet spiritu, mente et corpore tuus; spiritu et mente, quia tibi tanquam domino suo et parenti anime sue reverenter obediet et intendet, corpore tuus, quia pro te, sacrosancta Romana ecclesia et ipsius iuribus et honoribus et libertatibus manutenendis et perpetuo observandis necnon pro utilitate rei publice et iuribus imperii defendendis et recuperandis mortem non evitabit. Immo procul dubio ipsum sentietis intrepidum sancte matris ecclesie pugilem, et contra quoscumque de mundo, et victoriosum dante deo terre sancte recuperatorem et salvatorem necnon invictum catholice fidei defensorem.

Nec erit fragilis defensor nec baculus arundineus, sicut fuit ille rex Egipti, qui filiis Israel contra Assirios[b] et Caldeos defensionis auxilium promisit, et ideo Egiptus *devastata est. Ysaias XXXVI.[1] Unde dictum est: „Baculus arundineus rex Egipti, super quem si aliquis innixus fuerit, confringetur et perforabit manum innitentis.“ Ezechielis XXIX.[2] Talis rex non est iste nec manus perforabit. Idcirco sibi tanquam regi constantissimo, potentissimo et fortissimo onus quodcumque intrepide imponatur, quia ad hoc suos humeros regales, non arundineos, ad vestre sanctitatis mandatum et arbitrium devote et humiliter inclinavit. fol 60

a. Cod.: ortodorse. b. Cod.: Assiriosos.

1. V. 6.
2. V. 6, 7.

Digitized by Google

Sequitur tertio in themate proposito: „Et sublimabit cornu Christi sui," in quo notatur consequens ex premissis utilitas. Quid enim per cornu Christi nisi robur totius populi christiani designatur? Secundum quod dicitur in Ecclesiastico:[1] „Dedit Dominus in dextera eius exaltare cornu gentis sue." Dicit glosa: id est robur populi Jsraelitici. Hoc autem robur tu, pater sancte, sublimabis predictum dominum Albertum Romanorum regem in ulnis vestre sanctitatis paterne suscipiendo, statum ipsius regni et imperii Romani salubriter reformando, susceptum et reformatum favore congruo et paterno gratiosius prosequendo, ut de te, pater sancte, et predicto rege dici possit, quod in Michea propheta scribitur, ubi sic dicitur:[2] „Ex te egredietur, qui sit dominator in Jsrael," id est in populo fideli Domini, scilicet per fidem vidente, ut sequitur:[3] „Et magnificabitur usque ad terminos terre," scilicet totius ecclesie, sibi enim omnes principes terreni et potestates seculares de iure in temporalibus subesse debent. Postea subiungitur:[4] „Et iste erit pax, Assyrius[a] cum venerit in terram nostram, id est iste
* fol. 69'. erit pacis occasio contra omnem adversarium *fidei catholice et sancte Romane ecclesie supradicte, ut sic sciant et intelligant universi catholice fidei et pacis amene totius et communis patrie zelatores, scilicet quod posuerit in lucem gentium vos Dominus et quod per vestre sanctitatis arbitrium orbi terre post nubilum exobtata pacis serenitas illucescat, quam ut doceret, deus venit in mundum. Discessurus etiam de mundo ad patrem hanc nobis reliquit hereditatem dicens:

a. Cod.: Assyriis.

1. 47, 6.
2. 5, 2.
3. V. 4.
4. V. 5.

Digitized by Google

„Pacem meam do vobis, pacem relinquo vobis.“ Mathei X[1] et Johannis XIIII.[2]

Ergo ad perficiendum omnia supradicta: ad laudem dei et beatissime et gloriose virginis matris sue,[a] ad honorem apostolorum Petri et Pauli, ad exaltationem sancte Romane ecclesie et sacri Romani imperii necnon ad comodum et utilitatem totius rei publice vobis vitam longevam cum sanitate mentis et corporis tribuere dignetur per multa temporum incrementa, qui est benedictus in secula seculorum. Amen.

Nos autem, qui sumus nuntii et procuratores domini nostri regis Romani, de hiis, que acta sunt, secundum traditam nobis formam etc. parati sumus in presentia vestre sanctitatis etc.

Et post hec procuratores et nuntii predicti regratiati sunt domino nostro, quia ipsum regem reformavit et emendavit et sibi reconciliavit sicut bonus pater, et quia approbavit et ratificavit, que facta fuerunt de eo vel per ipsum, et sic regratiando genua flexerunt et obtulerunt se paratos tanquam procuratores ad omnia iuranda, facienda et exequenda, que domino suo in presenti negotio incumbebant Et postquam per dominum nostrum sunt iussi surgere et stare,* resumpsit dominus noster illud: „Confirma hoc deus, quod operatus es in nobis a templo sancto tuo, quod est in Jerusalem“ et dixit, quomodo constabat sibi et fratribus istos procuratores habere mandatum plenarium ad omnia predicta, et qualiter confidebat, quod omnia conventa et pacta, et scripta et scribenda, ipse servaret, „quia,“ inquit, „boni et veridici patris filius est, sicut nos diximus et tu dixisti,“ et

* fol. 70.

a. Statt matris sue möchte ich Marie setzen, da das vorausgehende dei sich nicht auf Christus allein, sondern auf die Trinität bezieht. Vgl. S. 133 oben.

1. V. 12, 13.
2. V. 27.

Digitized by Google

qualiter promittebat, quod ipse defenderet [et][a] manuteneret eum et iura imperii, „ita," inquit, „quod nos secum et ipse nobiscum confundemus superbiam Gallicorum." „Unde," inquit, „volumus pandere in publicum, quod hactenus inter nos fuerat secretum. Verum est, quod fuerunt federationes, pacta et iuramenta etiam penis vallata et firmata inter regem Francie et Alamanie, et hoc contra omnes homines, licet non contra nos, sicut," inquit, „habuimus per nuntios utriusque regis:[1] omnia predicta pacta et iuramenta et penas quascumque appositas dissolvimus et evacuamus et ipsum regem nostrum ab omnibus supradictis absolvimus de plenitudine potestatis, et non dimittat[b] propter illa defendere et recuperare iura regni et imperii sui. Vos qui[c] nunc debetis iurare certa capitula, inter que est illud et quedam alia."

Et cum post hec genu flexissent quatuor procuratores ante librum, et dominus Matheus Rubeus assumpsit verbum et dixit, quod ipse esset cardinalis, et exegit iuramentum de servando personam suam[2] et papatum et super aliis, que continentur ibidem. Et postquam omnia iuraverunt[d] genu flexo, dominus noster incepit: „Te Deum laudamus." Quo finito cappellani dixerunt versum: „Advenit redemptor noster, aspice Deus," et ipsemet dixit orationem: „Perfice,
* fol. 70'. quesumus,* Domine, ut et mundi cursus etc." et aliam orationem: „Deus, a quo omnia bona procedunt" etc.

Datum Lateranis die ultima mensis aprilis pontificatus ipsius domini pape octavi anno nono.

a. Et scheint vergessen zu sein, weil das vorausgehende Wort auf et endigt. Als Gegenstück vergleiche man S. 125 Anm. b. b. Cod.: dimittant. c. Qui steht hier überflüssig. Vgl. Forcellini — de Vit unter qui § 20. Oder ist es das italienische qui = hic, hoc loco? d. Cod.: iuraverint. Vgl. S. 115 Anm. b.

1. Siehe Untersuchung IV S. 68.
2. scilicet pape.

Digitized by Google

Die duodecimo mensis Junii fuerunt indicte vacationes per dominum vicecancellarium[1] ex parte pape in audientia publica et reassumetur audientia X. die, postquam dominus papa applicuerit ad locum, ubi curia hyemabit.[a]

Unsere Aufgabe ist nun, die Zuverlässigkeit des vorstehenden Schriftstücks durch Vergleichung mit den übrigen in Betracht kommenden Quellen zu erweisen. Urkunden haben dabei den Vorzug, unter ihnen die Bulle, durch welche Bonifaz Albrecht anerkannte. Zwischen ihr und der Hauptrede des Papstes müssen sich, wenn letztere echt ist, natürlich Uebereinstimmungen finden, da beide an demselben Tage dasselbe Thema behandelten.

Rede S. 115.	Urkunde. Kopp III 1 320.
Unde hec nota et scripta sunt, quod vicarius Jhesu Christi et successor Petri potestatem imperii a Grecis transtulit in Germanos, ut ipsi Germani, id est septem principes, quatuor laici et tres clerici, possint eligere regem Romanorum, qui est promovendus in imperatorem.	principes ecclesiastici et seculares, ad quos, translato olim Romano imperio de Grecis per sedem apostolicam in persona magnifici Caroli in Germanos, futuri Romanorum regis in imperatorem postmodum promovendi electio pertinet.

Der gleiche Passus steht in dem einen der beiden Diplome Albrechts,[2] die wahrscheinlich auch am 30. April Bonifaz übergeben wurden;[3] hierauf könnten die Worte hec nota et scripta sunt anspielen.

Rede a. a. O.	Urkunde a. a. O.
exhibet se devotum et	offerens te paratum . . .

a. Cod.: yemabit.

1. Riccardus Petronus von Siena. Siehe Eubel, Hierarchia catholica 12.

2. Kopp III 1 329. Vgl. Untersuchung IX.

3. Siehe S. 106 und 144.

Digitized by Google

promptum ad faciendum omnia, que volumus nos et fratres nostri et ecclesia ista.

Rede S. 116.

Venit quidem tempus, ut constituamus eum super gentes et regna, ut evellat et destruat, dissipet et dispergat et edificet et plantet.

Rede a. a. O.

magis voluit cum eis de benignitate agere quam de rigore.

Rede a. a. O.

Et licet etiam multi essent defectus in electione istius, nos tamen volumus supplere omnem defectum.

Rede S. 117.

hodie vivificamus et roboramus omnes actus, quoscumque fecit a tempore ipsius electionis, dum tamen sint alias iusti et legitimi.

nostra et dicte sedis beneplacita et mandata facturus.

Urkunde S. 321.

Modum namque sequi providimus in hac parte, per quem tu . . . super reges constituaris et regna, ut evellas et destruas, dissipes et disperdas, edifices et plantes.

Urkunde S. 320/21.

decrevimus tecum misericorditer agere severitatem superando rigoris.

Urkunde S. 321.

supplentes omnem defectum, si quis . . . in huiusmodi tua electione, coronatione ac administratione fuisse noscatur.

Urkunde a. a. O.

omnia insuper et singula per te vel alios de mandato tuo facta et habita in administratione predicta, que alias iusta et licita exstitissent, ita valere decernimus et tenere, sicut si administratio ipsa tibi competiisse legitime nosceretur.

Gegen Schluss der Rede verspricht Bonifaz Albrecht seine Unterstützung: si bene defendat et recuperet iura sua et iura regni et imperii, worauf der König in dem grossen

Digitized by Google

Diplom vom 17. Juli antwortet:[1] iura Romanorum regni et imperii defendere et recuperare studebo.

Die Rede des Kanzlers Johann benutzt in ihrem zweiten und dritten Teil sehr ausgiebig das Wahlanzeigeschreiben der Kurfürsten an den Papst vom 28. Juli 1298.

Rede S. 124.

Ipse enim Albertus vir est vere christianissimus, ecclesiarum amator, iustitie cultor, consilio pollens, propriis potens viribus et multorum parentum, principum, baronum . . . affinitate connexus.

Urkunde. MG. LL. II 469.

idem rex est fide katholicus, ecclesiarum amator etc. wie nebenan bis et multorum potentum affinitate connexus.

Natürlich ist parentum der Rede in potentum zu korrigieren.

Rede S. 124/25.

in omni virtuositate morum . . . et conversationis multipliciter commendatus.

Urkunde S. 468.

in omni virtuositate morum et conversacionis commendatum.

Rede S. 125.

deo, ut speratur, amabilis et humanis aspectibus gratiosus et in actibus bellicis contra perfidos . . . fortunatus.

Urkunde S. 469.

Deo, ut opinamur, amabilis etc. wie nebenan.

Rede a. a. O.

Propter quod speratur in eo, qui reges et regna constituit, quies et utilitas regno et imperio, pax ecclesiis, concordia plebibus et moribus disciplina.

Urkunde a. a. O.

propter quod speramus in eo, qui reges et regna constituit, quod sub eius principatu pacifico quies regno proveniet, pax etc. wie nebenan.

Rede a. a. O.

necnon pro utilitate rei publice.

Urkunde S. 467.

necnon propter evidentem tocius rei publice utilitatem.

1. Siehe Untersuchung IX S. 108.

Digitized by Google

Rede a. a. O.	Urkunde S. 469.
Immo procul dubio ipsum sentietis intrepidum sancte matris ecclesie pugilem . . . necnon invictum catholice fidei defensorem.	quem procul dubio sencietis etc. wie nebenan.
Rede S. 126.	Urkunde S. 467.
statum ipsius regni et imperii Romani salubriter reformando.	pro salubri status imperii reformacione.
Rede a. a. O.	Urkunde S. 469.
ut sic sciant et intelligant universi . . . quod posuerit in lucem gentium vos Dominus, et quod per vestre sanctitatis arbitrium orbiterre post nubilum exobtata pacis serenitas illucescat.	ut sciant etc. wie nebenan mit Auslassung von quod vor per und pacis vor serenitas.

Ein paarmal scheinen dem Kanzler Wendungen aus Albrechts Entschuldigungsschreiben an Bonifaz vom 27. März 1302 vorzuschweben.

Rede S. 125.	Urkunde. Kopp III 2 412.
pro te, sacrosancta Romana ecclesia et ipsius iuribus . . . recuperandis mortem non evitabit.	nos contra rebelles et inimicos ecclesie, non evitando mortem, accingere.
Rede S. 126.	Urkunde a. a. O.
regem in ulnis vestre sanctitatis paterne suscipiendo . . . favore congruo et paterno gratiosius prosequendo.	nos in ulnis vestre pietatis paterne suscipere dignemini favore benivolo prosequendo.

Der Schluss seiner Rede klingt wieder an einen Abschnitt der Bestätigungsbulle an.

Digitized by Google

Rede S. 127.

Ergo . . . ad laudem dei et beatissime et gloriose virginis matris sue, ad honorem apostolorum Petri et Pauli, ad exaltationem sancte Romane ecclesie et sacri Romani imperii necnon ad comodum et utilitatem totius rei publice.

Urkunde S. 321.

Ad gloriam igitur omnipotentis dei, patris et filii et spiritus sancti, et beate ac gloriose semperque virginis Marie, beatorum quoque Petri et Pauli, et ad honorem et exaltationem sancte Romane ecclesie ac imperii predictorum et prosperum statum mundi.

Die zweite kürzere Ansprache des Papstes bezweckt vor allem die Lösung des deutsch-französischen Bündnisses. Mit demselben Gegenstand beschäftigt sich auch eine Bulle gleichen Datums.

Rede S. 128.

omnia predicta pacta et iuramenta et penas quascumque appositas dissolvimus et evacuamus et ipsum regem nostrum ab omnibus supradictis absolvimus.

Urkunde. Kopp III 1 323.

omnes confederationes, colligationes . . ., etiam si fuerint iuramentorum et penarum adiectione vel quovis alio vinculo roborate, omnino dissolvimus et carere decernimus omni robore firmitatis, et eundem regem . . . ad eas servandas decernimus non teneri.

Zu dieser Fülle urkundlicher Zeugnisse kommen ein paar Bezugnahmen der Franzosen auf des Papstes Ausfälle gegen sie, namentlich in dem vom Ritter Wilhelm du Plessis, sechs Wochen nach der Konsistorialsitzung, am 14. Juni 1303 wider Bonifaz erhobenen Anklagen,[1] ferner einige Notizen zeitgenössischer englischer Historiographen[2] und endlich

1. Du Puy 105 § 22. Vgl. die übrigen S. 109 Anm. 1 angegebenen Stellen.

2. Sie sind ebenfalls S. 109 Anm. 1 citiert.

Digitized by Google

ein grösserer Auszug aus den Reden in dem liber de rebus memorabilioribus des über ein Menschenalter später schreibenden Heinrich von Herford.[1] Sie ergeben für den Sermon des Papstes noch folgende Belege.

Rede S. 115.

Nec insurgat hic superbia gallicana, que dicit, quod non recognoscit superiorem.

Herford.

Nec habet locum, quod dicitur de stultitia et superbia Gallicana, quod non recognoscat superiorem.

Ann. Wigornienses.

non obstante superbia Gallicana, qui dicunt, quod non debent subici Romano imperio.

Du Plessis.

superbiam Gallicorum, qui dicebant, se non subesse alicui temporaliter.

Rede a. a. O.

Mentiuntur.

Herford.

mentiuntur per gulam suam.

Ann. Wigornienses.

sed mentiuntur per gulam.

Du Plessis.

quod de hoc mentiebantur per gulam.

Hier dürfte in unserer Handschrift per gulam zu ergänzen sein.

Rede a. a. O.

quia de iure sunt et esse debent sub rege Romano et imperatore.

Ann. Wigornienses.

quia subesse debent.

Du Plessis.

subsint eidem [imperatori] et regi Allemanie.

Rede a. a. O.

Et si quis evangelizaverit vobis aliud, quam evangelizamus, etiam angelus de celo, anathema sit.

Du Plessis.

quod quicumque, etsi angelus de coelo descendens sit, dixerit, quod non . . ., anathema sit.

1. Ed. Potthast 217—18. S. 218: Hec ex sermone Bonifacii in ratificatione electionis illius Alberti. Aus Herford hat Korner das ganze Stück in seine Chronica novella hinübergenommen. Ed. Schwalm 207 Nr. 449.

Digitized by Google

Rede a. a. O.

prius fuit in nubilo arrogantie et ignorantie.

Herford.

prius quidem fuit sub nubilo superbie et ignorantie.

Rede S. 116.

electionem de ipso factam approbamus et ratificamus.

Herford.

electionem de se factam confirmamus et ratificamus.

Ann. Londonienses.

Electionem dicti regis approbamus et ratificamus.

Chron. aule regie.

eleccionem approbavit, ratificavit.

Rede S. 117.

Pater vero suus Radulphus catholicus, fidelis et devotus isti ecclesie.

Herford.

de sanguine christianissimi Rodulfi regis Romanorum, qui semper fidelis fuit et devotus ecclesie Romane.[1]

Rede a. a. O.

Quidam enim principes faciunt colligationes suas. Et audacter dicimus, quod si omnes principes terreni essent hodie colligati contra nos et contra ecclesiam istam, dum tamen nos haberemus veritatem et staremus pro veritate, non appretiaremus eos unam festucam; et sine dubio, si veritatem et iustitiam non haberemus, bene timeremus.

Herford.

Dominus vester rex, ut intelleximus, aliquas fecit colligationes et confederationes cum quibusdam regibus. Non quod de illis timeamus ... Si omnes reges et domini de mundo essent simul colligati et confederati contra nos, non curaremus, dummodo veritas esset pro nobis; alioquin corrigi bene vellemus rationabiliter.

Rede S. 118.

Iste est rex precellens

Ann. Wigornienses.

Rex Romanorum omnes

1. Vgl. die Approbationsbulle S. 319: fidem et devotionem dive memorie Rudolfi regis Romanorum patris tui . . . erga sedem apostolicam.

Digitized by Google

super omnes reges et nullus est ab eo exemptus.

universaliter reges precellit.

Herford.

Ipse enim imperator solus est monarcha mundi, et non est aliquis, cui non preest.

Aus Bonifaz' zweiter Rede hat nur eine Aeusserung gleiche Beachtung gefunden.

Rede S. 128.

nos secum et ipse nobiscum confundemus superbiam Gallicorum.

Ann. Wigornienses.

Et nos promittimus, quod cum omni auxilio et consilio iuvabimus regem Romanorum ad tollendam superbiam Gallicanam.

Du Plessis.

publice praedicavit, quod hoc faciebat [scil. Albertum confirmare], ut destrueret nationem, quam vocat superbiam Gallicorum.

Angesichts dieser Masse von Belegstellen aus den verschiedensten Urkunden und Geschichtschreibern wird niemand mehr das Dokument für eine Fälschung oder Stilübung zu erklären wagen. Die vielen wörtlichen Uebereinstimmungen mit Urkunden, vor allem der Rede des Kanzlers mit dem kurfürstlichen Wahlanzeigeschreiben, verbieten aber auch, es für eine Privataufzeichnung zu halten. Wie hätte jemand im Konsistorium so wortgetreu nachschreiben können! Unbedingt haben die Concepte der Reden dem Verfasser unseres Schriftstücks, einem päpstlichen Kanzlisten, vorgelegen, und dies ist höchstwahrscheinlich ein offizielles Instrument über den Verlauf des Konsistoriums. Daher auch das Datum Lateranis etc. am Schluss. Ein ähnliches, etwas formelleres Instrument

Digitized by Google

über die Bestätigung Heinrichs VII. durch Clemens V. war längst bekannt.[1]

Das Aktenstück, dessen Zuverlässigkeit ich somit nachgewiesen zu haben glaube, ist von unschätzbarem Wert für die Erkenntnis der von Bonifaz VIII. gegen Ende seines Pontifikats eingeschlagenen Politik. Es veranschaulicht recht, zu welcher Glut sich sein Hass gegen die Franzosen entfacht hatte, und wie intim dagegen seine Freundschaft mit unserem König geworden war. Was aber am wichtigsten ist und bisher zweifelhaft blieb, wir erfahren, dass Albrecht ganz und gar den Wünschen des Papstes entgegenkam, dass der Krieg gegen Frankreich beschlossene Sache war. Nach dieser Seite hin werden die beiden letzten Untersuchungen das Instrument ausbeuten. Doch auch sonst sind mancherlei Aufschlüsse aus ihm zu gewinnen. Ein Beispiel mag das zeigen.

Busson hat in seiner meisterhaften Monographie: Die Idee des deutschen Erbreichs und die ersten Habsburger S. 83—85 die von Wenck,[2] Huber,[3] Henneberg[4] und andern acceptierte Hypothese aufgestellt, König Albrecht habe die päpstliche Doktrin, dass Kaisertum und Kurrecht vom apostolischen Stuhl auf die Deutschen übertragen seien, deswegen anerkannt, weil sich ihm dadurch die Aussicht eröffnet hätte, mit Hilfe des Papstes, der die Gabe eines seiner Vorgänger eventuell wieder zurücknehmen konnte, das Wahlrecht der Kurfürsten zu beseitigen und seine Dynastie auf dem deutschen Thron erblich zu machen. Wie scharfsinnig Busson das Prinzip erkannte, wie bedenklich jedoch die praktische Folgerung ist, die er daraus zog, illustriert ein Satz der Rede des Papstes[5]: Et attendant hic Germani, quia sicut translatum est imperium

1. MG. LL. II 493 ff.
2. A. a. O. 95.
3. Geschichte Oesterreichs II 67—68.
4. Die politischen Beziehungen 107—8.
5. S. 116.

Digitized by Google

ab aliis in ipsos, sic Christi vicarius successor Petri habet potestatem transferendi imperium a Germanis in alios quoscumque, si vellet, et hoc sine iuris iniuria. Bonifaz schrieb sich also in der That auf Grund jener Theorie ein Rücknahmerecht zu, wendet es hier aber öffentlich auf das imperium, nicht auf das ius eligendi an. Und diese Konsequenz ratifiziert Albrecht förmlich, wenn er in dem grösseren Diplom vom 17. Juli 1303 dem Papst und der Kirche Schutz gegen alle ihre Feinde verspricht, etiam si Regali aut Imperiali prefulgeant dignitate.[1]

Weniger interessante Ergebnisse beiseite lassend, wollen wir Heinrich von Herfords Relation über das Konsistorium noch einmal im Zusammenhang betrachten. Wir wissen bereits, dass er von allen Geschichtschreibern die weitaus grösste Zahl Belegstellen für unser Aktenstück geliefert hat. Noch viel öfter wäre er zu citieren gewesen, hätte ich auch die Stellen anführen wollen, die sich nicht dem Wortlaut, wohl aber dem Sinn nach decken. Er scheint den ausführlichen Bericht eines Augenzeugen benutzt zu haben, der sich erst nach Schluss des Konsistoriums seine Notizen machte. Wenigstens erklärt sich das von ihm dargebotene seltsame Gemisch von bald wörtlich übereinstimmenden, bald nur leicht anklingenden, bald bloss den Inhalt, bisweilen nicht ohne Entstellung wiedergebenden Sätzen so am leichtesten. Die Dreiteilung des Ganzen ist gewahrt. Ziemlich befriedigend sind die wesentlichsten Punkte der Hauptrede des Papstes hervorgehoben, von der ermüdend langen Entgegnung des Kanzlers bekommen wir nur eine knappe Disposition, sobald jedoch Bonifaz von neuem das Wort ergreift, wird der Autor wieder ausführlicher. Von kleineren Verschiebungen abgesehn, bemerken wir, dass der von Fürstenbündnissen gegen den Papst im allgemeinen handelnde Abschnitt der ersten Rede desselben bei Herford an die

1. Kopp III 1 330.

Digitized by Google

Spitze der zweiten, Albrechts Bündnis mit Frankreich lösenden Auseinandersetzung gestellt ist. Das spricht ebenfalls für die Richtigkeit meiner Vermutung über Herfords Quelle; im Gedächtnis jemandes, der den Verlauf des Konsistoriums nachträglich aus der Erinnerung beschrieb, mussten jene sich inhaltlich so nah berührenden Aeusserungen naturgemäss zusammenfliessen.

Nun geht Herfords Bericht aber auch an einigen Stellen über unser Dokument hinaus, und es bleibt zu untersuchen, was von diesem Mehr zu halten ist.

Da giebt es zunächst in dem Auszug aus dem grossen päpstlichen Sermon zwischen der Zurückweisung der superbia Gallicana und der Approbationserklärung einen dem Instrument fehlenden Abschnitt von sicut et omnino de necessitate salutis bis: martirio suo decorarunt. Anknüpfend an die Worte, dass alle Welt dem Kaiser unterthan wäre, bringt er als Seitenstück dazu den bekannten Satz der Bulle Unam sanctam, dass desgleichen für jede Kreatur heilsnotwendig sei, dem Papst zu unterstehn. Darauf folgen ohne jeden Zusammenhang hiermit in Gestalt rethorischer, durch numquid eingeleiteter Fragen, wie sie Herford entsprudeln, sobald er lebhaft wird,[1] zwei weitere Ausfälle auf die Franzosen, deren erster: Numquid non Gallici et urbes suas et gentis ritum et linguaium, quod non est nisi balbutiamentum quoddam lingue Latine, per gladium Romanorum acceperunt, coacti barbarismi sui deponere ruditatem? gewiss seinen Platz unter den unzähligen, von französischer Seite gegen Bonifaz erhobenen Anklagen gefunden hätte, wenn er wirklich von ihm herrührte. Für uns ist der zweite besonders interessant: Numquid non Romanis dominantibus eas terras martires beatissimi, Dyonisius et alii, martirio suo decorarunt? Was in aller Welt hat das Martyrium des Areopagiten mit der Anerkennung König

1. Auf Seite 239 und 267 der Ausgabe findet man je zwei derselben, auf Seite 271 drei, auf Seite 279 vier, auf Seite 253 fünf u. s. w.

Digitized by Google

Albrechts zu thun! Dies Rätsel löst, glaube ich, die Beobachtung, dass Dionys in unserer Chronik nächst der Jungfrau Maria, dem Heiland und St. Peter die Hauptrolle unter den Heiligen spielt;[1] eine Vorliebe des Autors, die so weit geht, dass er, um die Uebertragung seiner Gebeine nach Regensburg zu beweisen, keinen Anstand nimmt, als erster Geschichtschreiber von einer gefälschten Bulle Leos IX. nicht bloss Gebrauch zu machen, sondern sie gar in extenso seinem Werk einzuverleiben.[2] Danach duldet es wohl keinen Zweifel mehr: Heinrich von Herford hat hier in frommer Entrüstung über die Franzosen, deren Name überhaupt fast niemals ohne Verunglimpfung aus seinem Munde hervorgeht,[3] die Ausführungen des Papstes bona fide ergänzt.[4] Wie ihm dessen Erklärung, dass alle Völker dem Kaiser unterworfen seien, das entsprechende Diktum der Unam sanctam ins Gedächtnis rief, so erinnerte ihn die Lüge, die Bonifaz den Franzosen vorwarf, an eine allerdings nur vermeintliche Lüge derselben, die seinen Lieblingsheiligen betraf.[5] Nach dieser Einlage suchte er durch die Worte: Hic sol et lux

1. Ein Blick in Potthasts Register überzeugt hiervon.

2. Ed. Potthast 68—70. Vgl. Köpke MG. SS. XI 345 Anm. 15 Z. 37 ff. Steindorff, Jahrbücher d. d. Reichs unter Heinrich III. II 185 Anm. 5.

3. Vgl. in der Ausgabe S. 184: Gallici turpiter fugientes. S. 201: a Gallicis dolose vincitur. Gallicos molles et petulantes. S. 203: Gallicos turpiter se habentes. Dolo Gallicorum. S. 208: Gallici ut Sarraceni viros et mulieres occidunt et more suo matronis et virginibus stupra nequiter intulerunt u. s. w.

4. Auch das päpstliche Wort von der superbia Gallicana that ihm nicht genug, er fügte noch stultitia hinzu. Siehe die Gegenüberstellung auf S. 134.

5. Bonifaz sagte von den Franzosen: mentiuntur per gulam, der Bericht über die Translation des heiligen Dionys nach Regensburg beginnt bei Herford mit den Worten: quamquam Franci mentiuntur adhuc se corpus illud sanctissimum habere.

Digitized by Google

ista — fuit sub nubilo, sed nunc refulsit die Verbindung mit dem Vorausgehenden wiederherzustellen und gleichzeitig die Brücke zum Folgenden zu schlagen. Das machte er aber so ungeschickt, dass die Interpolation erst recht krass zu Tage tritt; um die Beziehungen für hic und ista zu finden, muss man den ganzen Einschub überspringen. Darauf stimmt Herford wieder mit unserem Schriftstück überein.

Erst am Schluss der zweiten Rede des Papstes, die auch in dem Instrument nur auszugsweise mitgeteilt wird und von Herford zum Teil besser überliefert zu sein scheint,[1] bietet er abermals einen kleineren, jedoch wichtigen und nachweislich echten Zusatz: veniat igitur audacter[2] rex et se de imperio intromittat. Derselbe wird bestätigt durch die Kolmarer Chronik:[3] venerunt nuncii . . . dicentes, quod dominus papa in consistorio coram pluribus milibus hominum dixisset . . . quando veniret, sicut rex tenetur venire, vellet eum in cesarem consecrare und Martini

1. Vgl. Herford: Ipsum regem ab huiusmodi colligationibus et confederationibus quibuscumque pena vel non pena vallatis, que vergi videntur in preiudicium ecclesie Romane vel etiam imperii, absolvimus et decernimus penitus esse nullas mit der betreffenden Urkunde vom 30. April a. a. O.: nos volentes omne ab eo super hoc obstaculum submovere, per quod actus eius imposterum circa divina et ipsius matris beneplacita prosequenda minus liberi redderentur, omnes confederationes, colligationes . . ., etiam si fuerint iuramentorum et penarum adiectione vel quovis alio vinculo roborate, omnino dissolvimus et carere decernimus omni robore firmitatis. In den gesperrt gedruckten Worten stimmen Herford und die Urkunde überein, während sie dem Instrument mangeln. Vgl. andererseits S. 133.

2. Audacter kommt auch gegen Ende von Bonifaz' erster Rede zweimal vor. S. 117: Et audacter dicimus, quod si omnes principes . ... und 118: audaciter dicimus, quod nos defendemus . . .

3. Siehe S. 109 Anm. 1.

Digitized by Google

Contin Anglic.[1]: et sibi imperiale fastigium, si collapsa redintegraret ac subacta restauraret in consistorio publice repromisit.

Wie unsere Akte lässt Herford dann den Papst in höchsteigner Person das Te Deum anstimmen, aber das Gebet: Famulum tuum regem, das er ihm desgleichen in den Mund legt, wird nicht von ihr erwähnt.

XI. Die letzten Gesandtschaften.

Ueber Träger und Zeit der letzten Gesandtschaften, die König Albrecht an Bonifaz und dieser an jenen geschickt hat, sind nur sehr spärliche Nachrichten vorhanden.

Aus dem oben edierten Instrument S. 128 erfahren wir, dass dem Konsistorium vom 30. April 1303 vier Gesandte des Königs beigewohnt haben, deren Haupt, wie dieselbe Quelle lehrt, der Kanzler Johann von Zürich war. Die drei anderen sind unbekannt. Immerhin möchte ich auf die Pfründenprovisionen für Albrechts Vertraute Meister Konrad von Lorch und Jakob Bertholdi vom 25. und 29. Mai 1303[2] hinweisen, die vielleicht zweien von ihnen auf die Spur führen.[3] Der vierte Botschafter könnte Graf Eberhard von Katzenelnbogen sein.

Johann von Viktring überliefert eine Sendung Katzenelnbogens an die Kurie,[4] die nach seinen Angaben zwischen die Gesandtschaft der Konrade, welche Anfang

1. Siehe ebenda. Diese Quelle wirft dem Papst und dem Kanzler je einen Fehler im Citieren der Bibel vor. Bonifaz soll Epheser 5, 8, eine Stelle, auf die er sich allen übrigen Zeugnissen zufolge überhaupt nicht bezogen hat, als Wort Petri citiert haben, der Kanzler dagegen 1. Könige 2, 10 als Psalm, was ebenso unmöglich ist, da der Spruch den Angelpunkt seiner ganzen Rede bildet.

2. Kaltenbrunner, Aktenstücke Nr. 530—31.

3. Vgl. S. 64 und 101/2 der Untersuchungen.

4. Böhmer, Fontes I 345.

Digitized by Google

Februar heimkehrte,[1] und den 30. April, den Tag der Anerkennung des Königs, zu setzen wäre. Was er indessen Näheres über sie sagt, ist höchst bedenklich. Von den wichtigen Erörterungen, die damals zwischen Albrecht und Bonifaz stattgefunden haben, und deren Resultate in einer ganzen Reihe von Urkunden vorliegen,[2] hat er keine blasse Ahnung. Eine vom Papst vorgeschlagene Heirat soll alles ins Gleiche bringen; der König giebt froh seine Zustimmung; alsbald approbiert Bonifaz seine Wahl, dispensiert ihn von Totschlag und Majestätsverbrechen und rühmt sich fortan seiner Freundschaft.

Auch die Zeit macht Schwierigkeiten. Graf Eberhard urkundet am 23./24. Februar 1303 an unbekanntem Ort, aber offenbar in Deutschland; acht Tage vorher hatte ihm König Albrecht den Zoll zu Boppard u. a. verpfändet.[3] Er müsste sehr scharf geritten sein, wenn er in den 66 Tagen vom 24. Februar bis zum 30. April dreimal die Tour zwischen dem königlichen und päpstlichen Hof gemacht hätte,[4] und die Entschliessungen der Potentaten dürften gar nur ein Minimum von Zeit in Anspruch genommen haben.

Plausibler scheint mir deshalb, dass Eberhard im Winter 1302/03 mit Konrad Münch und Konrad von Lorch[5] oder im April 1303 mit dem Kanzler Johann, eventuell beidemal, nach Rom gegangen ist.

1. Vgl. Untersuchung VIII.

2. Kopp III 1 319—33.

3. Wenck, Katzenellbogisches Urkundenbuch 72, 293.

4. Viktring sagt zwar nicht ausdrücklich, dass Eberhard es auch gewesen sei, der dem Papst die Einwilligung des Königs in den Verschwägerungsplan übermittelte, aber er nennt wenigstens keinen andern Gesandten. Und war es wirklich das dritte Mal ein anderer, die Leistung würde dadurch nicht glaubwürdiger.

5. Sie hatten ja auch einen unbekannten Genossen, der war aber den Kolmarer Annalen zufolge bloss ein Ritter. Vgl. Untersuchung VIII S. 104.

Digitized by Google

Jene Gesandtschaft brachte König Albrecht vermutlich die definitiven Bedingungen des Papstes für seine Anerkennung,[1] diese überreichte Bonifaz zwei königliche Diplome, die dieselben erfüllten. In der Zwischenzeit, während der Monate Februar und März, wird am deutschen Königshofe hin und herberaten sein, ob man die Forderungen des Papstes bewilligen solle. Doch erst um die Wende März—April kann Albrecht sich zur Ausstellung der gewünschten Urkunden verstanden haben, weil der Kanzler und seine Mitgesandten, welche mit ihrer Ueberbringung betraut waren, nicht vor Ausgang April in Rom eingetroffen sind, denn sonst wäre des Königs Approbation früher erfolgt, die hinauszuschieben kein Grund mehr vorlag, sobald Bonifaz die Diplome in Händen hatte.

Ueber einen Monat verweilten die Gesandten beim Papst, nachdem aber die Audienzen am 12. Juni geschlossen waren,[2] traten sie sofort die Rückreise an. Am 1. Juli schon kamen sie durch Kolmar und verkündeten da, dass Bonifaz Albrecht bestätigt, seinen lieben Sohn genannt und ihm die Kaiserkrone versprochen habe.[3]

Nach Johann von Viktring[4] hat der Papst noch einen besonderen Boten abgeordnet, um Albrecht zur Kaiserkrönung einzuladen, den Abt Heinrich von Eusserthal. Bei den persönlichen Beziehungen des Autors zu Heinrich, der Abt in Villers, dem Mutterkloster Viktrings, und dann Bischof von Trient und damit Nachbar Johanns geworden war,[5] ist diese Angabe nicht zu bezweifeln.[6] Urkundlich steht nur fest, dass Bonifaz den Abt von Eusserthal nebst

1. Siehe ebenda S. 105.
2. Siehe S. 129.
3. Ann. Colm. 229, Chron. Colm. 270.
4. A. a. O.
5. Siehe Fournier, Abt Johann von Viktring 59.
6. Vgl. Ann. Osterhov. MG. SS. XVII 552: et ad inperialem

Digitized by Google

zwei andern am 3. Juni beauftragte, Albrecht und seine Anhänger vom Bann zu lösen.[1]

Zwei Wochen nach der Heimkehr seiner Gesandten, am 17. Juli erneuerte König Albrecht in Nürnberg die beiden vor seiner Anerkennung von ihm ausgestellten Diplome, indem er einige Artikel hinzufügte, die der Papst ihm erst durch sie hatte übermitteln lassen.[2] Die Neuausfertigungen wird der gleichzeitig von Bonifaz geschickte Kardinal, der Albrecht zur Unterstützung seines Neffen Karl Robert von Neapel, des vom Papst ernannten ungarischen Königs, gegen den von der ungarischen Nationalpartei auf den Thron erhobenen Sohn König Wenzels von Böhmen antreiben sollte,[3] in Empfang genommen haben.

Schliesslich müssen wir noch einer Romreise gedenken, die Herzog Rudolf von Oesterreich, Albrechts Erstgeborener, im Frühjahr 1303 unternommen haben soll. Die Kunde von ihr ist nie über die Mauern Klosterneuburgs hinausgedrungen. Die Historiographen des dortigen Chorherrnstifts, Maximilian Fischer[4] und Zeibig,[5] schöpften sie aus

coronam suscipiendam litteris ac nuntiis sollempniter invitavit. Die hier gut unterrichteten Ann. Forolivenses Murat. XXII 177 wissen sogar: statutus est ei terminus ad accipiendam coronam usque ad festum sancti Michaelis.

1. Siehe S. 100 Anm. 1.

2. Siehe Untersuchung IX.

3. Ottokar V. 81501 ff.: nû was ouch vor in kurzem mâl komen ein cardinal, bi dem der bâbest brieve sande: der bat in unde mande, daz er mit helfe solde kêren zuo dem jungen herren, den er ze kunic het genant hinze Ungern dem lant etc. Bezüglich der Briefe siehe Potthast, Reg. pontif. Nr. 25254 (31. Mai), 25262 (11. Juni). Ueber die Person des Kardinals ist nichts bekannt.

4. Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg 146.

5. UB. des Stiftes Klosterneuburg I. Fontes Rer. Austriac. II. Abt. X 85.

Digitized by Google

einer Aufzeichnung des Kapitels vom 25. Mai 1303, die den Thatbestand eines sechs Wochen vorher auf das Stift gemachten Ueberfalls feststellt.[1] Am 14. April 1303, heisst es in der Urkunde, drang der durch Sentenz der Visitatoren[2] abgesetzte Expropst Hadmar mit einem Gewalthaufen ins Kloster ein und nahm seinen Nachfolger Ruger, der gerade beim Frühstück sass, gefangen. Seine Leute plünderten das Haus und trieben allerlei Schandthaten den ganzen Tag, bis endlich am späten Abend Toczenpech und Chibergarius, die Gesandten der erlauchten Herzogin von Oesterreich, quia illustris dominus dux Austrie absens erat et ad sanctorum limina direxerat gressus suos, mit einer stattlichen Schar aus Wien herbeikamen und den Propst aus den Händen der Uebelthäter befreiten.

Man überzeugt sich leicht, wie irrig es ist, hieraus eine Sendung Rudolfs an die Kurie zu folgern. „Er war abwesend, er hatte seine Schritte zu Heiligenschwellen gelenkt" wäre eine gar zu primitive, ja geradezu komische Ausdrucksweise für eine Reise nach Rom. Dass wirklich nur eine Wiener Kirche gemeint sein kann, in die der Herzog am Tage des Ueberfalls, dem Sonntag nach Ostern, gegangen war, und wo man ihn nicht in der Andacht hat stören wollen, beweist sein Itinerar. Er ist am 3. April in Wien,[3] desgleichen am 9., wahrscheinlich auch am 24.;[4] am 1. Mai in Oesterreich,[5] am 16. in Wien.[6] Damit zerfällt seine Gesandtschaft in nichts.

---

1. Bei Zeibig 82 ff.
2. Vom 28. Mai 1301. Bei Fischer, UB. 318—19.
3. Lichnowsky II Reg. Nr. 393.
4. UB. des Landes ob der Enns VI 604, IV 437.
5. Lichnowsky Nr. 396.
6. Fontes Rer. Austriac. II. Abt. XXXV 19.

Digitized by Google

XII. Der Lehnseid.

Die Frage, ob Albrecht I. Bonifaz VIII. einen Lehnseid geschworen habe, ist von der Geschichtschreibung teils bejaht, teils verneint, ohne dass eine eigentliche Diskussion darüber geführt wäre.[1]

Die Zeitgenossen selber haben dem Eide fast keine Beachtung geschenkt. In Deutschland wird er einzig und allein von dem vierzig Jahr später schreibenden Johann von Winterthur bemerkt, der ihn, wie der Wortlaut seiner Aufzeichnung lehrt, nur aus der kanonischen Rechtssammlung kennt[2] und deshalb für seine Beurteilung ebenso wertlos ist wie eine Nachricht der gleichfalls jüngeren Mailänder Annalen, die sich ausdrücklich auf diese Quelle beruft,[3] denn Clemens V. hatte in der Bulle vom 14. März 1314, welche in die Clementinen aufgenommen wurde, mit völliger Verdrehung der Wahrheit erklärt, dass nicht bloss Albrecht, sondern auch sein Vater Rudolf und andere römische Könige den Päpsten unzweifelhafte Fidelitätswill sagen, Lehnseide geschworen hätten.[4]

1. Von Neueren hat Lindner den vasallitischen Charakter des Eides mit Nachdruck bestritten. Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern I 151—52. Ihm applaudiert Doenitz, Ueber Ursprung und Bedeutung des Anspruches der Päpste auf Approbation der deutschen Königswahlen 50 Anm. 2.

2. Ed. Wyss 43: iuramentum fecerat Bonifacio VIII° fidelitatis et obediencie, propter hoc eum in specialem filium acceptavit. Clementin. II 9 (Ed. Friedberg II 1149): Albertus . . . et alii praedecessores eiusdem Romanorum reges diversis nostris praedecessoribus iuramentum fidelitatis et obedientiae praestiterunt. Idemque Bonifacius memoratum Albertum iuramento huiusmodi ab eo recepto . . . recepit in specialem suum filium et ecclesiae memoratae.

3. Mur. XVI 685: dato prius papae debito fidelitatis iuramento, ut habetur in Septimo Decretalium, ipsum Albertum in regem Romanorum confirmavit.

4. Clementin. a. a. O.: Ceterum, quin iuramenta huiusmodi

Digitized by Google

Aeltere Zeugnisse, die demnach allein unser Urteil über Albrechts Eid bestimmen könnten, sind mir nur zwei bekannt und die sind ebenfalls unzulänglich; das eine von ihnen, eine Bemerkung des gut unterrichteten englischen Geschichtschreibers Walther von Hemingburgh, bezeichnet den Eid mit zweideutigem Ausdruck als iuramentum fidelitatis,[1] das andere, eine ganz gleichzeitige Notiz, nennt ihn zwar deutlich genug homagium, ist aber verdächtig, weil es von einem Kanzlisten der päpstlichen Kurie herrührt.[2]

So bleibt uns nichts weiter übrig, als den Eid selbst zu prüfen. Er steht in dem grösseren der Nürnberger Diplome vom 17. Juli 1303. Damit man der Untersuchung leichter zu folgen vermag, wird er hier nach Kopp III 1 329/30, die einzelnen Punkte mit Ziffern versehn, wiedergegeben.

Juro etiam tactis sacrosanctis ewangeliis

1. quod ero fidelis et obediens beato Petro et vobis

---

fidelitatis exsistant, a retro Romanis principibus non fuit hactenus haesitatum; immo tam quondam Albertus rex Romanorum, immediatus praedecessor memorati Henrici, Bonifacio Papae VIII. praedecessori nostro tempore approbationis eiusdem Alberti, quam Rodulphus pater ipsius et alii praedecessores eiusdem Romanorum reges diversis nostris praedecessoribus iuramentum fidelitatis et obedientiae praestiterunt. Ebd.: Nos, praemissis et aliis rationibus, ne quis in Romanum assumptus principem vel in posterum assumendus, an iuramenta huiusmodi per dictum Henricum imperatorem praestita et per successores ipsius in futurum praestanda, fidelitatis exsistant, in dubitationem deducere audeat, vel super his contrarium adstruere veritati, auctoritate apostolica de fratrum nostrorum consilio declaramus, illa iuramenta praedicta fidelitatis existere et censeri debere.

1. MG. SS. XXVIII 644—45.

2. Nach einer handschriftlichen Notiz von Baronius mitgeteilt in den Ann. ecclesiastici. Ed. Theiner XXIII 315.

Digitized by Google

vestrisque successoribus canonice intrantibus sancteque apostolice Romane ecclesie.

2. Non ero in consilio, consensu vel facto, ut vitam perdatis aut membrum aut capiamini mala capcione.

3. Consilium, quod vos vel ipsi mihi crediturі estis per vos aut per nuncios vestros sive per litteras ad vestrum vel eorum dampnum nemini pandam me sciente.

4. Et si scivero fieri vel procurari sive tractari aliquid, quod sit in vestrum vel ipsorum dampnum, illud pro posse impediam et, si impedire non possem, illud vobis et illis significari curabo.

5. Papatum Romanum et regalia sancti Petri adiutor ero ad retinendum, defendendum et recuperandum ac recuperata manutenendum contra omnem hominem,

divino fultus auxilio, secundum meum scire et posse.

Vergleichen wir den Eid mit den Versprechen und Eiden, die unsere Könige sonst den Päpsten geleistet haben, ergiebt sich folgendes. Das mit 5 bezifferte Gelöbnis ist dem apostolischen Stuhl wieder und wieder von ihnen verbrieft. Friedrich I. z. B. liess Eugen III. schwören:[1] Honorem papatus et regalia beati Petri sicut devotus et specialis advocatus sancte Romane ecclesie contra omnes homines pro posse suo conservabit et defendet, quae nunc habet. Quae vero nunc non habet, recuperare pro posse iuvabit, et recuperata defendet. Satz 2 und 5 vereinigt bilden den Fidelitäts- oder Sicherheitseid,[2] den mancher unserer Könige, besonders vor der Kaiserkrönung, dem Papst leistete. So schwur Lothar III.:[3] Ego Lotharius rex promitto et iuro tibi domino Innocentio tuisque succes-

1. MG. LL. Constit. et Acta I 203.

2. Vgl. Scheffer-Boichorst, Der Sicherheitseid unserer Könige. Neues Archiv XVIII 172—75. Diemand, Das Ceremoniell der Kaiserkrönungen von Otto I. — Friedrich II. 112—19.

3. Constit. et Acta I 168.

Digitized by Google

soribus securitatem vite et membri et male captionis, et defendere papatum et honorem tuum, et regalia sancti Petri que habes manutenere, et que non habes iuxta meum posse recuperare. Der erste Teil dieses Eides nähert sich Punkt 2 des unsrigen noch mehr in der Fassung, wie ihn Heinrich V. ablegte:[1] Ego Heinricus rex ab hac hora inantea non ero in facto aut consilio, ut domnus papa Paschalis II perdat papatum Romanum vel vitam vel membra vel capiatur mala captione. Auch das unter Nr. 1 stehende Versprechen ist nicht beispiellos. Die auf Verlangen Benedikts VIII. von Heinrich II. vor seiner Krönung abgegebene Erklärung, welche, wie Scheffer-Boichorst nachgewiesen hat, ebenfalls als Sicherheitseid betrachtet werden muss, gemahnt selbst in der indirekten Form, in der sie uns überliefert ist,[2] deutlich an Satz 1 unseres Eides: interrogatus, si fidelis vellet Romanae patronus esse et defensor aecclesiae, sibi autem suisque successoribus per omnia fidelis, devota professione respondit. Aehnlich verpflichtete sich Philipp von Schwaben Innocenz III.[3]: Romane ecclesie in omnibus et per omnia fidelis et devotus atque filius et defensor semper ero und:[4] sciat vestra prudentia, nostrum esse domino inspirante firmissimum propositum, vobis obedientes et devotos semper existere.

Zu Nr. 1, 2 und 5 des von König Albrecht geschworenen Eides finden sich also Analogien in andern Eiden unserer Könige, die ganz gewiss kein Lehnsverhältnis bezeichnen. Nr. 3 und 4 aber sucht man in ihnen vergeblich; sie sind für den Lehnseid charakteristisch, den wir jetzt mit dem Eide Albrechts vergleichen wollen. Nur

1. Ebd. 139.
2. Thietmari chronicon ed. Kurze VIII 1.
3. Constit. et Acta II 9 § 8.
4. Ebd. 10.

Digitized by Google

die jüngere Form desselben, Buch II tit. 7 der Vulgatfassung der libri feudorum, kann in Betracht kommen.[1]

Sie beginnt gerade wie unser Eid:

juro super haec sancta Dei evangelia

1. quod . . . ero fidelis tibi Caio. Hierauf folgt ebenso:

2. nunquam scienter ero in consilio vel in auxilio vel in facto, quod tu amittas vitam vel membrum. Dann wird die Formel weitschweifiger, ohne dass der Sinn geändert würde. Punkt 3 ist mit Punkt 4 im Eide des Königs zusammenzustellen.

3. Et si scivero u. s. w. wieder mit Aenderungen bloss im Ausdruck bis: pro posse meo, ut non fiat, impedimentum praestabo, et si impedimentum praestare nequivero . . . tibi nuntiabo. Die Formel fügt unnötiger Weise hinzu et contra eum, prout potero, tibi meum auxilium praestabo. Ihr 4. Satz entspricht dem 5. unseres Eides:

4. Der Inhalt ist wieder im Grunde derselbe, aber der Wortlaut weicht hier natürlich stärker ab, ohne dass Uebereinstimmungen wie recuperare iuvabo[2] et recuperatam omni tempore retinere mangelten. Das nächste Stück fällt in dem Eide aus, wird jedoch im zweiten Diplom vom 17. Juli 1303 mit wörtlichen Anklängen nachgeholt.

5. Et si scivero te velle iuste offendere aliquem et . . . fuero requisitus, meum tibi, sicut potero, praestabo auxilium. Im Diplom:[3] ad requisitionem vestram . . . me offero et exponam . . . secundum meum posse . . . contra hostes Romane ecclesie seu rebelles. Punkt 6 ist gleich Nr. 3 in Albrechts Eide:

6. Et si aliquid mihi de secreto manifestaveris, illud sine tua licentia nemini pandam.

---

1. K. Lehmann, Das Langobardische Lehnrecht 122—23.
2. iurabo bei Lehmann ist Druckfehler.
3. Kopp III 1 332.

Digitized by Google

Die letzten Sätze der Formel hat der Eid nicht, aber Satz 7 streift nahe an das in 3, bezw. 4 Gelobte, und Satz 8 ist schon vollständig in 2 untergebracht und dadurch überflüssig geworden. Es scheint einer der in Rechtsformeln so häufigen fossilen Reste zu sein, die noch eine Weile mitgeschleppt und dann abgestossen werden.

Man sieht, dass die fünf Artikel unseres Eides sich im wesentlichen mit der Formel des Lehnseides decken, und zum mindesten der dritte und vierte, die in sämtlichen übrigen Königseiden fehlen, ihr entnommen sein müssen.

Entweder hat also der Kanzleibeamte, der im Auftrage des Papstes die Form des von Albrecht zu schwörenden Eides verfasste, Sicherheitseid und Lehnseid derartig ineinander gearbeitet, dass er die Versprechen 1, 2 und 5 mehr dem ersteren nachbildete, 3 und 4 dagegen aus dem letzteren dazwischen einschob, oder wir haben es mit dem wirklichen homagium in moderner Gestalt zu thun, wie es auf dem Wege natürlicher Entwickelung zur Zeit Bonifaz VIII. geworden, jedenfalls am päpstlichen Hofe damals üblich war. Um das letztere zu erweisen, bedarf es eines der Kurie geleisteten Eides aus jener Zeit, dessen vasallitischer Charakter nicht zu bezweifeln ist. Da bieten sich gleich mehrere. Bonifaz gab Sardinien und Korsika als Lehn an Jakob von Aragon, Sicilien an seinen Bruder Friedrich. Am 4. April 1297 belehnte er Jakob und schickte ihm die forma iuramenti fidelitatis, vassallagii, ligii et homagii, den dieser ihm für das Königreich Sardinien und Korsika zu leisten schuldig sei,[1] und am 8. Dezember 1303 schwur Friedrichs Gesandter Corrado Doria im Namen seines Herrn nach den noch mit Bonifaz getroffenen Vereinbarungen dessen Nachfolger Papst Benedikt XI. für Sicilien als Königreich

1. Ann. eccl. 201 § 6, 7.

Digitized by Google

Trinakrien das ligium, homagium und fidelitatis iuramentum.[1]

Das sind unbestreitbare Lehnseide, — und beide stimmen Satz für Satz und Wort für Wort mit dem Eide Albrechts überein. Nur zwei Unterschiede sind vorhanden.[2] In dem Eide Albrechts ist, um ihm die Demütigung zu erleichtern, die Einleitung mit der ausdrücklichen Bezeichnung des Folgenden als Lehnseides einschliesslich der Formel ab hac hora inantea weggelassen. Ausserdem vermisst man die Nennung eines Landlehns und damit zusammenhängend im fünften Satz nach regalia sancti Petri eine Specialisierung wie in den Eiden Jakobs

1. Ebd. 336 § 50. Registres de Benoît XI Nr. 1239.

2. Auch zwei formelle Verschiedenheiten sollen nicht unerwähnt bleiben. a) Bloss der Eid Albrechts ist ganz direkter Fassung, während in der von Bonifaz an Jakob geschickten Formel von den Päpsten, in dem von Corrado Doria abgelegten Eide von dem König in dritter Person gesprochen wird; daher die verschiedenen Pronomina und Flexionsendungen und das domino meo domino Bonifacio divina providentia papae VIII in der Formel für Jakob statt des einfachen vobis in den beiden wirklichen Eiden. b) Die Eide der Aragonesen schliessen: Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia und: Sic eundem dominum meum dominum Fridericum regem et me Deus adjuvet et haec, quae manibus meis teneo, sancta Dei evangelia. Albrechts Eid dagegen beginnt: Juro etiam tactis sacrosanctis ewangeliis und endigt: divino fultus auxilio secundum meum scire et posse. Jenes hat er mit der gewöhnlichen Lehnseidsformel gemein, die anfängt: juro super haec sancta Dei evangelia, die Schlussworte aber scheinen dem Krönungseide entlehnt zu sein, dessen kürzeste Form endet: in quantum divino fultus fuero adiutorio secundum scire meum ac posse. Diemand a. a. O. 108. Dieselbe Redewendung findet sich übrigens noch einmal gegen Ende des Diploms, in dem der Lehnseid steht: Jtem iura Romanorum regni et imperii defendere et recuperare studebo secundum scire meum et posse, prout divino fultus adiutorio fuero.

Digitized by Google

und Friedrichs: tam in regno praedicto quam alibi existentia, bezw. tam in praedictis Siciliae et circumadjacentibus insulis quam alibi existentia. Durch diese beiden Auslassungen wird selbstverständlich der Charakter des Eides nicht verändert; beides fehlt ja auch in der gewöhnlichen Formel des Lehnseides.

Aus der wörtlichen Uebereinstimmung des von König Albrecht Bonifaz VIII. geschworenen Eides mit den unzweifelhaften Lehnseiden, die Jakob von Aragon und Friedrich von Sicilien auf Geheiss desselben Papstes dem apostolischen Stuhl geleistet haben, geht ebenso einfach wie unanfechtbar hervor, dass auch Albrecht sich als päpstlichen Vasallen bekannt hat; untilgbar haftet an ihm der Makel, den Papst ganz nach der Form das Homagium geschworen zu haben, wozu kein zweiter deutscher König sich erniedrigt hat.[1]

Das Urteil des römischen Kanzlisten[2] ist also gerechtfertigt: Albertus imperator per suas litteras datas Norimbergae sub hoc anno fecit homagium papae et iuramentum

1. Man müsste denn mit Lindner erklären: „Wenn zwei dasselbe thun, ist es nicht dasselbe"; dann wäre allerdings meine Beweisführung eitel. Diese folgt einem Wink Hergenröthers (Katholische Kirche und christlicher Staat Buch IV Cap. 30 S. 199), der sich den Beweis, „dass die römisch-deutschen Kaiser niemals als päpstliche Vasallen gedacht, ihr Eid nicht als eigentlicher Lehnseid aufgefasst wurde," durch vorsichtiges Beiseitelassen des Eides König Albrechts bedeutend erleichtert. So kann er triumphierend ausrufen: „Man vergleiche nur den Eid, den Robert Guiskard für Neapel leistete, mit dem des Kaisers!" Machen wir zum Ueberfluss auch die Probe mit unserm Eid, indem wir zu dem Eide Guiskards (Gregorii VII Registrum ed. Jaffé 426) noch die Eide der späteren Normannenkönige Wilhelms II. und Tankreds (Constit. et Acta I 592) hinzunehmen, so lehrt der Augenschein, dass man den Eid Albrechts förmlich aus ihnen zu konstruieren vermag.

2. Siehe S. 148 Anm. 2.

Digitized by Google

fidelitatis, und es war keine Erschleichung, wenn Clemens V. in der Bulle vom 14. März 1314 verkündigte, Albrecht hätte Bonifaz einen vasallitischen Fidelitäts- und Oboedienzeid geleistet. Ihn trifft nur die Schuld, den grossen Wurf seines Vorgängers dadurch verpfuscht zu haben, dass er zur Unzeit die Schlussbilanz zu ziehen versuchte; als er, die Sicherheitseide der früheren römischen Könige mit dem Lehnseide Albrechts auf eine Stufe stellend, auch Heinrichs VII. Eid: Tibi Domino für einen Lehnseid erklärte,[1] wurde er energisch zurückgewiesen,[2] und so blieb das Meisterwerk der bonifazischen Politik ohne Folgen.

Bisher haben wir den Eid geprüft, wie er uns in dem Diplom vom 17. Juli 1303 entgegentritt. Er ist indes auch aktuell geleistet worden. Da das Diplom die Erneuerung einer älteren, im März oder April ausgestellten Urkunde ist, die den Lehnseid bereits enthielt, muss er, wie alle ihre Bestimmungen, in dem Konsistorium vom 30. April durch Albrechts Specialbevollmächtigte mündlich wiederholt sein.[3]

1. Den Weg hat Bonifaz selbst seinen Nachfolgern vorgezeichnet, denn es ist doch gewiss kein Zufall, dass in dem Diplom vom 17. Juli 1303, dessen Tenor in Rom redigiert wurde, dem Vasalleneid unmittelbar folgt: Et recognosco et fateor omnia et singula, que a dive memorie Rudolfo patre meo et etiam a quibuscumque predecessoribus eius Romanorum regibus vel imperatoribus sive super fidelitatis iuramento sive super quibuscumque aliis recognita . . . fuerunt. Das war sehr fein eingefädelt; Albrecht mochte immerhin mit iuramentum fidelitatis den Sicherheitseid meinen, spätere konnten es an dieser Stelle nur Lehnseid übersetzen. Die Verquickung von Fidelitäts-Sicherheits und Fidelitäts-Lehnseid seitens der Kurie war freilich nicht neu. Vgl. die Aufschrift des Bildes im Lateran, das Lothars III. Kaiserkrönung darstellte: Rex venit ante fores, iurans prius Urbis honores, Post homo fit papae, sumit quo dante coronam. Rahewin, Gesta Friderici I. III 10.

2. Vgl. Lindner 255—57.

3. Siehe Untersuchung X S. 106 u. 108.

Digitized by Google

Unser Instrument sagt darüber:[1] Die vier königlichen Bevollmächtigten knieten vor der Bibel nieder, und Kardinal Matheo Rubeo nahm ihnen den Eid ab de servando personam suam [scil. pape] et papatum et super aliis, que continentur ibidem. An und für sich könnte das auch ein blosser Fidelitäts-Sicherheitseid sein,[2] aber der Zusatz et super aliis etc. weist offenbar auf das Diplom, dessen Eid wir als Lehnseid erkannt haben. Eigenhändig hat Albrecht Bonifaz den Eid nicht geleistet; beide haben sich nie gesehn. Dazu verstand sich König Friedrich von Sicilien Benedikt XI. gegenüber ebensowenig und war doch rechter Vasall des Papstes. Ob Albrecht etwa nach Deutschland geschickten päpstlichen Legaten[3] als Mann gehuldigt hat, wissen wir nicht.

Wofür aber wurde er des Papstes Mann?

In seinem Eide ist, wie wir sahen, im Gegensatz zu denen der Aragonesen von keinem Landlehn die Rede; er verspricht schlechthin, den römischen Papat und die Regalien St. Peters zu wahren, während das von Jakob für Sardinien und Korsika, von Friedrich für Sicilien besonders verlangt wurde. Die Abweichungen würden nicht da sein, hätte Albrecht Deutschland oder überhaupt ein Ländergebiet von Bonifaz zu Lehn genommen, sie erklären sich hingegen aufs beste, wenn man annimmt, dass er den Eid als futurus imperator für die vom Papst zu empfangende Kaiserkrone geschworen hat: dem Kaiser kam es zu, den ganzen Papat samt seinen Regalien ohne Unterschied zu schützen.

An der Kurie wurde der Eid jedenfalls so aufgefasst; das Kaisertum als ihr Beneficium zu verleihen, war ja von jeher der höchste Ehrgeiz der Päpste gewesen.

---

1. S. 128.
2. Siehe oben S. 149/50.
3. Siehe S. 145.

Digitized by Google

Nichts hat Bonifaz denn auch sehnlicher gewünscht, als dass Albrecht mit der Kaiserkrone geschmückt den Lehnseid erneuern möchte.[1] Der päpstliche Kanzlist sagt gar schon: Albertus imperator habe dem Papst das Homagium geschworen und: fuitque ab ipso pontifice confirmatus in imperatorem. Damit gab er die päpstliche Meinung gewiss richtig wieder;[2] Bonifaz selbst that, nachdem Albrecht jenen Eid geleistet hatte, alles, um die Grenzen zwischen Königtum und Kaisertum zu verwischen. So äusserte er sich z. B. bei Verkündigung von Albrechts Anerkennung im Hinblick auf die Allegorie von Sonne und Mond sehr mystisch:[3] „Wir nehmen hier den Kaiser als Sonne und zwar den, der es künftig sein wird und auch schon ist, den zum Kaiser zu befördernden römischen König, der die Sonne ist sowie Monarch, der alle zu erleuchten und die geistliche Gewalt zu verteidigen hat, weil er selbst gegeben und gesetzt ist zum Lobe der Guten und zur Bestrafung der Bösen." In der gleichen Rede sagte er von Albrecht:[4] „Das ist der König über allen Königen,

1. Am Schluss des Diploms, in dem der Lehnseid steht, verspricht und schwört Albrecht: ad quemcumque gradum et statum cuiuscumque eminencie seu dignitatis aut solium quantumcumque sublime, quocumque nomine censeatur, ascendero seu promotus vel assumptus fuero, supradicta omnia et singula (also auch den Lehnseid) confirmabo, innovabo et eciam de novo faciam et concedam. Kopp 331.

2. Viele Geschichtschreiber berichten Uebereinstimmendes von der Bestätigung Albrechts. Ann. London. ed. Riley 130: ratificamus regem in futurum imperatorem, Ann. Foroliv. Mur. XXII 177: confirmat electionem factam per principes Alamanniae de domino Alberto duce Austriae in imperatorem Romanum. Dazu die Citate S. 159 Anm. 1.

3. Siehe oben S. 114.

4. S. 118.

Digitized by Google

und keiner ist von ihm eximiert," und ferner:[1] „Die Zeit ist gekommen, dass wir ihn setzen über Völker und Reiche, um auszureissen und zu vernichten, zu zerstreuen und zu zerstören, zu bauen und zu pflanzen. So setzen wir ihn im Namen Gottes heute ein." Da gebraucht Bonifaz in Bezug auf unsern König Worte, die in der Bulle Unam sanctam[2] und sonst der geistlichen Gewalt reserviert werden.

Um die Bedeutung dieser Aeusserungen völlig klar zu legen, bedürfte es einer eingehenden Darstellung der in dem Verhältnis zwischen Albrecht und Bonifaz eingetretenen Wandlung mit besonderer Rücksicht auf des Papstes Beziehungen zu Frankreich, die über den Rahmen dieser Untersuchungen hinausgehn würde. Ich muss mich hier damit begnügen, das Leitmotiv der päpstlichen Politik mit ein paar Worten zu skizzieren. Es ist einem anderen Satz der Rede zu entnehmen:[3] Nec insurgat hic superbia Gallicana, quae dicit quod non recognoscit superiorem. Mentiuntur, quia de iure sunt et esse debent sub rege Romano et imperatore. Der römische König sollte Bonifaz als Werkzeug dienen, die Unbotmässigkeit Philipps des Schönen zu brechen;[4] darum erhebt er ihn so in die Wolken.[5] Philipp hatte die weltliche Oberhoheit des Sacerdotiums aufs entschiedenste zurückgewiesen, Albrecht dagegen war des Papstes Vasall geworden: nun machte Bonifaz den ungeheuerlichen Versuch, die veralteten Ansprüche des Imperiums auf Beherrschung aller Nationen

1. S. 116.

2. Sic de ecclesia et ecclesiastica potestate verificatur vaticinium Hierem.: „Ecce constitui te hodie super gentes et regna" etcet. quae sequuntur.

3. S. 115.

4. Alle Geschichtschreiber stimmen darin überein, dass Bonifaz Albrecht aus Hass gegen Philipp anerkannt habe.

5. Vgl. S. 70.

Digitized by Google

in höchster Potenz zu erneuern, um Frankreich unter dasselbe zu beugen und damit zum Afterlehn der Kurie herabzudrücken.[1]

Sein Tod hat diesem Streben bald das Ziel gesetzt; aber die Kunde davon ist nach Frankreich gedrungen[2] und hat die dortige Publizistik lebhaft beschäftigt. Alle ihre Hervorbringungen, die nach Riezler ins Jahr 1303 gehören,[3] Johanns von Paris Tractatus de poteste regia et papali,[4] die

1. Vgl. Tolomeo, Hist. eccl. Cod. Patav. Mur. XI 1222: dominus Bonifacius Albertum filium Rodulphi ducem Austriae et regem Alamanniae in imperatorem confirmat, eidem subiiciens regnum Franciae. Cod. Ambros. Mur. XI 1204: Bonifacius Albertum praedictum ducem Austriae in regem Alamanniae electum et in imperatorem promovendum, eius electionem confirmat, eidem subiiciens verbo, non opere regnum Franciae sicut et alia regna. Bern. Guidonis Mur. III 1 672: Bonifacius Albertum filium quondam Rodulphi ducem Austriae regemque Alamanniae, cuius electionem antea repulerat, in imperatorem confirmat, eidem subiiciens regnum Franciae sicut et alia regna. Pipin Mur. IX 739 (Vgl. 745): venientes siquidem nuntios et ambaxiatores regis eiusdem [Philippi] ad Romanam curiam ipse Bonifacius papa interdum conviciis et verbis tumidis pertractabat et inter cetera sciscitabatur ab eis, a quo rex regnum Franciae teneret, et quod prorsus erat expediens, ut vel a papa vel ab imperatore illud recognosceret. Tandem post multa regem ipsum privilegiis omnibus, ut dictum est, privavit et regem Albertum in regem et imperatorem confirmavit, regnum Franciae sicut et alia regna eidem subiiciens. Siehe auch Untersuchung X S. 134—36.

2. Chronique anonyme française, Bouquet XXI 136: il s'efforçait moult de establir le roy d'Alemaigne à empereur, par quoy il peust mettre au dessoulz le roy de France.

3. Die litterar. Widersacher der Päpste 300.

4. Schard, De Jurisdictione Imperii 211: nullis Romanis nec aliis quibuscumque fuerunt subiecti [Franci]. Ebd.: dato quod regnum Franciae alias fuisset subiectum Romano imperio: tamen praescripta est subiectio.

Digitized by Google

wahrscheinlich von Pierre Dubois verfasste Quaestio de potestate papae[1] und die Disputatio inter clericum et militem[2] erörtern die Frage und stellen der Neuerung des Papstes einstimmig die historische Thatsache entgegen, dass, wenn Frankreich je dem Imperium unterthan gewesen wäre, dies Unterthänigkeitsverhältnis längst verjährt sei, also auch der Papst durch den Kaiser nichts über Frankreich vermöge.

Zum Schluss sei noch eine Stelle der Mailänder Annalen erwähnt, wonach Albrecht auch Clemens V. für die

---

1. Du Puy 675: Si vero diceret aliquis, regem et regnum Franciae subesse in temporalibus Romano Imperio de iure et per consequens etiam papae, quamvis de facto fuerit aliud observatum, contra hoc opponitur: Nam per praescriptionem legitimam ius acquiritur praescribenti. Nulla autem praescriptio magis est legitima, quantum ad cursum temporis, quam centenaria: Unde et ipsa currit contra Romanam Ecclesiam. Reges autem Franciae longe plus quam a centum annis sunt in possessione pacifica, quod solum Deum superiorem habent in temporalibus, nullum alium recognoscentes superiorem in istis, nec Imperatorem, nec Papam. Unde patet, quod per diuturnam possessionem est ipsis ius summae superioritatis in regno suo taliter acquisitum. Vgl. La Supplication du pueuble de France au Roy aus demselben Jahr ebd. 218: on se peut defendre contre l'Eglise de Rome et contre li Empire par prescription de cent ans.

2. Schard 686—87: Der Kleriker schliesst mit den Worten: per bonos imperatores, o miles, nunc erit legum gubernacula moderari. Miles: Hoc responsum est blasphemiae. Das begründet er: regnum Franciae dignissima conditione Imperii portio est, pari divisione ab eo discreta et aequali dignitate et auctoritate quingentis annis circiter insignita, quicquid ergo privilegii et dignitatis retinet Imperii nomen in parte una, hoc regnum Franciae in alia. Cum enim fraterna divisione Francorum regnum a reliqua parte discessit Imperii, quicquid in parte decedente et penitus ab imperio existente Imperium ipsum quondam obtinuit aut ibidem iure altitudinis aut potestatis exercuit, hoc principi seu

Digitized by Google

Kaiserkrone das Homagium angeboten hat:[1] Isto tempore [1305] Albertus Romanorum rex misit solemnes nuntios ad Clementem papam, quod ei daret coronam imperii et quod erat paratus facere homagium ecclesiae.

XIII. Die Zeit des Bundesvertrags Philipps IV. von Frankreich mit Wenzel von Böhmen.

Während man früher das nur im sogenannten Formelbuch König Albrechts undatiert erhaltene Dokument über ein Bündnis Wenzels von Böhmen und Philipps von Frankreich gegen Albrecht durchweg ins Jahr 1303 vor den Tod Bonifaz' VIII. setzte, hat Huber in dem zehnten Stück seiner Beiträge zur älteren Geschichte Oestreichs[2] zu zeigen versucht, dass es vielmehr in den Anfang des Jahres 1304 gehöre und Benedikt XI. der Papst sei, der darin erwähnt wird.

Seine Ausführungen haben, soweit ich sehe, keinen Widerspruch,[3] wohl aber den vollen Beifall Hovedissens[4] gefunden, der den Hauptgrund für die Richtigkeit der Hypothese in dem Umstand erkennt, dass zwischen Philipp und Albrecht, wie Huber nachgewiesen hätte, noch im Juli

---

Francorum regi in eadem plenitudine cessit. Et ideo sicut omnia, quae infra terminos Imperii sunt, subiecta esse noscuntur Imperio, sic quae infra terminos regni, regno. Et sicut Imperator supra totum Imperium suum habet leges condere, addere eis aut demere: sic et rex Franciae aut omnino leges Imperatorias repellere aut quamlibet placuerit permutare aut illis a toto regno suo praescriptis et abolitis novas si placuerit promulgare. . . . ultra eum non est superior ullus.

1. Mur. XVI 689.

2. Mitth. d. Instit. VI 398—400.

3. Wenn Henneberg a. a. O. 120 noch bei der alten Ansicht verharrt, liegt dies daran, dass er Hubers Untersuchung übersehn hat.

4. König Albrechts I. Verhältnis zu Böhmen 26.

Digitized by Google

und August 1303 freundschaftliche Beziehungen obwalteten. In der That, wenn es Huber gelungen ist, das zu beweisen, wird man das böhmisch-französische Bündnis schwerlich für das Pontifikat Bonifaz' VIII. retten können, dessen Rolle mit dem Ueberfall von Anagni am 7. September 1303 bereits ausgespielt war.

Hubers Argumente sind folgende. Er entdeckte, dass in einem, wie er meint, am 10. Juli 1303, zwischen Eduard I. von England und Philipp dem Schönen geschlossenen Bunde, den er für ein Schutz- und Trutzbündnis ansah, von seiten des letzteren König Albrecht und seine Erben die künftigen Könige von Deutschland ausgenommen werden. Sodann bemerkte er, dass Philipp auch noch in einer diese Beschränkung modifizierenden Urkunde vom 24. August desselben Jahres dem Engländer gegen den Deutschen nur für den Fall, dass er von ihm in seinem eigenen Lande angegriffen würde, Hilfe verspricht. Das Resultat beider Beobachtungen fasst Huber in den Satz: „Bis Ende August 1303 hat also das gute Einvernehmen zwischen Albrecht I. und dem französischen Könige keine Störungen erlitten."

Dieser Schluss ist, wie mir scheint, zu beanstanden. Indem Huber folgert, da Philipp in seinem gegen jedermann gerichteten Bündnis mit England den deutschen König ausnimmt, stand er zur Zeit, wo es eingegangen wurde, noch in bester Freundschaft mit ihm, legt er an den französischen König einen Massstab, der bei Beurteilung mittelalterlicher Personen und Verhältnisse im allgemeinen vielleicht richtig ist, aber auf Philipp den Schönen keine Anwendung finden darf, denn „durch sein ganzes Dasein weht schon der schneidende Luftzug der neueren Geschichte."[1] Vor allem in der Kunst der Diplomatie war Philipp seiner Zeit weit voraus. Auf dem Gebiet mag der Franzose den Franzosen

1. Ranke, Französische Geschichte I 34.

Digitized by Google

besser verstehn; Leroux ist der Meinung, man brauche aus jener Ausnahmeklausel durchaus nicht zu schliessen, dass Philipp damals noch völlig friedliche Absichten gegen Deutschland gehegt habe, vielleicht sei eine politische List im Spiele.[1] Genauere Betrachtung der Urkunden überzeugt, glaube ich, von der Richtigkeit dieser Vermutung.

Das englisch-französische Bündnis wurde nicht erst am 10. Juli, wie Huber irrtümlich annahm, sondern bereits am 20. Mai in Paris vollzogen, am 10. Juni von Eduard ratifiziert und am 10. Juli nur öffentlich von ihm bekannt gemacht.[2] Es würde daher, wenn Hubers Folgerung richtig wäre, doch bloss beweisen, dass am 20. Mai 1303 die Freundschaft zwischen Albrecht und Philipp noch ungetrübt war. Ganz verkehrt aber ist es, die von Frankreich und England getroffene Vereinbarung als Schutz- und Trutzbündnis zu bezeichnen.[3] Beide Könige geloben einander, sich gegen jeden, der sie an ihren und ihrer Reiche Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten beirren, schädigen und hindern wolle, beizustehn, genannte Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten zu verteidigen und zu bewahren.[4] Im übrigen versprechen

1. Relations politiques de la France avec l'Allemagne I 116: Il n'en faudrait pas conclure, que Philippe ne nourissait encore que des sentiments pacifiques: il y avait là peut-être une ruse du politique. Wie wenig skrupulös Philipp gerade über sein Bündnis mit Deutschland dachte, beweist die Thatsache, dass er in dem Kriege zwischen Albrecht und den rheinischen Kurfürsten 1301 den Erzbischof von Köln mit Geld gegen den König, den König mit Truppen gegen den Erzbischof von Mainz unterstützte. Boutaric, La France sous Philippe le Bel 413 Anm. 4. Leroux 122. Henneberg 112. Chron. Colm. 268.

2. Rymer, Foedera Ed. 1816 ff. I 2 954, 57, 58.

3. Das thut wie Huber auch Henneberg S. 120.

4. Rymer 954 Art. I: En tele manere, que se aucun ou pluseur, qiconques il fussent, voleint despointer, empeschier ou troubler les ditz Rois es franchises etc., que il serront bons et leaux amis et aidanz contre toute homme, qi pust vivre et morir, a defendre, garder et maintenir les franchises etc.

Digitized by Google

sie sich nur, dass sie die beiderseitigen Feinde nicht in ihrem Land aufnehmen, noch sie durch Ratschläge, Waffen, Lebensmittel u. s. w. unterstützen oder unterstützen lassen werden. Man sieht, das Bündnis beschränkt sich auf die Verteidigung.[1] Also besteht zwischen ihm und Philipps Versprechen vom 24. August gar nicht der Gegensatz von offensiv und defensiv, wie Huber meinte, und dieses hebt mithin die in jenem für den deutschen König vorgesehene Sonderstellung nicht bloss teilweise, sondern vollständig auf, woraus wiederum folgt, dass der offene Bruch zwischen Philipp und Albrecht vor dem 24. August eingetreten ist.

Die Klausel aber gerät jetzt in ein merkwürdiges Licht. Indem Philipp für seine Person unsern König von der Denfensivallianz ausnimmt, verwahrt er sich dagegen, dem Engländer Hilfe bringen zu müssen, wenn er von Albrecht angegriffen würde. Das war eine höchst überflüssige Reservation. Wie hätte ein deutscher König im Mittelalter daran denken können, England zu bekriegen! Er besass ja nicht die geringste Flotte. Albrecht hat denn auch, soviel wir wissen, keinen Augenblick seines Lebens derartiges geplant.

Indessen wäre es möglich, dass man die Klausel für Albrecht als alten Bundesgenossen Philipps konventionell in die Vertragsurkunde aufnahm, ohne sich zu vergegenwärtigen, wie unnütz sie eigentlich war. Aber würde Philipp in diesem Fall, nachdem er mit ihm gebrochen hatte, für nötig gehalten haben, den an und für sich nichtigen Vorbehalt noch besonders aufzuheben und dem König von England nun wirklich die lächerliche Versicherung

1. Leroux 116: l'alliance défensive. Huber hat dies verkannt, weil er nur den knappen Extrakt aus der Bundesurkunde, den jene Ausschreiben vom 10. Juli bieten, nicht die originale Fassung derselben vom 20. Mai benutzte.

Digitized by Google

zu geben, ihn unterstützen zu wollen, wofern Albrecht sein Königreich oder seine anderen Länder mit Krieg überzöge?[1] Der Zopf ginge doch zu weit.

Dass die Ausnahmebestimmung und ihre Widerrufung in der That nur Spiegelfechterei ist, beweist meines Erachtens die Kehrseite des Bündnisses ganz klar. Der König von England, den keine gleiche Klausel band, war durch den Pakt vom 20. Mai unbedingt verpflichtet, Philipp dem Schönen Beistand zu leisten, sobald der deutsche König Miene machte, ihn anzugreifen. Und dies war keine solche Chimäre wie eine Landung in England, vielmehr hatte Bonifaz sich von Albrecht, bevor er ihn anerkannte, ausdrücklich Bekämpfung seines Todfeindes Philipp geloben lassen. Da sich nun England damals von niemand, Frankreich nur von unserem Könige eines Angriffs versah, scheint die Allianz trotz der Klausel lediglich zum Schutze Frankreichs und seiner Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten, die gerade durch Albrechts Bund mit dem Papst gefährdet waren,[2] geschlossen zu sein.

Was aber bezweckte das ganze Manöver? Die Klausel sollte offenbar den Anschein erwecken, als ob der französische König noch immer aufs getreuste an dem vor über drei Jahren mit Albrecht vereinbarten Bunde

---

1. Rymer 958: Se ne fu onques, ne n'est nostre entencion que si le dit Roy d'Almaigne, ou aucun de ses successours, vouloit faire novelete ou movoir guerre au dit Roy d'Engleterre en soen royaume ou en ses terres en despointant, empeschant ou troublant iceli Roy d'Engleterre es franchises etc. wie S. 163 Anm. 4, que en cest cas il fut excepte. Enties serroient en cesti cas nous, nos heirs et nos successeurs au dit Roi d'Engleterre, a ces hers et a ces successors bons et loiaus amis et aidanz contre iceli Roy d'Almaigne et contre toutz autres a defendre, garder et maintenir les franchises etc. selon la forme de la dite aliance.

2. In erster Linie die Souveränetät der französischen Krone. Vgl. Untersuchung XII S. 158—59.

Digitized by Google

festhalte.[1] Ihre ausdrückliche Widerrufung wies abermals ostentativ darauf hin, dass er nie einen Finger breit von dem Bündnis mit Deutschland abgewichen sei und erst nach dessen Aufsage durch Albrecht, die ohne Zweifel zwischen dem 20. Mai und 24. August erfolgt ist,[2] dem englischen König auch jetzt nur für den Fall der Notwehr Hilfe gegen denselben versprochen habe.

So hatte Philipp sehr geschickt die moralische Verantwortung für den voraussichtlichen Völkerkrieg auf Albrechts Haupt gewälzt, und seine Unterthanen durften nicht murren, wenn er ihnen neue Lasten auferlegte, da jedermann aus den Urkunden vom 20. Mai und 24. August herauslesen musste, dass es sich um einen der französischen Nation aufgedrängten Krieg handele, den der König am liebsten vermieden hätte. Für ihn war diese Politik einfach notwendig, denn bei der ungeheuren Gährung, die die endlosen Besteuerungen für den flandrischen Krieg im Volk hervorgerufen hatten,[3] wäre sonst eine allgemeine Empörung unausbleiblich gewesen, sobald noch ein Krieg mit Deutschland hinzukam.

Liess sich aber England, das Deutschland gegenüber

---

1. Es ist vollendete diplomatische Heuchelei, dass die Klausel nicht nur für Albrecht, sondern auch für ses hoirs Rois d'Alemaine gelten soll, wofern Philipp unserm König bei der Zusammenkunft von Quatrevaux im Dezember 1299 wirklich seine Unterstützung zur Erblichmachung der deutschen Krone im Hause Habsburg zugesagt hatte. Vgl. die Bundesurkunde vom 5. Sept. bezw. 8. Dez. 1299 (Leibnitz, Codex iur. gentium I 41): haec omnia . . . promittimus pro nobis nostrisque haeredibus sibi in imperio et regno succedentibus firmiter observare. Woher aber hat Henneberg das unbelegte Citat S. 47 Anm. 1?

2. Am 30. April hatte Bonifaz König Albrecht von dem französischen Bündnis dispensiert. Kopp III 1 323.

3. Siehe Boutaric, Documents inédits in den Notices et Extraits des bibliothèques de la France XX 2 145 ff.

Digitized by Google

bisher völlig neutral gewesen war und durch einen Krieg mit ihm gar nichts gewann, mit dem vor kurzem noch bitter von ihm bekämpften Frankreich in eine Allianz gegen den deutschen König ein,[1] um wie viel mehr erwartet man, dass damals (Mai 1303), eher früher als später, auch der Bund Frankreichs mit Böhmen zu stande gekommen sei, das in gleichem Masse wie jenes von Albrecht bedroht wurde.[2]

Schon durch die am 27. März 1302 abgeordnete Gesandtschaft hatte Albrecht dem Papst eröffnet, wenn dieser ihn väterlich aufnehmen wolle, so wäre er bereit, sich gegen die Rebellen und Feinde der Kirche, womit nur Böhmen und Frankreich gemeint sein können,[3] unerschrocken, mannhaft, selbst den Tod nicht scheuend zu rüsten.[4] An der Spitze der Gesandten, mit ganz besonders warmer Empfehlung versehn, finden wir Bischof Johann von Tull,[5] welcher Philipp den Schönen glühend hasste, seit

1. Es that dies freilich nicht umsonst, Philipp musste Aquitanien herausgeben. Rymer 953.

2. Der Zweck ihres Bündnisses ist nach der Urkunde (Palacky, Ueber Formelbücher I 322—23 Nr. 118. Emler, Reg. Bohemiae II Nr. 1988): ut nos [Wenzel] et predictus rex [Philipp] firmiter ab imminentibus utrilibet nostrum ab eo [Albrecht] periculis nos salubriter preservemus.

3. Ausser Philipp und Wenzel war damals bloss Friedrich von Sicilien rebellis ecclesiae, an den Albrecht doch schwerlich gedacht hat. Wie die beiden ersteren einerseits mit Bonifaz, andrerseits mit Albrecht in Feindschaft geraten sind, darzulegen, ist hier nicht der Platz. Ganz knapp orientiert darüber Henneberg 103 ff.

4. Kopp III 2 412: cum parati simus . . . nos contra rebelles et inimicos ecclesie non evitando mortem accingere intrepide, viriliter et potenter.

5. In der Kredenz vor allem rühmt ihn Albrecht: venerabilem Johannem Tullensem episcopum, principem nostrum dilectum, qui tamquam apostolice sedis factura honorem et exaltationem ipsius sedis sinceris zelatur affectibus etc. Archiv f. östr. Gesch. II 283. Vgl. Untersuchung VII S. 97.

Digitized by Google

der ihm die Herrschaft in der Stadt Tull entwunden hatte.[1] Während der Bischof und seine Genossen unterwegs waren, traf Albrecht bereits Anstalten zu einem Kriege mit Böhmen.[2] Doch der Papst lehnte das Bündnis gegen die gemeinsamen Feinde damals noch ab, und den König beschäftigte vorläufig die Bewältigung der Erzbischöfe von Köln und Trier vollauf. Im November 1302 war sie ihm gelungen, und dann hatte auch Bonifaz die Hand zur Versöhnung gereicht.[3] In einem der spätestens Anfang April 1303 ausgestellten Diplome versprach Albrecht ihm nun wirklich, auf sein Erfordern persönlich mit einer stattlichen Schar Reiterei und Fussvolk gegen die Feinde der römischen Kirche ins Feld zu ziehn.[4] Es ist undenkbar, dass Philipp der Schöne, der seine stehenden Agenten an der Kurie hatte und auch in Deutschland überall Pensionäre besoldete, sowie Wenzels gewiegter Kanzler Peter, eine diplomatische Spürnase ersten Ranges, der obendrein im März und April des Jahres am deutschen

1. Im November 1300 begaben sich die Bürger von Tull in Philipps Obhut, verpflichteten sich ihm zu Steuern und Kriegsdienst, unterwarfen sich seiner Gerichtsbarkeit u. s. w. mit der Begründung: car nous sommes de si franche condition que nous ne devons au roi d'Alemaingne, à l'esvesque de Toul, ne au chapistre de Toul, ne a autre signeur taille, ne prise, ne ost, ne chevauchiée, aius poons querre et avoir gardain teil comme il nous plaist. Boutaric a. a. O. 136 Nr. 11.

2. Vgl. Böhmer, Reg. Alb. Nr. 381. Die betreffende Urkunde ist vollständig gedruckt in dem Urkundenbuch der Vögte von Weida ed. B. Schmidt I Nr. 347.

3. Vgl. Untersuchung VIII.

4. In propria etiam persona vel per decentem armatorum equitum et peditum comitivam ad requisitionem vestram vel sedis eiusdem exnunc patenter et liberaliter me offero et exponam cum effectu bona fide secundum meum posse, quibuslibet dolo et fraude penitus circumscriptis, contra hostes Romane ecclesie seu rebelles. Kopp III 1 332. Vgl. Untersuchung IX S. 109.

Digitized by Google

Königshof war,[1] das nicht sofort erfahren haben sollten. Jeder Zweifel aber musste schwinden, sobald die am 30. April bei Gelegenheit von Albrechts Anerkennung in öffentlichem Konsistorium vor mehreren tausend Menschen gehaltenen Reden bekannt wurden. Bonifaz hatte von Albrecht gesagt: „Das ist der König über allen Königen, keiner ist von ihm eximiert,“[2] und mit feinem Verständnis hatte Albrechts Kanzler geantwortet, der heilige Vater möge getrost alles, was ihn bedrücke, auf die starken Schultern des Königs legen, der Reichsadler werde sich auf seinen Wink erheben und alle seine Befehle ausführen.[3] Der Papst hinwieder erklärte, dass zunächst die superbia Gallicana gebrochen werden solle.[4]

Da seit Januar 1303 die Einigung des Papstes mit dem römischen König in Aussicht stand,[5] hatten die beiden Bedrohten, Böhmen und Frankreich, gewiss längst Unterhandlungen miteinander angeknüpft, so dass jetzt die Möglichkeit eines schnellen Bündnisabschlusses gegeben war. Der Jakobstag der Urkunde, bis zu dem Philipp und Wenzel fertig gerüstet sein wollten, kann also gar wohl der 25. Juli des Jahres 1303 sein. Ist dies aber möglich, so ist es auch wahrscheinlich. Die Verbindung mit Bonifaz VIII. machte Albrecht stark; durch dessen Tod wurde Böhmen der grössten, Frankreich fast jeglicher Gefahr enthoben. Allerdings ist sein Nachfolger Benedikt XI. nach den neueren Forschungen nicht das melancholische, hilflose, furchtsame und beschränkte Mönchlein, als das Gregorovius ihn charakterisiert hat,[6]

1. Am 10. März bei Ulm, am 18. April zu Speier. Pressel, Ulmisches Urkundenbuch I 280. Freiburger Diöcesanarchiv XIX 200.

2. Siehe S. 118.

3. S. 123, 125.

4. S. 128. Vgl. S. 158 ff.

5. Vgl. Untersuchung VIII.

6. Geschichte der Stadt Rom V³ 569—70.

Digitized by Google

doch mit Bonifaz lässt er sich nicht im entferntesten vergleichen, und Wilhelm von Nogaret durfte über seine Wahl, die unter starkem französischen Druck vor sich ging,[1] mit Recht sehr erfreut sein und von ihm die Beseitigung des zwischen Frankreich und der Kirche bestehenden Aergernisses erwarten.[2] Milde, Sanftmut und Friedensliebe waren die Hauptcharakterzüge des neuen Papstes;[3] gegen ihn brauchte man nicht für Hunderttausende Soldaten zu werben.[4] Ohne Uebereilung, aber in ununterbrochener Folge räumte er die unhaltbaren Positionen seines Vorgängers. Schon am 23. Dezember 1303 hob er die meisten seiner Sentenzen gegen die Colonna auf, die im Bunde mit Philipp Bonifaz bekämpft hatten.[5] Am 3. Januar 1304 suspendierte er das über die Bürgerschaft von Lyon wegen ihrer Verbindung mit Frankreich verhängte Interdikt.[6] Am 25. März befreite er Philipp, ohne dass derselbe darum gebeten hätte, von dem Bann, in dem er sich eventuell befände[7] u. s. w. Das von Frankreich dem Papst ob seiner Wahl geschickte

---

1. P. Funke, Papst Benedikt XI. S. 10.

2. Du Puy 249.

3. Funke 11—13, 134.

4. In der Urkunde heisst es: promittimus ultra illos omnes homines, quos in nostris regnis et dominiis obtinemus stipendiarios de Deutoniae partibus pro centum millibus marcarum argenti ponderis Pragensis . . . convenire et acquirere. Aus den hier vereinbarten Rüstungen ist übrigens kein Anhaltspunkt für die Datierung der Allianz zu gewinnen, da Philipp und Wenzel 1303 und 4 ohne Unterlass Truppen sammeln.

5. Potthast, Reg. pontif. Nr. 25324. Registres de Benoît Nr. 1135.

6. Potth. Nr. 25333. Registres Nr. 259.

7. Registres Nr. 1311. Vgl. 1312. Die Echtheit der Urkunde verteidigt Holtzmann, Nogaret 119 ff. gegen Funke 91 ff.

Digitized by Google

Glückwunschschreiben ist voller Jubel und verrät keine Spur von banger Erwartung oder gar Furcht.[1]

In dieser Zeit hätten Philipp und Wenzel den kolossalen Rüstungsvertrag geschlossen, während sie sowohl den 30. April 1303, wo Bonifaz sich vermass, den gallischen Hochmut zu brechen, und alle Könige der Welt für Vasallen des römischen erklärte, als auch den 31. Mai des Jahres, an dem er zwei Urkunden ausgab, deren eine dem Böhmen Ungarn, die andere dem Franzosen seinen gesamten burgundisch-lothringischen Raub absprach,[2] unbesorgt vorübergehen liessen? Nun und nimmermehr.

Ich kehre also zu der alten Meinung zurück, nach welcher der französisch-böhmische Bund in das Jahr 1303 gehört, und will versuchen, seine Zeit genauer zu bestimmen. Da die Verbündeten bis zum 25. Juli ihre Rüstungen zu vollenden gedachten, muss der von Wenzel ausgestellte, allein vorhandene Bundesbrief spätestens Anfang Juni verfasst sein, denn der Bote, der ihn, wie das Begleitschreiben, das Wenzel ihm an den Grafen von Pfirt mitgab, ausweist, dem französischen König überbringen und an seines Herrn Statt eidlich bekräftigen sollte,[3] brauchte mehrere Wochen zur Reise, und noch länger dauerte die Heranziehung der grossen Söldnermassen aus Deutschland, die freilich bereits begonnen hatte.[4]

Ungefähr in dieselbe Zeit weist den Vertrag die beiderseitige Verpflichtung, sich auch gegen den Papst mit aller Macht beizustehn, wofern er mit einem von ihnen nicht in Frieden und Eintracht leben, sondern sich ihm feindlich

1. Du Puy 205 ff.

2. Potth. Nr. 25252—53.

3. Palacky a. a. O. 323 Nr. 119. Emler a. a. O. Nr. 1989: ut in praesentia dicti regis [Philippi], vobis aut vestris nuntiis et dicto milite presentibus dicta confoederatio . . . solidetur.

4. Urk.: inclussis in ipsam summam illis stipendiariis, quos iam de dictis Deutoniae partibus convenimus.

Digitized by Google

erzeigen würde,[1] was, an sich ein Euphemismus, denn Bonifaz' Stellungnahme war nicht mehr zweifelhaft,[2] geradezu widersinnig wäre, wenn man zur Zeit der Abfassung dieser Urkunde schon von seinen Erlassen vom 31. Mai, den Hauptstreichen gegen Philipp und Wenzel, Kunde gehabt hätte.

Noch ein Moment, das Huber nicht beachtet hat, ergiebt, wie mir scheint, mit zwingender Notwendigkeit den Mai des Jahres 1303 als terminus ad quem des Uebereinkommens zwischen Frankreich und Böhmen. Sie verbünden sich gegen Albrecht, „der sich als römischer König gebart."[3] So konnten sie ihn nur titulieren, ehe Bonifaz ihn konfirmiert hatte, d. h. bis zum 30. April, und in der Zeit, wo seine Bestätigung wohl bevorstand und vielleicht schon ausgesprochen, aber noch nicht sicher und allgemein bekannt war.[4] Höchst sonderbar wäre es, hätten sie auch weiterhin, selbst nach Anerkennung Albrechts durch Benedikt XI., die Rechtmässigkeit seines Königtums bestreiten wollen.

Andrerseits ist der Bund kaum vor Mai geschlossen, da erst mit Albrechts Approbation am 30. April die Lage Philipps und Wenzels kritisch wurde. Wir erhalten also für die französisch-böhmische Allianz ungefähr das Datum, das von der französisch-englischen feststeht: in der zweiten Hälfte des Mai dürfte auch sie zum Abschluss gekommen sein.

Bonifaz' Bund mit Albrecht hat das Gegenbündnis

---

1. Si eiusdem sedis antistes cum praedicto rege Franciae, amico nostro carissimo, in concordia vivere secumque amicabiliter stare noluerit et ad eiusdem dispendia se contulerit. . . . Ipse etiam rex Franciae — illud idem.

2. Viel entschiedener drückt sich Wenzel in dem Brief an den Grafen von Pfirt aus: confoederatio ad ipsius regis Franciae et nostrum honorem et commodum et suorum ac nostrorum depressionem hostium [scil. Kaiser und Papst].

3. qui pro rege Romanorum se gerit.

4. Vgl. Kopp III 2 340 Anm. 5, der sich aber 341 Anm. 5 widerspricht.

Digitized by Google

Philipps und Wenzels ins Leben gerufen, die Gefangennahme und der Tod des Papstes scheinen es wieder gelöst zu haben; die Interessen des französischen und böhmischen Königs waren jetzt nicht mehr die gleichen, von Albrecht allein hatte Philipp nichts zu befürchten.[1] Bei Hubers Annahme aber bleibt dunkel, weshalb der Franzose dem Böhmen die versprochene Hilfe nicht geleistet hat, als derselbe wenige Monate nach getroffener Vereinbarung von Albrecht angegriffen wurde.

Dabei ist natürlich vorausgesetzt, dass das Bündnis, von dem bloss die böhmische Ausfertigung und auch diese nur in einem Formelbuch existiert, wirklich perfekt wurde. Doch wie könnte sonst der steirische Reimchronist davon wissen.[2] Auch seine Angaben dienen zur Bestätigung der alten Ansicht über die Zeit des Bundesvertrags. Allerdings ist Ottokars Chronologie ganz verworren[3]; sollte er indessen sogar den Papst verwechselt haben, gegen den der Bund sich richtete? Nach ihm wäre Wenzel durch seine Verbindung mit Philipp erst recht bei Bonifaz in Ungnade gefallen.[4]

---

1. Vgl. Fournier, Le royaume d'Arles et de Vienne 325.

2. Man müsste denn annehmen, dass er das Bündnis lediglich aus den beiden Formelbuchnummern — Nr. 17 u. 18 im Formelbuch König Albrechts — gekannt und mit dichterischer Phantasie ein lebensvolles Bild daraus entwickelt habe. Für unmöglich halte ich dies eben nicht. Seemüller meint wörtliche Anklänge an den Bundesvertrag in Ottokar V. 79 753 ff., 79 775—77 zu entdecken, und was der Dichter über die Autorschaft Peter Aspelts berichtet, kann er aus dem zweiten Stück, dem Begleitschreiben, wonach Wenzel einen nach Frankreich bestimmten Gesandten auf Peters Rat zu seinem Familiaren angenommen hat, geschöpft haben. Der Anachronismus Ottokars fände so seine Erklärung.

3. V. 79 738 ff. existiert das französisch-böhmische Bündnis schon im Sommer 1301, V. 81 461 ff., 82 136 ff. gar schon im Jahr 1300.

4. V. 80 435 ff.

Digitized by Google

Höchst individuell erzählt er, wie sie durch Briefe Philipps an ihm befreundete Kardinäle, die durch einen Zufall in die Hände des Papstes gerieten, Bonifaz bekannt geworden sei,[1] der hierauf die definitive Entscheidung über Ungarn zu Wenzels Nachteil getroffen habe.[2] In der Zeit endlich, in die Huber das Bündnis etwa setzen möchte, lässt er Bischof Peter von Basel zur Begründung einer „niwen friuntschaft“[3] zwischen Böhmen und Frankreich nach Frankreich gehn, wobei dieser aber schon auf der Hinreise — im Juni 1304, wie wir aus den Kolmarer Annalen wissen,[4] — in Schwaben aufgehoben wurde.

---

1. V. 80 459 ff. Man vergleiche hiermit eine Stelle in der letzten Kundgebung Bonifaz' VIII. gegen Philipp den Schönen. In der Bulle Super Petri solio vom 8. Sept. 1303 heisst es ziemlich am Ende (Du Puy 185): Porro cum scriptum sit: Dissolve colligationes impietatis, solve fasciculos deprimentes; nos confoederationes praedictas etiam cum quibuslibet terrae regibus aut principibus, quod non credimus, initas dissolvimus et juramenta, si qua sunt praestita, anullamus. Da hat Bonifaz allem Anschein nach Philipps Verbindung mit Böhmen und England im Auge.

2. V. 80 548 ff.

3. V. 85 970.

4. MG. SS. XVII 230.

Digitized by Google

Druck von E. Ebering, Berlin NW. Mittelstrasse 29.

Digitized by Google

Verlag von E. Ebering, Berlin NW.

Historische Studien.

Heft 1. Die französische Legislative und der Ursprung der Revolutionskriege 1791—1792. Von Dr. Hans Glagau . . . . . Mk. 6,—

Heft 2. Die politischen Beziehungen Kaiser Ludwigs des Baiern zu Frankreich in den Jahren 1314—1337. Von Dr. Georg Sievers . . . . . Mk. 4,—

Heft 3. Die Schlacht von Hastings. Von Dr. Wilhelm Spatz . . . . . Mk. 1,80

Heft 4. Ludwig des Heiligen Kreuzzug nach Tunis 1270 und die Politik Karls I. von Sizilien. Von Professor Dr. Richard Sternfeld . . . . . Mk. 8,—

Heft 5. Studien zur Geschichte Papst Nikolaus' IV. Von Dr. Otto Schiff . . . . . Mk. 2,40

Heft 6. Geschichte Manfreds vom Tode Friedrichs II. bis zu seiner Krönung. 1250—1258. Von Dr. August Karst . . . . . Mk. 4,—

Heft 7. Kaiserin Mathilde, Mutter Heinrichs von Anjou, und das Zeitalter der Anarchie in England. Von Dr. Oskar Rössler . . . . . Mk. 8,—

Heft 8. Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts. Von Prof. Dr. Paul Scheffer-Boichorst . Mk. 10,—

Heft 9. Castruccio Castracani. Von Dr. Friedrich Winkler . . . . . Mk. 3,60

Heft 10. Oesterreich und die Anfänge des Befreiungskrieges von 1815. Von Dr. Friedrich Luckwaldt. Mk. 8,00

Heft 11. Abt Suger von Saint-Denis 1081—1151. Von Dr. Otto Cartellieri . . . . . Mk. 5,—

Heft 12. Hardenberg und die dritte Koalition. Von Dr. Karl Hansing . . . . . Mk. 3,—

Heft 13. De regno Italiae libri viginti von Carlo Sigonio. Von Dr. Alfred Hessel . . . . . Mk. 6,40

Heft 14. Ueber die Anfänge der Signorie in Oberitalien. Von Dr. Ernst Salzer . . . . . Mk. 8,—

Heft 15. Erzherzog Johann bei Wagram. Von Dr. Kurt Simon . . . . . Mk. 1,50

Heft 16. Die Kriegführung des Erzherzogs Carl. Von Dr. Heinrich Ommen . . . . . Mk. 4,—

Heft 17. Wer hat Moskau im Jahre 1812 in Brand gesteckt? Von Dr. Gantscho Tzenoff . . . . . Mk. 3,60

Heft 18. Ludwig der Aeltere als Markgraf von Brandenburg (1323—1351). Von Dr. Friedrich Wilhelm Taube . . . . . Mk. 4,00

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
BERKELEY

Return to desk from which borrowed.
This book is DUE on the last date stamped below.

7 Jun'50 W M

7 Jun'50 W M

7 Jun'50 L C

LD 21-100m-11,'49 (B7146s16) 476

Digitized by Google

M96664

D6
H6
v.19

Historische studien

M96664

DG
H6
1.19

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google